



Aktuelle Themen

Tschechisch-Deutsches Anwaltsforum

Am 3. und 4.11.2006 veranstalten die Rechtsanwaltskammern Tschechien, Bamberg und Sachsen in Cesky Krumlov/Tschechien das Tschechisch-Deutsche Anwaltsforum 2006. Herzliche Einladung an interessierte Kolleginnen und Kollegen. [Seite 6](#)

Forum Zukunft

Am 11. Oktober 2006 findet in Leipzig die Eröffnungsveranstaltung des „Forum Zukunft“ statt. Inhaltlicher Themenschwerpunkt der Veranstaltung sind aktuelle Fragen der Entwicklung der Anwaltschaft. [Seite 7](#)

Änderung der Fachanwaltsordnung

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 3.4. 2006 zur Änderung der Fachanwaltsordnung sind durch das BMJ geprüft und genehmigt worden. Damit treten zahlreiche Änderungen der FAO zum 1. 11. 2006 in Kraft. [Seite 28](#)

Gebührendumping

Seit dem 1.7.2006 sind Anwälte gehalten, Gebührenvereinbarungen zu Beginn anwaltlicher Beratung mit ihren Mandanten zu treffen. Im Zusammenhang damit ergeben sich eine Vielzahl neuer Probleme. [Seite 30](#)

**ANWÄLTE
MIT RECHT
IM MARKT**
WWW.ANWAELTE-IM-MARKT.DE

DIE NEUEN SEMINARE
DER RAK SACHSEN
FINDEN SIE AB SEITE 42

INHALTSVERZEICHNIS

KAMMER aktuell 03/2006

EDITORIAL	3
AKTUELL	
Wie erstellt man eine Gebührenvereinbarung?	4
Tschechisch-Deutsches Anwaltsforum 2006	6
Forum Zukunft - Diskussion mit unseren Mitgliedern	7
„Tag der sächsischen Anwältinnen und Anwälte“	7
STANDPUNKT	
Ausbildung ist eine Chance - für beide Seiten!	8
BERICHTE	
2. Gesprächsrunde mit dem Arbeitsgericht Dresden	9
Beratung mit Rechtsberaterkammer Zielona Gora	9
Arbeitsbesuch des Präsidenten der RAK Tschechien	10
MITTEILUNGEN	10
Besetzung des Sächsischen Anwaltsgerichtes	10
Anwälte- mit Recht im Markt	11
Weitere Meldungen	12
RECHTSPRECHUNG	
Gebührensplitter	15
Entscheidungen des OLG Dresden	17
Entscheidungen des Sächs. OVG	19
Weitere Rechtsprechung	20
FACHANWALTSCHAFT	
Die Fortbildungspflicht nach der Fachanwaltsordnung	20
Änderungen der Fachanwaltsordnung	28
Neue Fachanwaltsausschüsse	30
BERUFSRECHT	
Gebührendumping	30
AUS- & WEITERBILDUNG	
Auswertung des Fragebogens in Kammer aktuell 02/06	32
Prüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte	38
Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung	42
TERMINE / VERANSTALTUNGEN	42
Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen	42
Einladung zur Mitgliederversammlung des SAV	46
BUCHBESPRECHUNGEN	48
PERSONALIEN	50
ANZEIGEN	57
KONTAKT / IMPRESSUM	62

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2006 könnte möglicherweise eine grundsätzliche Wende in der bisherigen stabilen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland eintreten. Die diesbezüglichen Befürchtungen, die ich im Editorial in „Kammer aktuell“ 2/2006 zum Ausdruck gebracht habe, haben sich leider bewahrheitet. Die Bundesregierung ist offenbar bereit und willens, die gesetzliche Verankerung des Anwalts als Organ der Rechtspflege, um die viele den deutschen Rechtsstaat im Ausland beneiden, auszuhöhlen. Dazu wird – man höre und staune – als Hauptargument vorgetragen, dass dies im Interesse der Verbraucher läge.



Die Diskussion zu dem jetzt verabschiedeten Gesetzentwurf begann bereits während der Legislatur der vorherigen Bundesregierung. Der damalige Bundeskanzler Schröder hat jedoch diesen Entwurf, der schon zum damaligen Zeitpunkt massive Kritik ausgelöst hatte, nicht mehr im Kabinett verabschiedet. Wesentliche Änderungen gegenüber dem damals vorliegenden Entwurf sind bisher nicht erfolgt.

Worum geht es konkret?

Es ist zu befürchten, dass zukünftig

- Rechtsberatung auch von Personen angeboten wird, denen die entsprechende Ausbildung und Eignung fehlt,
- eigene wirtschaftliche Interessen des zukünftigen nichtanwaltlichen Rechtsdienstleisters mit den Interessen des Verbrauchers in Konflikt geraten,
- Rechtsdienstleistungen im großen Umfang von Personen angeboten werden, die keine Haftpflichtversicherung unterhalten, nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und auch nicht das Privileg der Aussageverweigerung und der Beschlagnahmefreiheit genießen und die nicht dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen unterliegen,
- juristische Sachverhalte in einer Weise fehlgesteuert werden, die zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führt, welche dann korrigierend eingreifen müssen,
- Anwälte im Auftrag und auf Rechnung gewerblicher Anbieter handeln und die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes nur noch eine leere Worthülse ist.

In der Öffentlichkeit muss dargestellt werden, dass die Versorgung der Bevölkerung mit qualifiziertem unabhängigen Rechtsrat und die Freiheit der Advokatur nicht nur der Anwaltschaft, sondern vielmehr der rechtsuchenden Bevölkerung und damit der Stabilität unseres demokratischen Rechtsstaates dient.

Der deutsche Bundestag hatte sich bereits zu solchen Positionen bekannt, als er mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen sowohl die Reform der anwaltsorientierten Juristenausbildung als auch das den neuen Anforderungen angepasste Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beschlossen hat. Da das vorgesehene Rechtsdienstleistungsgesetz der Zustimmung der Länder im Bundesrat bedarf, wird sich die RAK Sachsen auch durch Stellungnahmen an die Fraktionen des Sächsischen Landtages bemühen, mit darauf hinzuwirken, dass der jetzige Kabinettsentwurf nicht geltendes Recht für Deutschland wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Dr. Kröber
Präsident

Wie erstellt man eine Vergütungs- bzw. Gebührenvereinbarung?

Die Probleme beginnen bereits bei der Bezeichnung:

Nach § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt für Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation auf eine „Gebührenvereinbarung“ hinwirken. Es sollte auch diese Begrifflichkeit verwendet werden.

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 RVG muss die mit dem Mandanten getroffene Vereinbarung, sofern der Mandant sie nicht erstellt hat, als „Vergütungsvereinbarung“ bezeichnet werden.

Es wird also eine Differenzierung zwischen Gebühr und Vergütung vorgenommen. Nach der Legaldefinition von § 1 Abs. 1 S. 1 RVG umfasst der Begriff „Vergütung“ Gebühren und Auslagen: Vergütung = Gebühren + Auslagen. Gebühren sind also nur ein Teil der Vergütung, nämlich das Entgelt für die anwaltliche Tätigkeit.

Bei einer Beratung müssen nicht zwangsläufig Auslagen anfallen; vielmehr entstehen in der Regel gerade bei einer Erstberatung keine Auslagen, nicht einmal Postgebühren, denn der Mandant lässt sich ja in der Besprechung mit dem Anwalt nur beraten.

Die Vereinbarung nach § 34 zu Beratung, Gutachten und Mediation ist also als Gebührenvereinbarung zu bezeichnen.

Was Beratung ist, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 34 Abs. 1 S. 1 RVG: Nämlich die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft. Als Rat ist die auf eine konkrete Rechtsangelegenheit bezogene Empfehlung des Rechtsanwalts zu verstehen, wie sich der Mandant in einer bestimmten Lage verhalten soll. Auskunft dagegen ist die Beantwortung einer lediglich allgemeinen Frage ohne Beziehung zu einem konkreten Fall, z. B. die Beantwortung der Frage nach der allgemeinen Verjährungsfrist oder nach der Frist, innerhalb deren eine Kündigungsschutzklage zu erheben ist (beachte: auch diese Weitergabe anwaltlichen Wissens hat nach der Vorstellung des Gesetzgebers durchaus einen Wert, der zu vergüten ist).

Von § 34 RVG nicht erfasst, sind alle Tätigkeiten, die über Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation hinausgehen, aber auch die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, die weiterhin nach den Nr. 2100 bis 2103 VV RVG auf gesetzlicher Grundlage abgerechnet werden können; es ist selbstverständlich dem Anwalt unbenommen, auch insoweit eine Gebührenvereinbarung über eine höhere als die gesetzliche Vergütung gemäß § 4 Abs. 1 RVG abzuschließen.

Für Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation ist es also dringend geraten, eine „Gebührenvereinbarung“ abzuschließen. In dieser Gebührenvereinbarung können auch Kosten und Auslagen mit geregelt werden.

Gibt es eine Untergrenze für den Gebührenansatz? Ja, denn Dumpingpreise sind wettbewerbswidrig. § 34 gibt allerdings keinen Anhaltspunkt für die Bemessung der Gebühren. Insoweit muss man auf den Gedanken von § 4 Abs. 2 S. 3 RVG zurückgreifen, wonach die Vergütung, die wesentlich durch die Gebühren bestimmt wird, „in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen“ muss.

Bei der Gebührenvereinbarung für Beratung, Gutachten und Mediation sind, wenn man lediglich auf § 34 RVG abstellen würde, keine Formvorschriften zu beachten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Anwalt für den Abschluss der Gebührenvereinbarung, auf die er sich berufen will, darlegungs- und beweisbelastet ist. Schon deshalb empfiehlt es sich, die Formvorschriften von § 4 Abs. 1 RVG zu beachten, also die Vergütungserklärung schriftlich und losgelöst von der Vollmacht, sowie deutlich abgesetzt von anderen Vereinbarungen, zu fixieren. Der Unterzeichner vertritt überdies die, allerdings in der Literatur noch umstrittene, Auffassung, dass § 4 RVG die allgemeinen Grundsätze für Vergütungsvereinbarungen als Oberbegriff, unter den auch Gebührenvereinbarungen fallen, enthält. Deshalb sind sowohl die Formvorschriften wie auch die Bewertungskriterien nach § 4 auch bei Gebührenvereinbarungen nach § 34 RVG zu beachten.

Noch ein Hinweis für Kanzleien, in denen angestellte Anwälte beschäftigt sind: Wird die Vergütungs- oder Gebührenvereinbarung nur vom Inhaber abgeschlossen, kann auch nur dieser seine Tätigkeit aufgrund dieser Vereinbarung abrechnen. Es möge also klargestellt werden, dass die Tätigkeit aller Anwälte der Kanzlei auf der Grundlage der Vergütungs- bzw. Gebührenvereinbarung abgerechnet werden soll.

Für außergerichtliche Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation könnte eine Gebührenvereinbarung wie folgt aussehen:

Gebührenvereinbarung für anwaltliche Beratung (§ 34 RVG) / Stundensatz

Zwischen RA X und Mandant Y

wird folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

I. Für rechtliche Beratung, die Erstellung eines Gutachtens und Mediation durch die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte wird eine Gebühr auf der Grundlage eines Stun-

densatzes für anwaltliche Tätigkeit von ... € berechnet. Abzurechnen ist in Zeittakten von jeweils 10 Minuten.

2. a) Hinzu kommen Nebenkosten (Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tage und Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen, Portogebühren etc.), die nach dem RVG berechnet werden. Für den Fall von Reisen bleibt ... die Wahl des Verkehrsmittels überlassen.

b) Vom Anwalt zu verauslagende Kosten, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, sind auf Anforderung sofort, ggf. auch im Vorschusswege, zu erstatten.

3. Die Vergütung wird binnen einer Woche nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. ... sollen Zwischenberechnung jeweils nach ca. fünf Zeitstunden legen.

4. a) Unberührt von dieser Vergütungsvereinbarung sind Vergütungsansprüche für außergerichtliche oder gerichtliche anwaltliche Vertretungstätigkeit. Sofern hierüber keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

b) Eine Anrechnung der hier vereinbarten Beratungsvergütung auf die Vergütung für außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung findet nicht statt.

5. a) Der RA ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

b) Über die geleisteten Stunden wird den Mandanten Abrechnung nebst angefallener Auslagen erteilt. Die dementsprechend jeweils abgerechnete Vergütung wird mit Erteilung der Abrechnung fällig.

Datum

Anwaltskanzlei Mandant

Gebührenvereinbarung für anwaltliche Beratung (§ 34 RVG) / Pauschalgebühr

Zwischen RA X und Mandant Y

wird folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

1. Für rechtliche Beratung, die Erstellung von Gutachten und Mediation durch die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte wird eine Pauschalgebühr in Höhe von ... € berechnet.

2. Die Vergütung wird binnen einer Woche nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

3. a) Unberührt von dieser Gebührenvereinbarung sind Vergütungsansprüche für außergerichtliche oder gerichtliche anwaltliche Vertretungstätigkeit. Sofern hierüber

keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

b) Eine Anrechnung der hier vereinbarten Beratungsvergütung auf die Vergütung für außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung findet nicht statt.

Datum

Anwaltskanzlei Mandant

Eine Vergütungsvereinbarung für außergerichtliche Tätigkeit kann wie folgt aussehen:

Vergütungsvereinbarung

zwischen RA X und Mandant Y

Die/der Auftraggeber(in) nimmt die Kanzlei zur anwaltlichen Beratung, außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung, sowie für Schulungen in Anspruch. Die Tätigkeit der Kanzlei soll, abweichend von den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wie folgt abgerechnet werden:

1. Beratungs-, Gutachten- und Schulungstätigkeit, sowie außergerichtliche Vertretung wird auf der Grundlage eines Zeithonorars in Höhe von € ... netto vergütet. Abzurechnen ist in Zeiteinheiten von jeweils 15 Minuten, wobei jeweils begonnene 15 Minuten mit € ... netto berechnet werden.

Die Vergütung wird nach Abrechnung bezahlt, wobei grundsätzlich etwa alle 10 Stunden eine Rechnung über entstandenes Zeithonorar erstellt werden soll.

2. a) Bei gerichtlicher Vertretung finden die gesetzlichen Regelungen (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) Anwendung. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines zu ermittelnden Gegenstandswertes.

b) Eine Anrechnung außergerichtlicher auf gerichtliche Tätigkeit (insbesondere Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG) findet nicht statt.

c) Bei Wahrnehmung von Terminen zur Beratung oder außergerichtlichen Vertretung, sowie bei Schulungsveranstaltungen wird der auf der Grundlage von Stundensätzen zu ermittelnde Tagessatz auf € ... begrenzt. Bei auswärtigen Terminwahrnehmungen, die unter Berücksichtigung von Hin- und Rückreise nicht unterhalb von 8 Stunden bewerkstelligt werden können, ist für jeden Tag der anwaltlichen Tätigkeit nur ein Tagessatz zu erstatten, auch wenn An- und Abreise am vorherigen oder nachfolgenden Tag erfolgen. Die Nebenkostenregelung gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

d) Die/Der Auftraggeber(in) wurde darüber unterrichtet, dass im Falle von Vergütungserstattungen, zum Beispiel bei Obsiegen, die Gebühren und Vergütung nur in gesetzlicher Höhe erstattet werden; die darüber hinausgehenden Vergütungsansprüche gemäß dieser Honorarvereinbarung müssen von der/dem Auftraggeber(in) getragen werden.

e) Im Übrigen wurde die/der Auftraggeber(in) auf §12a ArbGG hingewiesen, wonach in arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder eines Beistandes besteht.

3. Nebenkosten (Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen, Portogebühren etc.) werden entsprechend des Rechtsanwaltsvergütungs-

gesetzes erstattet. Der Kanzlei bleibt die Wahl des Verkehrsmittels überlassen.

Datum

Anwaltskanzlei Mandant

Für kritische Anmerkungen, Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung und eigene Vereinbarungsmuster bin ich dankbar; ggf. kann eine Auswertung in einer der nächsten Kammermitteilungen publiziert werden.

*Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig
Vergütungsrechtsabteilung beim
Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen*

Tschechisch Deutsches Anwaltsforum 2006

Am 3. und 4. November 2006 veranstalten die Rechtsanwaltskammern Tschechien, Bamberg und Sachsen das Tschechisch-Deutsche Anwaltsforum 2006 in Český Krumlov/ Tschechien. Tagungsort ist das Hotel Růžě (www.hotelruze.cz), das sich im Renaissancegebäude eines ehemaligen Jesuitenklosters und der Universität aus dem 16. Jahrhundert befindet. Die wunderschöne Barockstadt Český Krumlov ist ca. 300 km vom Dresden entfernt und gehört zum Welterbe der UNESCO.

Der Themenschwerpunkt unserer diesjährigen Veranstaltung ist die

„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung - Tschechisch-Deutsche Praxis“.

Vorläufiges Programm:

Freitag, 3.11.2006, ab ca. 17 Uhr

1. Das System der Zwangsvollstreckung in Tschechien
2. Das System der Zwangsvollstreckung in Deutschland

Samstag, 4.11.2006

3. Die Europäische Vollstreckungsverordnung im Zivil- und Handelsrecht
4. Die Europäische Vollstreckungsverordnung im Familienrecht
5. Die Umsetzung in der anwaltlichen Praxis aus tschechischer Sicht
6. Die Umsetzung in der anwaltlichen Praxis aus deutscher Sicht

Es sprechen zu diesen Themen Referenten aus Tschechien und Deutschland. Das vollständige Programm werden wir demnächst auf unserer Internetseite unter www.rak-sachsen.de in der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlichen. Wir möchten alle interessierten Kolleginnen und Kollegen zu diesem Forum herzlich einladen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 70,00 € (einschließlich einer Übernachtung im Tagungshotel (EZ) sowie Verpflegung im Rahmen des Forums). Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um Ihre schnellstmögliche Anmeldung.

I Forum Zukunft - Diskussion mit unseren Mitgliedern

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat vor einiger Zeit beschlossen, ein Forum für berufspolitische Diskussionen mit den Mitgliedern zu schaffen. Jetzt ist es soweit, die erste Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit dem Leipziger Anwaltverein am

**11.10.2006, 18.00 bis ca. 20.30 Uhr
im Technologiezentrum „GaraGe“,
Karl-Heine-Straße 97 in Leipzig statt.**

Das Diskussionsthema

**„Das Fass läuft über... Wollen wir
Zugangsbeschränkungen zur Anwaltschaft?“**

wurde bewusst provozierend gewählt, um eine Thematik, die sowohl innerhalb der Anwaltschaft, als auch in der Öffentlichkeit häufig angesprochen, aber selten zu Ende gedacht wird, mit den Kollegen zu diskutieren.

Die Moderation des Abends wird Frau Rechtsanwältin Gerhard (Vorsitzende des Leipziger Anwaltvereins) übernehmen.

Zum Auftakt der Veranstaltung wird ein Plädoyer zu Gunsten des freien Zugangs zur Anwaltschaft des Rechtsanwalts Dr. Christoph Munz (Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Sachsen) einem Plädoyer zu Gunsten von Zugangsbeschränkungen des Rechtsanwalts Hans-Hermann Abtmeyer (Vorsitzender des Dresdner Anwaltvereins) gegenüberstehen, danach soll Raum sein für erste Diskussionen mit den Teilnehmern.

Im Anschluss daran werden Prof. Dr. Becker-Eberhard (Institut für Anwaltsrecht der Universität Leipzig) die verfassungsrechtlichen Fragen möglicher Zugangsbeschränkungen und Rechtsanwalt Dr. Martin Abend (Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Sachsen) die europarechtlichen Aspekte dieser Thematik beleuchten. Nach den juristischen Überlegungen wird die Geschäfts-

führerin der Rechtsanwaltskammer, Frau Ina Koker, über die wirtschaftliche Situation der sächsischen Anwaltschaft informieren.

Nachdem die juristischen und ökonomischen Grundlagen dargestellt sind, steht Raum für eine Diskussion mit den Teilnehmern zur Verfügung.

Im Idealfall kann diese Diskussion die Grundlage für weitere berufspolitische Initiativen der Rechtsanwaltskammer Sachsen einerseits und/oder des Leipziger Anwaltvereins andererseits schaffen.

Ich hoffe darauf, dass die Skeptiker unter den Mitgliedern, die einerseits die Interesselosigkeit der Basis beklagen, andererseits aber auch nicht bereit sind, die Mitgliedschaft stärker in die Diskussionsprozesse einzubeziehen, nicht durch mangelnde Teilnahme bestätigt werden, sondern appelliere an die Kolleginnen/Kollegen im Leipziger Raum - kommen Sie zu der Veranstaltung am 11.10.2006, diskutieren Sie mit der Rechtsanwaltskammer und dem Leipziger Anwaltverein, zeigen Sie, dass Ihnen die Zukunft unseres Berufes wichtig ist und Sie darauf Einfluss nehmen wollen! Abschließend sei noch ein kleiner Hinweis auf den Veranstaltungsort gestattet. Dieser befindet sich in einem historischen Industriegebäude, welches im Jahr 1912 errichtet wurde im Stadtteil Leipzig-Plagwitz. Das Technologiezentrum GaraGe beherbergt Ausstellungs- und Veranstaltungsräume und arbeitet unter der Zielsetzung, Grundlagen der Technik und Wirtschaft zu vermitteln und in einer offenen Atmosphäre aus unfertigen Gedanken neue Ideen entstehen zu lassen.

Unsere Veranstaltung findet in der technischen Ausstellung statt - wer Interesse und Zeit hat, kann zwischen 17.30 Uhr und 18.00 Uhr an einer Führung durch diese Ausstellung teilnehmen.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen am 11.10.2006 über die Zukunft der Rechtsanwaltschaft in Sachsen zu diskutieren.

*Dr. Christoph Munz
Mitglied des Präsidiums der RAK*

I „Tag der sächsischen Anwältinnen und Anwälte“

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit veranstaltet die Rechtsanwaltskammer Sachsen gemeinsam mit dem Dresdner Anwaltverein e.V. den „Tag der sächsischen Anwältinnen und Anwälte“ am 23. November 2006 - dem Tag, an dem vor 16 Jahren die Rechtsanwaltskammer Sachsen wiedergegründet wurde.

Aus diesem Anlass möchten wir die sächsische Anwaltschaft und ihre Bedeutung für den Rechtsstaat in der Öffentlichkeit darstellen. In Dresden bieten wir für interessierte Bürger neben Informationen über die Tätigkeit und die Leistungen des Anwalts sowie über das Berufsbild

Rechtsanwaltsfachangestellte auch zahlreiche interessante Vortragsveranstaltungen zu rechtlichen Themen im Kulturrathaus Dresden sowie ein Telefonforum mit den „Dresdner Neuesten Nachrichten“ an.

Der „Tag der sächsischen Anwältinnen und Anwälte“ soll zukünftig jedes Jahr am 23. November mit Veranstaltungen abwechselnd in verschiedenen sächsischen Städten begangen werden.

Über Anregungen und Unterstützung aus der Kollegenschaft würden wir uns sehr freuen!

I Ausbildung ist eine Chance - für beide Seiten!

Gibt es eigentlich Argumente, die gegen die Berufsausbildung Jugendlicher sprechen? Das ist eine provokante Frage, die sich mir dennoch immer wieder aufdrängt. Die Folge ist eine gewisse Irritation und Ratlosigkeit. Sie ist jedoch nur vorübergehend und nach einem ersten ungläubigen Kopfschütteln über diese mentale Selbstprovokation ordnen sich die Gedanken in meinem Kopf. Ich habe keine Kenntnis von wissenschaftlichen Studien, die sich gegen eine Berufsausbildung aussprechen. Mir fallen ehrlich gesagt auch keine Gründe ein, die einer Berufsausbildung entgegenstünden. Man kann nicht behaupten, dass sie schädlich sei oder ihr etwas Verwerfliches anhänge. Ich bin also ziemlich ratlos, wenn es darum geht, Argumente gegen die Ausbildung Jugendlicher zu finden. Warum machen wir es dann nicht einfach, wenn doch alles dafür spricht? Das ist leichter gefragt als positiv beantwortet.

Es ist ja nicht so, dass die Rechtsanwälte nicht ausbilden wollen. Im Gegenteil. Sie teilen mir oft mit, dass sie gern ausbilden würden, wenn sie denn könnten. In der Regel bedeutet das: wenn es denn die wirtschaftliche Situation in der Rechtsanwaltskanzlei zuließe. Dieses Argument kann ich nachvollziehen und es ist plausibel. Irritiert hat mich hingegen die Begründung der Rechtsanwälte, die auch sehr deutlich in unserer Umfrage zur Ausbildungsplatzsituation wurde (die Auswertung finden Sie in diesem Heft), dass sie deshalb nicht ausbilden, weil sie den Auszubildenden nach der Ausbildung nicht übernehmen können. Schon wieder bin ich ein wenig irritiert! Immerhin gaben 39 % der nicht ausbildenden Rechtsanwälte das als Grund für ihr mangelndes Ausbildungsengagement an. Dieses Ergebnis führte schließlich zu meinen Überlegungen. Das Argument, niemanden ausbilden zu wollen, weil er nicht übernommen werden kann, hat sicher ehrenwerte Motive. Mit der Übernahme des Schülers in ein Ausbildungsverhältnis wollen wir ihm nicht die falsche Hoffnung vermitteln, dass er am Ende der Ausbildung in der Kanzlei weiterarbeiten kann. Also bilden wir lieber gar nicht aus.

Was ist aber die Konsequenz dieser Argumentation? Tausende Schüler suchen Jahr für Jahr vergeblich einen Ausbildungsplatz. Sie werden in verschiedene Maßnahmen gesteckt, in die Warteschleife geschickt in der Hoffnung, dass sich die Ausbildungsplatzsituation in den kommenden Jahren verbessern wird. Die Schüler erhalten so aber keine Berufsausbildung. Wir bewahren die Schüler also nicht etwa davor, dass sie einen Beruf erlernen, den sie später in der Kanzlei nicht ausüben können, sondern geben ihnen erst gar nicht die Möglichkeit, überhaupt einen Beruf zu erlernen. Es ist sehr wichtig, dass wir in diesem Punkt umdenken. Wir müssen argumentieren, dass wir einen Schüler ausbilden, damit er einen Berufsabschluss unabhängig davon erlangt, ob er in der ausbildenden Kanzlei übernommen werden kann. Es ist für die weitere berufliche Entwicklung des Schülers wichtig, dass er einen Berufsabschluss vorweisen kann. Nach meinen Beobachtungen kommt es den Schülern vorrangig gar nicht darauf an, dass sie Aussichten auf eine Übernahme nach der Ausbildung haben. Im Vordergrund steht die Ausbildung, denn Ziel der Schüler stellt der Berufsabschluss dar. Mit einem Berufsabschluss in der Tasche lässt sich leichter eine Tätigkeit finden als mit drei Jahren Erfahrung in Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur.

Es spricht nichts gegen die Ausbildung Jugendlicher. Das Argument, Jugendliche mangels Übernahmemöglichkeit nicht auszubilden, das wir eigentlich zum Schutz der Jugendlichen einwenden, kehrt sich ins Gegenteil um. Wir schaden stattdessen den Jugendlichen, geben ihnen keine beruflichen Perspektiven und berauben uns selber der Möglichkeit, aktiv an der Ausbildung Jugendlicher mitzuwirken.

*Rechtsanwalt Tobias Grund
Ausbildungsplatzentwickler*

2. Gesprächsrunde mit dem Arbeitsgericht Dresden

Auf Einladung des Präsidenten des Arbeitsgerichtes Dresden und der Rechtsanwaltskammer Sachsen fand am 27. Juni 2006 eine Gesprächsrunde zwischen sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Richtern und Mitarbeitern am Arbeitsgericht Dresden statt. Wir möchten hier nun eine kurze Zusammenfassung dieser Gesprächsrunde geben:

Der Präsident des ArbG informierte darüber, dass die Eingangszahlen am Arbeitsgericht Dresden stark zurückgegangen sind. Im Vergleich zum April 2005, in dem 466 Eingänge registriert wurden, waren im April 2006 lediglich 375 Eingänge zu verzeichnen. Der Rückgang der Eingangszahlen wird aber insbesondere durch mehrere Abordnungen von Richtern an andere Gerichte ausgeglichen. Festzustellen sei in den letzten Jahren, dass die Vergleichsbereitschaft in Güteverhandlungen gesunken und die Urteilshäufigkeit gestiegen ist.

Nach Information des Präsidenten des ArbG existiert ein Gesetzesvorhaben zum ArbGG, in dem unter anderem geregelt wird, dass über die Ablehnung eines Richters nicht mehr die Kammer, sondern nur ein Einzelrichter zu entscheiden hat. Dieses Gesetzesvorhaben wird von der Richterschaft sehr kritisch bewertet.

Im November dieses Jahres wird das Arbeitsgericht Dresden zusammen mit dem Verwaltungsgericht Dresden und dem Sozialgericht Dresden in ein saniertes Gebäude in der Hans-Oster-Straße in der Dresdner Albertstadt

umziehen. Dort wird dann auch eine gut ausgestattete gemeinsame Bibliothek eingerichtet werden.

Seitens der Kollegenschaft wurde die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den sächsischen Arbeitsgerichten angesprochen und das Für und Wider kontrovers diskutiert. Nach Einschätzung des Präsidenten des ArbG ist mit der Einführung in nächster Zeit nicht zu rechnen, da die technischen Grundvoraussetzungen dafür noch nicht vorhanden sind. In diesem Zusammenhang wurde durch die anwesenden Anwälte angeregt, verstärkt Schreiben bzw. Anfragen per E-Mail zu versenden. Es wurde auch seitens der Anwaltschaft darum gebeten, im Falle von Umladungen vorher telefonischen Kontakt mit der betreffenden Kanzlei aufzunehmen.

Wie bereits in der letzten Gesprächsrunde wurde die Anwaltschaft nochmals darum gebeten, die Versendung von Telefaxen zurückhaltender zu handhaben, da durch die parallele Versendung von Schriftsätzen per Telefax und auf dem Postweg nicht nur der Aktenumfang zunimmt, sondern auch ein unnötiger Verwaltungsaufwand im Gericht entsteht.

Die Gesprächsrunde soll regelmäßig fortgeführt werden, um Fragen der täglichen Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgericht und Anwaltschaft unabhängig vom konkreten Fall miteinander zu erörtern.

Wir würden uns sehr freuen, Sie zur nächsten Veranstaltung begrüßen zu können.

Arbeitsberatung mit der Rechtsberaterkammer Zielona Gora

Am 14. Juli 2006 kamen Vertreter des Vorstandes der RAK Sachsen und Vertreter der Rechtsberaterkammer Zielona Gora/ Polen in Görlitz zusammen, um über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen beiden Kammern zu beraten.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hatte seit dem Jahr 2000 auf der Grundlage von Artikel 12 der Sächsischen Verfassung in Zusammenarbeit der Rechtsberaterkammer in Walbrzych und der Polnischen Advokatenkammer fünf Deutsch Polnische Anwaltsforen in Görlitz durchgeführt. Im Rahmen der Arbeitsberatung wurde vereinbart, die künftige Zusammenarbeit zwischen den Kammern zu

intensivieren. Es besteht die Übereinkunft, im Frühjahr des Jahres 2007 ein gemeinsames 6. Deutsch-Polnisches Anwaltsforum auch unter Einbeziehung der gesamten niederschlesischen Kollegenschaft zu veranstalten und den Erfahrungsaustausch zwischen den Kolleginnen und Kollegen zu fördern.

Zur Vorbereitung des Anwaltsforums werden Vertreter der Vorstandes der RAK Sachsen auf Einladung des Präsidenten der Rechtsberaterkammer Zielona Gora zu einem Arbeitsbesuch am 29. und 30. September nach Zielona Gora reisen.

Arbeitsbesuch des Präsidenten der RAK Tschechien

Am 13. und 14. Juni 2006 begrüßte der Präsident der RAK Sachsen, Dr. Kröber, den Präsidenten der RAK Tschechien, JUDr. Vladimír Jirousek sowie die Leiterin der Internationalen Abteilung der RAK Tschechien Ass.jur. Eva Rivera zu einem Arbeitsbesuch in Dresden.

Im Rahmen dieses Besuchs fanden neben einem Gedankenaustausch in der Geschäftsstelle der Kammer über das anwaltliche Berufsrecht weitere Beratungen mit dem Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen, Dr. Jörg Schwalm sowie dem Vizepräsidenten des OLG Dresden, Ulrich Hagenloch statt. Besonderes Interesse bestand bei unseren tschechischen Gästen am System der Anwaltsgerichtsbarkeit in Deutschland und den gewonnenen Erfahrungen, da bisher in Tschechien kein vergleichbares System vorhanden ist. In Tschechien liegt die Zuständigkeit für Anwaltssachen, z.B. Disziplinarverfahren bei den Verwaltungsgerichten, ohne dass Anwälte als ehrenamtliche Richter einbezogen werden.

Auch die Vorbereitung des Tschechisch-Deutschen Anwaltsforums 2006 am 3. und 4. November 2006 in Cesky Krumlov stand auf der Tagesordnung. Die Ankündigung dieser gemeinsamen Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Tschechien, Sachsen und Bamberg finden Sie in diesem Heft auf Seite 6.

Abschließend dankte der Präsident der RAK Tschechien herzlich für die Gastfreundschaft und betonte dabei die große

Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Rechtsanwälten unserer Ländern im gesamteuropäischen Kontext. Der Präsident der RAK Sachsen wird als Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer an der internationalen Konferenz der Rechtsanwaltskammer Tschechien zum Thema „Unabhängigkeit – eine Voraussetzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör“ am 19. und 20. Oktober 2006 teilnehmen und in einem Co-Referat über „Die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes als Grundwert seines Berufes“ sprechen.



v.l.n.r.: OStA Klein, Ass.jur. Lange, LOStA Scholz, GenStA Schwalm, JUDr.Jirousek, Ass.jur. Rivera, RA Dr. Kröber

MITTEILUNGEN

Besetzung des Sächsischen Anwaltsgerichtes

Nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode war die 2. Kammer des Sächsischen Anwaltsgericht neu zu berufen. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Dresden hat folgende Kollegen als ehrenamtliche Richter der 2. Kammer des Sächsischen Anwaltsgerichtes ab 1.9. 2006 berufen:

- RA Peter Schaffrath, Dresden (Wiederberufung)
- RAin Bettina Carl, Leipzig (Wiederberufung)
- RA Andrej Klein, Leipzig (Neuberufung)

Der bisherige beisitzende Richter, Rechtsanwalt Tord Leichsenring ist auf eigenen Wunsch nicht neu berufen worden.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer dankt allen ehrenamtlichen Richtern des Sächsischen Anwaltsgerichtes für Ihr großes Engagement und die geleistete Arbeit und wünscht für die zukünftige Tätigkeit weiterhin viel Erfolg!

Wahlen zur 4. Satzungsversammlung 2007

Die Amtszeit der 3. Satzungsversammlung endet am 30. Juni 2007. Die sächsische Kollegenschaft wurde in diesem Parlament der Anwaltschaft vertreten durch:

Rechtsanwältin Monica Steinforth
 Rechtsanwalt Lutz Maaß
 Rechtsanwalt Florian Berthold
 Rechtsanwalt Dr. Daniel Fingerle

Die Briefwahl für die 4. Satzungsversammlung findet in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2007

Auskunftspflicht gegenüber dem Statistischen Landesamt

Immer wieder kommt es zu der Frage, ob Rechtsanwälte verpflichtet sind, nach dem Gesetz über Statistiken im Dienstleistungsbereich gegenüber dem Statistischen Landesamt statistische Angaben zu machen. Aus einer Aufklärungsverfügung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden ergibt sich, dass eine Auskunftspflicht für Rechtsanwälte aus § 5 des Gesetzes über Statistiken im Dienstleistungsbereich in Verbindung mit NACE REV 1.1 besteht. Allerdings wären hiernach nur Rechtsanwälte erfasst, welche unternehmensbezogene Dienstleistungen, also Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen, erbringen. Die europarechtskonforme Auslegung gebietet es jedoch, dass sämtliche Rechtsanwälte, also auch diejenigen, welche Rechtsdienstleistungen gegenüber Privaten erbringen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden geht somit im Ergebnis davon aus, dass die Auskunftspflicht für sämtliche Rechtsanwälte besteht.

(mitgeteilt von der BRAK)

Junganwälte: Einkommen beim Berufseinstieg variieren enorm

Die Einstiegsgehälter von Junganwälten in Deutschland weisen im Vergleich zu anderen akademischen Berufen eine besonders starke Spreizung auf. Dies hat eine Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltmanagement ergeben. Das Jahresbruttoeinkommen (einschl. Nebenleistungen) eines in Vollzeit angestellten Junganwalts beträgt nach den vom Institut erhobenen Zahlen im statistischen Mittel 43.395 EUR. Die niedrigsten Einstiegsgehälter liegen aber bei unter 20.000 EUR, während Spitzenwerte 70.000 EUR und mehr erreichen. Die Zahlen beruhen auf einer Befragung von mehr als 600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die im Jahr 2003 zur Anwaltschaft zugelassen worden sind und dem Soldan Institut über ihre Erfahrungen in den ersten zwei Jahren der Berufstätigkeit berichtet haben.

Mit welchem Gehalt ein Berufsanfänger rechnen kann, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab: Maßgeblichen Einfluss auf das Einstiegsgehalt haben die Größe und fachliche Ausrichtung der anstellenden Kanzlei sowie die Ausbildungsleistungen und die Spezialisierung des Junganwalts. Eine starke Einkommensdiskrepanz besteht zwischen West- und Ostdeutschland: Das Gehalt in Ostdeutschland erreicht je nach Arbeitgeber nur 60 bis 75 % des in

Westdeutschland üblichen Salärs. Auch das Geschlecht wirkt einkommensbestimmend: Junge Rechtsanwältinnen erzielen nur 80 bis 85% des Einkommens ihrer männlichen Kollegen.

Die Wahl des Arbeitgebers ist ein weiterer bedeutender Einflussfaktor: Wer seine Berufskarriere durch Anstellung bei einem Einzelanwalt beginnt, erhält in Westdeutschland ein durchschnittliches Brutto-Gehalt von 32.400 EUR, in Sozietäten von 50.200 EUR (Ostdeutschland: 19.700 bzw. 38.100 EUR). 51% der von einem Einzelanwalt Angestellten und immerhin 17% der in Sozietäten Tätigen müssen sich mit einem Jahreseinkommen von unter 30.000 EUR begnügen.

Eine überdurchschnittliche Qualifikation spiegelt sich besonders stark im Gehalt wider: So führt ein sog. Prädikatsexamen, das ca. 20% aller Examenskandidaten erreichen, statistisch betrachtet zu einem rund 60% höheren Einstiegsgehalt. Besonders gute Einkommensaussichten haben promovierte Junganwälte: Sie können im Vergleich zu unpromovierten Kollegen mit 40 bis 60% höheren Einstiegsgehältern rechnen.

Pressemitteilung des Soldan Institut

Ausstellung in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen

Bis zum 17.11.2006 ist die Ausstellung des Dresdner Malers Andreas Meyertöns (geb. 1966 in Karl-Marx-Stadt) in den Räumen der Geschäftsstelle während der Geschäftszeiten zu besichtigen. In Zeichnungen und Pastellen sind Ansichten von Dresden zu sehen.

Biografische Daten:

- 1981 Voreignungsprüfung der Fachschule für Angewandte Kunst Schneeberg



Am alten Pfarrhaus" 2004, Pastell

- ab 1981 Mitglied der Fördergruppe der FAK Schneeberg
- 1982 bis 1984 Ausbildung als Schrift- und Grafikmaler
- ca. 1984-1989 Mal- und Grafizirkel im „Roten Turm“
- von 1986 bis 1989 Abendstudium im Bereich Malerei und Graphik an der FAK Schneeberg bei dem Maler und Graphiker Gerald Sippel
 - 1987 Eignungsprüfung der Fachschule für Werbung und Gestaltung Berlin – ein Studium war aufgrund der politischen Verhältnisse nicht möglich
 - Arbeit als Schrift- und Grafikmaler in Chemnitz – ab 1994 in Dresden – dabei auch Bühnenbilder für Theater und Fernsehen, malerische und plastische Gestaltungen für Museen, Restaurants, Geschäfte und Firmen von Wandbildern, Figuren u.ä.
 - seit 1994 verheiratet, 4 Kinder
 - seit 1999 selbständiger als Maler und Graphiker – Schwerpunkte der Arbeit sind Landschaft /Architektur in Dresden, besonders im Stadtteil Leubnitz/ Neuostera und gebrauchsgraphische Arbeiten
 - seit 2002 jährlich Kalender „Anblicke, Einblicke, Ausblicke“ mit Bildern aus Leubnitz und Umgebung

Ausstellungen :

- 2001 Krankenhaus Freital, Kirche/ Gemeindesaal Leubnitz,
- 2002 Bibliothek Dresden – Plauen, Herzzentrum Dresden
- 2003 Galerie Art Funerale Leubnitz, Palitzschhof Prohlis
- 2004 Denkmalamt Dresden, Klinik für Strahlentherapie, DREWAG –Treff, BIBO Plauen
- 2005 Diakonissenkrankenhaus, Denkmalamt Dresden, Stadtarchiv Dresden
- 2006 Pro Seniore Dresden

I Anwälte- mit Recht im Markt

Mit ihrer Initiative „Anwälte- mit Recht im Markt“ („Kammer aktuell“ berichtete) unterstützt die Bundesrechtsanwaltskammer Anwältinnen und Anwälte konkret beim Marketing, der Akquise und der Kommunikation mit den Mandanten.

Im Rahmen der Initiative sind bereits die Broschüre „10 Fitmacher“ sowie die umfangreichen Leitfäden „Kanzleistrategie“, „PR und Werbung“ erschienen. Neu erschienen ist der Leitfaden „Mandantenbindung und Akquise“ der eng mit den vorangegangenen verknüpft ist. Hier wird ausführlich beschrieben, wie Sie mit Hilfe einzelner Maßnahmen potenzielle Mandanten direkt und gezielt ansprechen können, um sie für Ihre Kanzlei zu gewinnen.

Ergänzt wird das Angebot durch das „Wörterbuch für ihren Anwaltsbesuch“ in dem Rechtsbegriffe mandan-

tenfreundlich aufbereitet und erläutert werden. Darüber hinaus gibt es weiterführende Hinweise z.B. über die Suche nach der richtigen Anwältin bzw. dem richtigen Anwalt, dem Ablauf des Verfahrens oder der Rolle der Rechtsschutzversicherungen. Das Büchlein ist gut geeignet, um es an Mandanten oder potenzielle Mandanten weiterzugeben.

Alle Angebote der Initiative finden Sie im Internet unter www.anwaelte-im-markt.de (Login: Anwalt; Passwort: Fitmacher). Dort können Sie Materialien kostenlos herunterladen bzw. gegen eine Schutzgebühr bei der Bundesrechtsanwaltskammer bestellen.

I Kopiergerät für die Anwaltschaft in der Bibliothek des OLG Dresden

Kostengünstige Kopierkarten für das Kopiergerät der Rechtsanwaltskammer in der Bibliothek des Oberlandesgerichtes Dresden können in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen erworben werden. Die Kopierkarten sind mit 300 Kopiereinheiten geladen und sind zu einem Preis von 40,00 €. erhältlich. Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Hielscher/RAK Sachsen, Tel.: 0351-318 5923.

I Unterlassungserklärungen

Gegenüber einem Mitglied abgegeben:

Rechtsvertretung zu unterlassen:

Herr Karl-Heinz Radschinsky
Fa. Immotreff
Walter-Oertel-Straße 24
09112 Chemnitz

Auf Klage eines Mitgliedes auf Unterlassen geschäftsmäßiger Rechtsbesorgung

Ingenieur- und Bausachverständigenbüro Schaebs
Inh. Marcus Schaebs
August-Bebel-Straße 63
04275 Leipzig

gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Rechtsbesorgung zu unterlassen:

Dipl.-Ing. Peter Henze
Hermann-Keller-Straße 37
04158 Leipzig

Rechtsbesorgung und Werbung hierfür zu unterlassen:

Fa. Unternehmens-Service Hanke
Inhaberin Frau Dipl.-Ing. Petra Hanke
Postfach 190115
01281 Dresden

Online – Anwaltssuchservice der RAK Sachsen

Wie bereits berichtet, bietet die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf ihrer Homepage www.rak-sachsen.de unter der Rubrik „Für Bürger“ seit April 2005 einen Online-Anwaltssuchservice für Sachsen an. So ist es dem anwaltssuchenden Bürger zusätzlich zu unserem telefonischen Suchservice in der Kammergeschäftsstelle möglich, online einen „passenden“ Anwalt für sein spezifisches Rechtsproblem in Sachsen zu finden. Dass dieser Service gerne genutzt wird, zeigt unsere statistische Auswertung. Seit seiner Einrichtung im April 2005 wurde auf unseren Suchservice über 7.000 mal zugegriffen.

Alle Kolleginnen und Kollegen die bislang noch nicht am (telefonischen oder Online-) Suchservice der Rechtsanwaltskammer teilgenommen haben und diese Möglichkeit der Gewinnung von neuen Mandaten zukünftig nutzen möchten, können ein entsprechendes Formular zur Eintragung in den Suchservice bei uns telefonisch unter 0351-318590 oder per e-mail unter info@rak-sachsen.de anfordern.

Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis

Der bundeseinheitliche Anwaltsausweis im Kreditkartenformat kann bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu einem Selbstkostenpreis von 15,00 € bestellt werden. Inzwischen haben alle Rechtsanwaltskammern in Deutschland diesen bundeseinheitlichen fälschungssicheren Rechtsanwaltsausweis eingeführt; er wurde bereits an über 1.000 Kolleginnen und Kollegen in Sachsen ausgegeben. Mit diesem Ausweis, der fünf Jahre gültig ist, kann der Inhaber sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland seine Zulassung zur Anwaltschaft nachweisen. Das entsprechende Antragsformular kann bei uns in der Geschäftsstelle angefordert werden und wird Ihnen umgehend per Post zugeschickt.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die früheren (nicht bundeseinheitlichen) Anwaltsausweise der Rechtsanwaltskammer Sachsen bis zu ihrem Ablaufdatum gültig sind. Eine Verlängerung oder Neuausstellung dieser Ausweise ist jedoch nicht mehr möglich!

RECHTSPRECHUNG

Verfassungsbeschwerde wegen gekürzter Vergütung im Sozialgerichtsverfahren

Ein Kammermitglied informierte, dass er eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Kostenentscheidung des Sächsischen Landessozialgerichtes (L 6 B 168/06 R-KO) erhoben hat. Der Rechtsanwalt führte ein Gerichtsverfahren für eine Mandantin gegen die Landesversicherungsanstalt. Es wurde ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung geltend gemacht. Der Klägerin wurde PKH bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet. Die Landesversicherungsanstalt unterbreitete einen Vergleichsvorschlag, der von der Klägerin angenommen wurde.

Der Rechtsanwalt beantragte die Festsetzung der PKH-Gebühren in Höhe eines 2/3 Ansatzes. Eine Terminsgebühr wurde vorgetragen. Das Sozialgericht kürzte die Vergütung auf die Mittelgebühr und verneinte die Terminsgebühr. Der Beschwerde des Rechtsanwaltes wurde vom Landessozialgericht nicht abgeholfen. Es wurde argumentiert, dass in Nr. 3106 VV RVG nicht wie in Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz VV RVG geregelt ist, dass

die Terminsgebühr auch entsteht, wenn ein schriftlicher Vergleich im Gerichtsverfahren geschlossen wird. Die Kürzung auf die Mittelgebühr wurde mit der Bewilligung der PKH begründet.

In der Begründung der Verfassungsbeschwerde wird eine Ungleichbehandlung vorgetragen. Wäre Grundlage der Abrechnung ein Gegenstandswert und nicht ein Betragsrahmen gewesen, wäre die Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG entstanden.

Die Kürzung auf die Mittelgebühr mit dem Argument, es sei PKH bewilligt, findet im Gesetz keine Stütze. Der im Wege der PKH beigeordnete Rechtsanwalt erhält gem. § 45 RVG die volle Vergütung des § 3 RVG. § 49 RVG sieht keine Einschränkung des Grundsatzes des § 45 RVG für den Fall vor, dass der Rechtsanwalt nur Rahmengebühren erhält.

Wir werden über den Ausgang des Verfahrens unterrichten.

I Gebührensplitter

I. volle Terminsgebühr für 2. Versäumnisurteil

In einem Beschluss vom 07.06.2006 zu Az. VIII ZB 108/05 hat der BGH den Kostenbeamten angewiesen, die Terminsgebühr für ein Verfahren, in dem ein zweites Versäumnisurteil erlassen wurde, nach Nr. 3104 VV RVG mit 1,2 zu berechnen.

1. Ist nach Erlass eines Versäumnisurteils und nach Einspruch durch den Gegner dieser im daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten, so ist nach einer Auffassung gleichwohl die ermäßigte Terminsgebühr nach RVG VV Nr. 3105 zu berechnen, auch wenn derselbe Prozessbevollmächtigte bereits das erste Versäumnisurteil erwirkt hat (Hansens, JurBüro 2004, 243 ff. - 251 -; Hartmann, Kostengesetze, 35. Aufl., § 15 RVG Rdnr. 20). Nach anderer Ansicht ist in einem solchen Fall für die Terminsgebühr RVG VV Nr. 3104 einschlägig, das heißt, es ist ein Gebührensatz von 1,2 festzusetzen (OLG Celle NJW 2005, 1283 f.; OLG München, AGS 2006, 163 m.Anm. Schons; Zöller/Herget, ZPO, 25. Aufl., § 345 Rdnr. 7; Mayer in Mayer/Kroiß, RVG VV Nr. 3105 Rdnr. 3; nunmehr auch Hansens, Anm. zu LG Düsseldorf, RVGreport 2005, 474 f.).

2. Die letztgenannte Ansicht trifft zu. Zwar ist dem Beschwerdegericht darin zuzustimmen, dass der Wortlaut der Nr. 3105 nicht eindeutig ist. Dennoch spricht eine daran anknüpfende Auslegung gegen die Auffassung des Beschwerdegerichts. Denn das Wort "nur" in Nr. 3105 wäre überflüssig und könnte gestrichen werden, wenn die Norm auch bei mehrmaligen Terminen einschlägig wäre. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift weist eher in diese Richtung. In der Gesetzesbegründung zu Nr. 3105 heißt es (BT-Drucks. 15/1971, S. 212): „Findet nur ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt und ergeht daraufhin Versäumnisurteil, soll nur eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 anfallen ...“

Es liegt nahe anzunehmen, der Gesetzgeber habe damit ausdrücken wollen, wenn nur ein einziger Termin stattfinde, greife diese Vorschrift ein. Zudem stellt die Gesetzesbegründung (aaO) ausdrücklich fest, die verminderte Terminsgebühr nach Nr. 3105 trage dem in der Regel geringeren Aufwand des Rechtsanwalts in diesen Fallkonstellationen Rechnung. Die Vorbereitung und Präsenz in einem zweiten Termin zur mündlichen Verhandlung übersteigt aber deutlich den von Nr. 3105 jedenfalls typischerweise unterstellten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts.

Aus dem Umstand, dass das erste Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO und damit nicht in einem Termin zur mündlichen Verhandlung erging, ergibt sich nichts anderes. Aus Nr. 3105 Abs. 1 Nr. 2 RVG VV folgt, dass ein nach

§331 Abs. 3 ZPO erwirktes Versäumnisurteil hier nicht anders zu behandeln ist als ein Versäumnisurteil nach §331 Abs. 1 ZPO.

Die Terminsgebühr ist daher, soweit ein zweites Versäumnisurteil erlassen ist, nach RVG VV Nr. 3104 zu berechnen.

2. Billigberatung ist wettbewerbswidrig

Das Landgericht Ravensburg hat im Wege einstweiliger Verfügung durch Urteil vom 28.07.2006 Anwaltskollegen verurteilt, „es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs damit zu werben, Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von 20,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer oder ähnlich niedrigen Pauschalsätzen anzubieten.,“

„...b) Die Werbung mit einer Pauschalgebühr in Höhe von 20,00 EUR inkl. MwSt. für eine Beratung in allen Angelegenheiten verstößt gegen das Verbot in § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO, geringere Gebühren zu verlangen, als es das RVG vorsieht. § 49 b BRAO stellt eine Marktverhaltensregelung (auch) im Interesse der Mitbewerber dar. Diese Vorschrift soll einen ruinösen Preiswettbewerb verhindern und gleichzeitig gleiche rechtliche Voraussetzungen für alle Wettbewerber auf dem Markt schaffen (Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, 24. Auflage, § 4 UWG, Randnummer 11, 139).

c) Nach § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO ist auch die Vergütungsvorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG zu beachten. Bei Kosten in Höhe von 20,00 EUR für Beratungsleistungen in allen Angelegenheiten des Verbrauchers steht die Vergütung aber nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Rechtsanwalts.

Nach Ansicht der Kammer findet § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG auch nach der Neufassung von § 34 RVG ab 01.07.2006 auf Pauschalvergütungen, die für Beratungsleistungen getroffen werden, Anwendung. Dass § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG, auf den in § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG Bezug genommen wird, vorsieht, dass für die außergerichtlichen Angelegenheiten, für die die Pauschalvergütung vereinbart wurde, ansonsten gesetzliche Gebühren gegolten hätten. § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG n.F. aber nicht mehr auf Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, sondern auf die Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB) verweist, steht dem nicht entgegen. Nach der Begründung zur Neufassung von § 34 RVG (vgl. BT-Drucksache 15/1971 S. 3 und S. 238) sollte dadurch zwar eine Deregulierung erreicht werden, andererseits sollte weiterhin eine funktionierende Rechtspflege sichergestellt werden. Deshalb ist § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG als allgemeine Vorschrift auch für Pauschalvergütungen heranzuziehen, die für außergericht-

liche Angelegenheiten vereinbart wurden, für die ansonsten eine übliche Vergütung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG i.V.m. § 612 Abs. 2 BGB festzusetzen wäre.

d) Nach Ansicht der Kammer steht eine Pauschalvergütung in Höhe von 20,00 EUR für eine Beratungsleistung in allen Angelegenheiten eines Verbrauchers nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Rechtsanwalts (vgl. OLG Hamm, NJW 2004, 3269). Das gilt sowohl dann, wenn man sich bei der angemessenen Vergütung an den Gebühren der Nummern 2100 ff. VV RVG a.F. orientiert, als auch dann, wenn man zum Vergleich auskömmliche Zeitvergütungen oder feste Anteile heranzieht (vgl. Schneider, Wegfall der Beratungsgebühren zum 01.07.2006 in: NJW 2006, 1905 ff., 1907 ff.; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe-Madert, RVG, 17. Auflage, § 34 Randnummer 3 ff.; zur Angemessenheit von Stundensätzen s. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe-Madert, a.a.O., §34 Randnummer 4 und § 4 Randnummer 34).

Es kann auch argumentiert werden, ein Rechtsanwalt könne zwischen der vereinbarten Vergütung für Beratungsleistungen und seiner sonstigen Kostenstruktur eine Mischkalkulation vornehmen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Beratungsleistung i.S.v. § 34 RVG nicht umfassend erfolgt, sondern dass versucht wird, potentielle Mandanten im Rahmen einer kurz gehaltenen Beratung zur Erteilung eines Auftrages zur außergerichtlichen Vertretung oder zum gerichtlichen Tätigwerden zu bewegen.

Bei der vorliegenden Anzeige kommt erschwerend hinzu, dass keinerlei Differenzierung nach Rechtsgebieten, nach Schwierigkeit der Beratung und Umfang der Tätigkeit vorgenommen wird, und dass trotz der äußerst niedrigen Pauschalgebühren keine Ausnahmen vorgesehen sind. Auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucksache 15/1971 S. 239) sollte aber nicht für alle Beratungsfälle – unabhängig von Umfang, Bedeutung und Zeitintensität – eine einheitliche Pauschale verlangt werden, sondern durch die Gebührenvereinbarung sollte es dem Anwalt ermöglicht werden, eine auf den Einzelfall zugeschnittene Gestaltung der Gebühren vorzunehmen.

Den Verfügungsklägern ist außerdem zuzugeben, dass dann, wenn eine derartige Gebührenfestsetzung für zulässig erklärt würde, auch die Mitwettbewerber gezwungen wären, ihre Leistungen zu ähnlich niedrigen Vergütungssätzen anzubieten. Dies würde letztlich zu einem ruinösen Wettbewerb führen. Dieses Ergebnis kann aber nicht im Interesse der Rechtsuchenden liegen, da bei einem derart ruinösen Wettbewerb die Qualität der außergerichtlichen Beratung i. S. v. § 34 RVG beeinträchtigt sein könnte (vgl. LG Essen, NJW 2004, 2836).

Die Verfügungsbeklagten können sich schließlich auch nicht auf einen Vergleich mit den Beratungshilfegebühren berufen. Selbst in diesem Sonderfall entstehen als Festgebühren die Beratungshilfegebühr nach Ziffer 2500 des VV

zum RVG i. H. v. 10,00 EUR und zusätzlich die Beratungsgebühr nach Ziffer 2501 des VV zum RVG i. H. v. 30,00 EUR zzgl. Auslagen und MwSt.; außerdem besteht hier noch die Möglichkeit der Einigungs- und Erledigungsgebühr nach Ziffer 2508 des VV zum RVG i. H. v. 125,00 EUR.

e) Damit ist eine unlautere Wettbewerbsmaßnahme im Sinne von §§ 3, 4 Nr. II UWG i.V.m. § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG und ein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 UWG gegeben.

f) Ob die Werbung der Verfügungsbeklagten auch irreführend im Sinne von §§ 3, 5 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 UWG (Irreführung über Merkmal und Preis der Dienstleistung) ist, weil dem Mandanten ein Preis für eine Beratungsleistung versprochen wird, zu dem keine in allen Fällen befriedigende Beratung – kostendeckend – erfolgen kann, kann dahingestellt bleiben.

3. Erfolgshonorar in Italien zulässig

Noch vor der Entscheidung des EuGH in den Sachen Chippola und Macrino hat der italienische Gesetzgeber durch ein Eildekret (Decreto Bersani) reagiert und Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Wettbewerbs im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen ergriffen. Unter anderem wird geregelt: „In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wettbewerbsfreiheit und der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit des EGV-Vertrages sowie zum Ziel, dem Verbraucher eine effektive Wahlmöglichkeit im Rahmen der Ausübung seiner Rechte sowie die Möglichkeit des Preisvergleichs der am Markt angebotenen Leistungen zu geben, werden mit In-Kraft-Treten des hiesigen Dekrets folgende normative Regelungen abgeschafft, die im Hinblick auf die freiberuflichen Dienstleistungen vorsehen:

a. Die Rechtsverbindlichkeit von Mindest- und Höchstsätzen für die Gebührenfestlegung sowie das Verbot, Erfolgskomponenten in Bezug auf das Erreichen bestimmten Ziele zu vereinbaren.“

4. ... in Deutschland noch unzulässig

Nach einem Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 03.05.2006 – I U 3097/05 – ist ein Erfolgshonorar in Form eines prozentualen Anteils am noch zu erzielenden Entschädigungsbetrag in Arzthaftungsangelegenheiten unzulässig.

5. Einigungsgebühr bei Kündigungsrücknahme

In einem Verfahren aufgrund einer Kündigungsschutzklage erklärte der Beklagte im Gütertermin, dass er die Kündigung zurücknimmt und die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu unveränderten Bedingungen anbietet. Das Angebot wurde angenommen und Klagerücknahme erklärt. Zur Festsetzung der Einigungsgebühr trug das

Sächsische Landesarbeitsgericht (Beschluss v. 08.05.2006, 4 Ta 147/05) vor:

[...]

Die anwaltliche Einigungsgebühr ist entstanden.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin liegt hier kein Verzicht bzw. Anerkenntnis vor.

Vorliegend haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2004 nach Rücknahme der Kündigung seitens des Arbeitgebers/Beklagten/Beteiligten zu 4. die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch Vertrag geschlossen (Beklagter erklärt: „...ich biete der Klägerin die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu unveränderten Arbeitsbedingungen an.“ Der Klägervertreter erklärt: „Ich nehme das Angebot namens und im Auftrag der Klägerin an und nehmen die Klage zurück.“) Insoweit liegt eine Vertrag i.S. der Vorbemerkung I VV 1000 Nr. 1 Satz 1 zum RVG vor. Der Vertrag kann ausdrücklich oder konkludent zustande kommen. Auch die Bezeichnung als Vertrag ist nicht entscheidend. Vielmehr ist von Bedeutung, ob die Handlung oder Erklärungen der Partei zu einem Vertragsschluss führen. Davon ist in der Sache auszugehen. Der Beklagte/Beteiligte zu 4. hat nicht lediglich die Kündigungsschutzklage anerkannt, sondern die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses angeboten. Die Parteien haben durch Annahme der Klägerin mehr geregelt, als bei einem Anerkenntnis durch den Beklagten. In diesem Fall wäre nur die Kündigung geregelt worden. Mit der Vereinbarung haben die Parteien die Ungewissheit über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses beseitigt (so auch LAG Schles-

wig-Holstein, Beschluss v. 15.02.2006 - I Ta 2521/05 -). Die einvernehmliche Regelung ermöglicht darüber hinaus eine unbelastete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Der Beklagte hat nicht lediglich den geltend gemachten Anspruch erfüllt (vgl. auch LAG Niedersachsen, Beschluss v. 18.02.2005 – 10 Ta 129/05 -).

Die Klägerin ist dem Beklagten entgegengekommen, indem sie diesem zum Angebot der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses veranlasst hat. Zwar bedarf es zu einer Einigung keines beiderseitigen Nachgebens mehr; das ändert jedoch nichts daran, dass in vielen Fällen eine Einigung auf einem beiderseitigen Entgegenkommen beruhen wird. Schon ein geringes Entgegenkommen reicht jedenfalls aus, um das negative Tatbestandsmerkmal der Beschränkung des Vertrages auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht zu beseitigen.

Die Klägerin kann auch nicht mit Erfolg einwenden, sie habe mit dem genannten Vertrag ihr Klageziel vollständig erreicht. Für das Entstehen der Einigungsgebühr ist nicht erforderlich, dass die Parteien einen Vergleich i.S. des § 779 BGB abgeschlossen haben, solange sich der Vertrag nicht auf ein Anerkenntnis beschränkt. Ein Anerkenntnis hat der Beklagte nicht abgegeben.

[...]

Zum diesmaligen Abschluss: Lassen Sie dem Kammervorstand Ihre „Gebührensplitter“ zukommen!

*Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig
Vorstandsmitglied Rechtsanwaltskammer Sachsen*

Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsätze:

1. Der Verkäufer (hier: einer Heizungsanlage zu Selbstaufbau) muss den Käufer über die Auswirkungen einer von ihm abgegebenen (Vertrags-)Erklärung aufklären, wenn dieser – für den Verkäufer erkennbar – irrtümlich davon ausgeht, die Unterschrift unter eine vom Verkäufer vorgelegte Urkunde schaffe noch keine vertragliche Bindung, sondern sichere ihm lediglich den in Aussicht gestellten „Messerabatt“. Das gilt insbesondere dann, wenn der Verkäufer dieses Irrtum, wenngleich nur fahrlässig, mitverursacht hat.

2. Verletzt der Verkäufer diese Aufklärungspflicht, so steht dem Kunden ein Schadenersatzanspruch zu, den er

einem etwaigen Anspruch des Verkäufers auf Schadenersatz statt der Leistung entgegenhalten kann.

Urteil des OLG Dresden, 8. Zivilsenat, vom 04. 01. 2006
Aktenzeichen: 8 U 1558/05
4 O 4711/04 LG Leipzig

Leitsatz:

Auf ein Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte des § 2 VgV sind weder § 115 Abs. 1 GWB noch § 13 VgV anwendbar; selbst wenn man bei einem solchen Beschaffungsvorhaben vergaberechtlichen Primärrechtsschutz von Verfassungen wegen grundsätzlich für geboten hielte,

unterliegt ein öffentlicher Auftraggeber auch angesichts eines entsprechenden verwaltungs- oder zivilrechtlichen Rechtsschutzverfahrens daher weder einem Zuschlagsverbot noch einer Vorabinformationspflicht.

Beschluss des OLG Dresden, 20. Zivilsenat, vom 25. 04. 2006

Aktenzeichen: 20 U 0467/06
3 O 5243/05 LG Leipzig

Leitsätze:

1. Ein Angebot unterliegt dem Wertungsausschluss wegen fehlender notwendiger Bieteerklärungen (§§ 25 Nr. 1 Abs. 1 b, 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A), wenn die Vergabeunterlagen die namentliche Benennung der in Aussicht genommenen Nachunternehmer und die Bezeichnung der insoweit zu erbringenden Teilleistung mit dem Angebot verlangen und die Angaben des Bieters es nicht erlauben, dem einzelnen Nachunternehmer konkrete Leistungsbestandteile anhand des Leistungsverzeichnisses eindeutig zuzuordnen.

2. An einer solchen Zuordnung fehlt es – ungeachtet etwa fehlender oder ungenauer Angaben des Bieters zu Ordnungsziffern des Leistungsverzeichnisses oder zu verbalen Umschreibungen der für einen Nachunternehmereinsatz vorgesehenen Teilleistung – jedenfalls dann, wenn auch eine Gesamtschau der Bieteerklärungen nicht zweifelsfrei Aufschluss darüber gibt, wofür genau der Nachunternehmer in der Bauausführung verwendet werden soll.

Beschluss des OLG Dresden, Vergabesenat, vom 11. 04. 2006

Aktenzeichen: WVerg 0006/06
I/SVK/0005-06 Regierungspräsidium Leipzig

Leitsätze:

1. Auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Parteifähigkeit der (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann ein zum Gesellschaftsvermögen gehörender Anspruch nicht mehr durch die Gesellschafter in notwendiger Streitgenossenschaft gemäß § 62 Abs. 12. Fall ZPO verfolgt werden.

2. Haben die Gesellschafter einer (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit einen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Anspruch verfolgt, ist die Rubrumsberichtigung der richtige Weg, die geänderte rechtliche Sicht auf den konkreten Rechtsstreit zu übertragen.

3. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters führt hiernach nicht zur Unterbrechung des Rechtsstreits gemäß § 240 ZPO.

Beschluss des OLG Dresden, 13. Zivilsenat, vom 08. 06. 2006

Aktenzeichen: 13 W 0653/06
7 O 3657/99 LG Chemnitz

Leitsatz:

AktG § 253, § 256 Abs. 5 Nr. 1, § 302, HGB § 252 Abs. 1 Nr. 4

Zur Nichtigkeit von Jahresabschluss und Gewinnverwendungsbeschluss einer Aktiengesellschaft wegen Überbewertung von Bilanzposten, wenn im Jahresabschluss

a) eine aus einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft resultierende Verlustausgleichsverpflichtung nur in Höhe des im Jahresabschluss der Tochtergesellschaft festgestellten Jahresfehlbetrages passiviert worden ist, obwohl der Jahresfehlbetrag wegen einer Aktivierung von nicht existierenden Forderungen aus fingierten Rechnungen objektiv zu niedrig ausgewiesen ist;

b) eine Forderung aus dem Verkauf der Anteile der Tochtergesellschaft aktiviert worden ist, obwohl dem Anteilskäufer ein Rücktrittsrecht zustand, mit dessen Ausübung spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zu rechnen war.

Beschluss des OLG Dresden, 2. Zivilsenat, vom 16. 02. 2006

Aktenzeichen: 2 U 0290/05
I HKO 116/03 LG Zwickau

Entscheidungen des Sächsischen Obergerichtes

Nachfolgend wird hier nur der Leitsatz der jeweiligen Entscheidung veröffentlicht. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen abgefordert werden.

Heilung von Zustellungsfehlern

Leitsatz:

Eine Heilung einer nicht erfolgten Zustellung eines ablehnenden Prozesskostenhilfebeschlusses durch tatsächlichen Zugang beim Betroffenen kommt nicht in Betracht, wenn das Verwaltungsgericht die förmliche Zustellung nicht gewollt hat.

Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 08.05.2006

Aktenzeichen: 5 E 329/05
13 K 2791/02 VG Dresden

Abwasserbeitrag

hier: Beschwerde gegen Erinnerungsbeschluss

Leitsatz:

Das Obergericht entscheidet über die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung über die Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss in der Senatsbesetzung mit drei Richtern.

Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 29.05.2006

Aktenzeichen: 5 E 369/05
7 K 1606/02 VG Dresden

Abwasserbeitrag

hier: Beschwerde gegen Erinnerungsbeschluss

Leitsätze:

1. Das Obergericht entscheidet über die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung über die Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss in der Senatsbesetzung mit drei Richtern (wie Beschluss vom 29.05.2006 – 5 E 369/05).

2. Der Kostenfestsetzungsbeschluss verhält sich akzessorisch zur Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren. Trifft das Gericht diese Entscheidung nachträglich durch Beschluss, wird der die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens ablehnende Kostenfestsetzungsbeschluss automatisch gegenstandslos.

Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 20.06.2006

Aktenzeichen: 5 E 49/06
7 K 64/03 VG Dresden

Abwasserbeitrag; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

Leitsätze:

1. In einem Vergleich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes liegt keine Vorwegnahme der Entscheidung in der Sache im Sinne von Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkataloges.

2. Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache konstruktiv ausgeschlossen.

Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 03.05.2006

Aktenzeichen: 5 E 72/06
2 K 3075/04 VG Dresden

I Rechtsprechung

RVG § 46

1. Die eingeschränkte Beiordnung eines auswärtigen, aber am Gericht zugelassenen Anwalts ist nicht möglich.
2. Der beigeordnete, auswärtige, aber am Gericht zugelassene Anwalt erhält daher auch seine Reisekosten aus der Staatskasse.

OLG Dresden, Beschluss v. 24.05.2006 23 WF 308/06 (AGS 06, 393)

BerHG § 4 Abs. 2 Satz 4

1. Das Beratungshilferecht lässt die nachträgliche Antragstellung zu.
2. Der Vertrag mit dem Rechtsanwalt kommt auch ohne Einigung über die Höhe der Gebühren zustande.
3. Unterlässt der Rechtsanwalt schuldhaft, den Ratsuchenden auf die Möglichkeit der Beratungshilfe hinzuweisen, besteht ein Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten.

OLG Naumburg, Beschluss v. 22.09.2005 6 Wx 6/05

FACHANWALTSCHAFT

I Die Fortbildungspflicht nach der Fachanwaltsordnung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen Fachanwälte,

Frau Kollegin Dr. Susanne Offermann-Burckart war wiederum damit einverstanden, dass wir im Kammerrundschreiben ihren Aufsatz zur Fortbildungspflicht nach der Fachanwaltsordnung veröffentlichen. Wir haben den Beitrag nur geringfügig den sächsischen Besonderheiten angepasst und möchten Sie höflichst bitten, auch künftig auf dieser Basis Ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO nachzukommen, was im Sinne der Qualitätskontrolle im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung dringend geboten ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

*Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz
Vorsitzende der Abt. Fachanwaltschaften*

Aufsatz RAin Dr. Offermann-Burckart

Zu den von den „Betroffenen“ am häufigsten in Frage gestellten und von den Kammervorständen besonders nachdrücklich umgesetzten Vorschriften gehört § 15 FAO. Er bestimmt, dass Fachanwälte sich auf ihrem Gebiet regelmäßig, nämlich jährlich, in einem bestimmten Umfang fortzubilden und dies der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen haben. Andernfalls droht der Widerruf der Erlaubnis. Die Fachanwälte sind bislang die einzige Gruppe von Anwälten, die einer Fortbildungspflicht unterliegen, die nicht nur festgeschrieben, sondern deren Missachtung mit einer schwerwiegenden Sanktion belegt ist. Diese Situation, die Diskussion um die Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht auch für Nicht-Fachanwälte und die Tatsache, dass die Bundesjustizministerin der Verankerung einer Fortbildungspflicht in § 7 BORA die Genehmigung versagt hat, sind Anlass, § 15 FAO eingehender zu beleuchten.

I. Zur Verfassungsmäßigkeit der sanktionierten Fortbildungspflicht

§ 15 FAO muss in Zusammenhang mit § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO gelesen werden, wonach die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, „wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird“.

Trotz aller Kritik, die § 15 FAO und die Sanktionierung unterlassener Fortbildung gefunden haben, ist die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen bislang nicht ernsthaft in Zweifel gezogen worden.

In einer Entscheidung vom 06. 11. 2000 führt der BGH aus, § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO lasse zwar den Umfang der Fortbildungspflicht offen. Das mache aber die Regelung in § 14 FAO a.F. (§ 15 n.F.) nicht unwirksam. Dadurch, dass Rechtsanwälte, die die ihnen verliehene Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung behalten wollten, dazu angehalten würden, auf ihrem Fachgebiet jährlich an

mindestens einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung zehn Zeitstunden nicht unterschreiten dürfe, würden sie in ihrer beruflichen Betätigung im allgemeinen nicht empfindlich beeinträchtigt, zumal jeder Rechtsanwalt gem. § 43 a Abs. 6 BRAO zur Fortbildung verpflichtet sei. Ein wenig relativiert der BGH diese Auffassung in seiner Entscheidung vom 02. 04. 2001, wenn er feststellt, eine Auslegung von § 15 FAO als „Muß-Vorschrift“ würde gegen Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen. Der BGH zieht den Schluss, dass ein Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung nicht schon automatisch beim einmaligen Nichterbringen der Fortbildungsnachweise erfolgen dürfe. Vielmehr könne es im Einzelfall zulässig und geboten sein, weitere Umstände zu berücksichtigen und abzuwägen, die nach dem Zweck der Ermächtigung für die Widerrufsentscheidung relevant sein könnten.

Schon daran, ob die Satzungsversammlung überhaupt ermächtigt war, in die Fachanwaltsordnung eine Fortbildungsverpflichtung aufzunehmen, können Zweifel bestehen, weil sich im Katalog der Satzungs Kompetenzen des § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO unter Buchst. b ausdrücklich nur die Ermächtigung zur „Regelung der Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung und des Verfahrens der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis“ findet. Die Fortbildungspflicht des § 15 FAO ist weder Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung noch dient sie der Regelung des Verfahrens des Widerrufs der Erlaubnis. Allerdings lässt sich diese Lücke im Gesetz durch Rückgriff auf § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO schließen, der ja ausdrücklich von einer „in der Berufsordnung vorgeschriebenen“ Fortbildung spricht, die entsprechende Befugnis der Satzungsversammlung also voraussetzt und somit gewissermaßen als eigene Ermächtigungsgrundlage neben § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO tritt. In einem Nichtannahme-Beschluss vom 04. 01. 2002 geht das BVerfG den noch direkteren Weg, indem es formuliert, § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO setze eine Befugnis der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildungspflicht voraus, „die sich aus § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO herleiten lässt“.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang, dass die Bundesjustizministerin in einem Beschluss der Satzungsversammlung, durch den die Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte festgeschrieben werden sollte, die „Teilbereiche der Berufstätigkeit“ angeben, die Genehmigung wegen Fehlens einer Ermächtigungsgrundlage in § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO versagt hat, ohne etwa einen Rückgriff auf die allgemeine Fortbildungspflicht in § 43 a Abs. 6 BRAO in Betracht zu ziehen.

II. Art und Umfang der Fortbildungspflicht

§ 15 FAO verpflichtet alle Fachanwälte, jährlich auf ihrem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend

oder hörend teilzunehmen, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung zehn Zeitstunden nicht unterschreiten darf.

I. Wissenschaftliche Publikationen

Die Möglichkeit, Fortbildung auch durch wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen, besteht seit dem 01. 01. 2003. Damit wurde der Kritik deren Rechnung getragen, die geltend machten, eine ausschließliche Fokussierung auf Fortbildungsveranstaltungen vernachlässige die Realitäten und berücksichtige nicht, dass man sein Wissen auch anders nachweisbar erweitern könne.

Bei wissenschaftlichen Publikationen muss – i. S. v. § 4 Abs. 3 FAO – die Gleichwertigkeit mit der Teilnahme an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung gewährleistet sein.

Voraussetzung ist insbesondere, dass eine Veröffentlichung wissenschaftlichen Anforderungen genügt. An juristische Laien gerichtete Beiträge in Mandantenrundschreiben, Tageszeitungen etc., die nur einige allgemeine Informationen und Ratschläge zu bestimmten Rechtsproblemen enthalten, können nicht als Nachweis ausreichender Fortbildung dienen. Allerdings dürfen die Anforderungen an den Begriff der „Wissenschaftlichkeit“ auch nicht überzogen werden. Zu Recht weist Henssler (Henssler/Prütting-Henssler, Kommentar zur BRAO) darauf hin, dass auch solche Publikationen, die lediglich kompilierenden Charakter hätten und die Rechtsprechungsentwicklung oder aber eine aktuelle Gesetzesänderung schilderten, ausreichen könnten, obwohl in solchen Beiträgen typischerweise keine eigenständigen, wissenschaftlich weiterführenden Überlegungen enthalten seien. Nach dem Normzweck genüge es, wenn sie einen Wissensstand sicherstellten, der demjenigen vergleichbar ist, der auf einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung vermittelt werde. Die Restriktionen bei Feuerich (Feuerich/Weyland-Feuerich, Kommentar zur BRAO), der „mindestens“ Aufsätze in Fachzeitschriften, Monographien und Vergleichbarem fordert und Urteils- und Buchbesprechungen grundsätzlich nicht ausreichen lässt, überzeugen demgegenüber nicht. Denn auch eine Urteilsanmerkung oder eine Buchbesprechung setzen die intensive Befassung mit der behandelten Materie voraus und beschränken sich in aller Regel nicht auf den konkreten Gegenstand der Abhandlung, sondern beziehen die aktuelle wissenschaftliche Diskussion mit ein.

2. Fortbildungsveranstaltung

Durch die letzte Neufassung von § 15 FAO hat der Begriff „Fortbildungsveranstaltung“ den ausdrücklichen Zusatz „anwaltliche“ erhalten, um deutlich zu machen, dass die Veranstaltung dem fachlichen Niveau eines Rechtsanwalts entsprechen muss.

Es muss sich ferner um eine Veranstaltung handeln, die nicht das Basiswissen erneut vermittelt bzw. wiederholt,

sondern dem Ausbau, der Vertiefung und der Aktualisierung bereits vorhandener Kenntnisse dient. Von manchen wird sogar gefordert, dass die Fortbildungsveranstaltung, die ja dem Erhalt des hohen, bei Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung vorliegenden Qualitätsstandards dienen sollte, „in ihrem Niveau erheblich das Maß dessen übersteigt, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird“ (Hartung/Holl-Holl, Kommentar zur anwaltlichen Berufsordnung). Eine so weitgehende Forderung dürfte übertrieben und letztlich nicht realisierbar sein. Fest steht allerdings, dass die Teilnahme an einem Volkshochschulkurs oder einer sonstigen vorwiegend an ein Laienpublikum gerichteten Veranstaltung selbst dann nicht ausreicht, wenn der Fachanwalt nicht als Zuhörer, sondern als Referent fungiert. Problematisch ist deshalb auch die Anerkennung von Vorträgen vor Mandanten, wie sie häufig z.B. von Steuerrechtlern oder Insolvenzrechtlern durchgeführt werden. Nicht erforderlich ist, dass sich die Fortbildungsveranstaltung ausdrücklich und ausschließlich an (Fach-)Anwälte wendet. Als Fachpublikum kommen andere Berufsträger, z. B. Steuerberater, in Betracht.

Abgesehen von dem einem Fachanwalt „würdigen“ Niveau muss die Fortbildungsveranstaltung einen erkennbaren Bezug zum jeweiligen Fachgebiet aufweisen. Deshalb kann die Teilnahme an Veranstaltungen wie dem Dresdner Juristentag oder dem Deutschen Anwaltstag nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Da Fachanwälte über ein möglichst breit gestreutes Wissensspektrum verfügen sollen, sind die Rechtsanwaltskammern bei der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, die sich eher auf Randbereiche eines Rechtsgebietes erstrecken oder gebietsübergreifende Bezüge (z. B. des Erbrechts zum Familienrecht) herstellen, grundsätzlich großzügig. Wer unsicher ist, ob eine ins Auge gefasste Veranstaltung auch tatsächlich als Fortbildung i. S. v. § 15 FAO anerkannt wird, sollte bei seiner Kammer nachfragen.

Immer wieder taucht die Frage nach der Vorab-Anerkennung von Maßnahmen durch die Anwaltskammern auf. Die Kammern nehmen entsprechende „Zertifizierungen“ grundsätzlich nicht vor. Abgesehen davon, dass weder die Fachanwaltsordnung noch die Bundesrechtsanwaltsordnung eine Rechtsgrundlage für die Zertifizierung von Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen enthalten, gibt es gewichtige praktische Gründe, die verbindlichen Erklärungen im Vorfeld entgegenstehen. Die Kammern haben nämlich keine Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen, dass eine vorab anerkannte Veranstaltung auch tatsächlich in der Weise und Qualität durchgeführt wird, wie dies angekündigt war. Allein schon durch den Ausfall eines bestimmten Dozenten können sich Inhalt und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen erheblich verschlechtern. Hätte in einem solchen Fall eine offizielle Zertifizierung vorgelegen und würde die Maßnahme später von der befassten Rechtsanwaltskammer gleichwohl nicht anerkannt, wären u. U. schwierige Haftungsfragen zu klären. Veran-

stalter, die (wie dies inzwischen gang und gäbe ist) damit werben, dass diese oder jene Maßnahme geeignete Fortbildung i. S. v. § 15 FAO auf einem bestimmten Rechtsgebiet sei, und/oder den Teilnehmern an ihren Veranstaltungen sogar bescheinigen, die Fortbildung nach § 15 FAO erfüllt zu haben, tun dies ohne (Rechts-)Grund und laufen Gefahr, sich dem Unmut ihrer Klientel auszusetzen, falls die zuständige Anwaltskammer eine Anerkennung versagt. Die Frage, inwieweit ein solches Verhalten wettbewerbsrechtlich von Belang ist, mögen die Veranstalter untereinander klären. Auch wenn keine „Zertifizierung“ im eigentlichen Sinne vorgenommen wird, sind die Kammern die richtigen Ansprechpartner für die Frage, ob eine Maßnahme grundsätzlich als einschlägige Fortbildung anerkannt werden kann oder nicht.

a) Dozierende Teilnahme

Dozierende Teilnahme bedeutet Teilnahme als Vortragender. Die Tätigkeit als Prüfer im ersten oder zweiten juristischen Staatsexamen, als Mitglied eines Vorprüfungsausschusses etc. ist keine Vortragstätigkeit i. S. v. § 15 FAO. In zeitlicher Hinsicht wird nur die Dauer der eigentlichen Vortragstätigkeit, nicht dagegen der Aufwand der Vorbereitung veranschlagt. Allerdings wird das Erstellen von eine Fortbildungsveranstaltung begleitenden Skripten als wissenschaftliche Publikationstätigkeit i. S. v. § 15 zu werten sein, sofern die Skripten den oben dargestellten Anforderungen gerecht werden. Dies ergibt sich aus einer Art „Erst-recht-Schluß“. Denn ein wesentlicher Teil der gedanklichen Leistung, also etwa die intensive Befassung mit aktuellen rechtlichen Problemen und der neuesten Rechtsprechung findet während der Erarbeitung des Manuskripts zu einem Vortrag statt.

b) Hörende Teilnahme

Bei der hörenden Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung stellt sich die Frage, ob körperliche Präsenz erforderlich oder z. B. auch die Teilnahme an einem Fernlehrgang möglich ist. Es geht im wesentlichen um das Problem der Nachweisbarkeit der Teilnahme, aber auch um die Definition des Begriffs „Fortbildungsveranstaltung“ i. S. v. § 15 FAO allgemein.

In einer ersten hierzu ergangenen Entscheidung lehnt der Schleswig-Holsteinische AGH die Anerkennung eines Online-Seminars als Fortbildungsveranstaltung ab. Dabei stellt der AGH nicht etwa die Frage, ob die Teilnahme an einem Online-Seminar hörende Teilnahme an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung sei, sondern die, ob Fortbildung durch ein Online-Seminar die hörende Teilnahme an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung „ersetzt“. Mit dieser Frage, die verneint wird, nimmt das Gericht das Ergebnis seiner Prüfung bereits vorweg.

Kernpunkt der Überlegungen des AGH ist, dass Online-Seminare schon gar nicht dem Veranstaltungsbegriff in § 15 FAO genügen. Unter „Fortbildungsveranstaltung“ verstehe man eine von einem Veranstalter zeitlich und

örtlich organisierte und durchgeführte Tagung, an der eine Vielzahl von Rechtsanwälten zum Zweck der beruflichen Fortbildung teilnehme. Die gemeinschaftliche Teilnahme bewirke, dass eine Kommunikation nicht nur zwischen dem Dozenten und den Teilnehmern, sondern auch zwischen den Teilnehmern untereinander stattfindet. Es erfolge also nicht ein einseitiger Informationsfluss von dem Referenten zu den Veranstaltungsteilnehmern, wie es z. B. bei einer Vorlesung an einer Universität der Fall sei, an der die Studenten nur hörend teilnehmen. Vielmehr sei eine Fortbildungsveranstaltung entsprechend einer juristischen Seminarveranstaltung dadurch gekennzeichnet, dass die Teilnehmer nicht nur gedanklich beteiligt seien, sondern Diskussionsbeiträge leisteten, Fälle diskutierten und untereinander auch Erfahrungen austauschten. Diese Möglichkeit der spontanen Beteiligung sei nur bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Tagungsteilnehmer gewährleistet.

Außerdem fehlt nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen AGH eine ausreichende Kontrollmöglichkeit. Anlässlich des Besuchs einer Präsenzveranstaltung sei ein hörender Teilnehmer stets verpflichtet, sich namentlich in die Teilnehmerlisten einzutragen, so dass jedenfalls seine körperliche Anwesenheit nachgewiesen sei. Diesen Nachweis könne der Teilnehmer an einem Online-Seminar nicht erbringen. Das gelte auch dann, wenn er belege, dass er sich z. B. durch Fragen und Diskussionsbeiträge online in eine solche Fortbildungsveranstaltung eingeschaltet habe. Denn ein Nachweis für eine durchgehende Teilnahme an einem bestimmten Online-Seminar sei damit nicht erbracht.

Dem Beschluss kann in weiten Teilen nicht zugestimmt werden. Er überfrachtet den Begriff „Fortbildungsveranstaltung“ und umschreibt ihn in einer Weise, die die Satzungsversammlung nicht im Blick hatte. Konsequenz zu Ende gedacht würde die Auffassung des AGH bedeuten, dass etwa auch der Besuch einer hochkarätigen Universitätsveranstaltung, bei der nicht die Gelegenheit zur Diskussion bestünde, nicht als Fortbildung i. S. v. § 15 FAO anerkannt werden könnte, und dass Veranstaltungsteilnehmern, die die Möglichkeit zur Diskussion mit dem Referenten und anderen Veranstaltungsteilnehmern nicht nutzen, eine Nachweisführung versagt bliebe. Es würde auch ein Ungleichgewicht zur Fortbildung durch wissenschaftliche Publikationen entstehen, bei deren Erstellung der Fachanwalt in aller Regel „ganz allein mit sich“ ist und keinerlei gedanklichen Austausch mit Kollegen pflegt.

Schwerer wiegt da schon das Argument der fehlenden Nachweisbarkeit, auch wenn die Sachverhaltsdarstellung in der Entscheidung sehr verkürzt und die Schlussfolgerungen des AGH letztlich nicht ganz nachvollziehbar sind. In dem zu entscheidenden Fall ging es um eine Form von Seminar, bei dem „PowerPoint Folien per Internet auf die Bildschirme der Teilnehmer übertragen“ werden, während der Referent seinen Vortrag hält. Der Vortragende soll jederzeit für Fragen unterbrochen werden können.

Umgekehrt soll auch der Referent die Möglichkeit haben, die Teilnehmer zu befragen. Je nach dem, wie dies ausgestaltet ist, müsste also ein vom Bildschirm abwesender Teilnehmer das Risiko gewärtigen „aufzufallen“.

Inzwischen gibt es eine Reihe von Überlegungen, wie auch bei Fernkursen, insbesondere bei Online-Seminaren, der Teilnahmenachweis lückenlos erbracht werden kann. Im Teststadium befindet sich etwa eine „Bio-Maus“, die biometrische Daten erfassen und den Fingerabdruck des Benutzers identifizieren kann. Der Teilnehmer erhält den video-verfilmten Lehrgang auf DVD und kann selbst bestimmen, wann und in welchen Teilabschnitten er den Vortrag an seinem Computer verfolgt. Bei Installation des Lehrgangs muss er sich „registrieren“ lassen. Hierzu gibt er seinen Namen ein und übermittelt durch Auflegen seines Fingers auf den Fingerabdrucksensor der mitgelieferten Spezialmaus unverwechselbare biometrische Daten seiner Fingerkuppe an das Programm. Diese biometrischen Daten werden zusammen mit einem Report über die absolvierten Kurse in einer verschlüsselten Datei auf dem Rechner gespeichert. In unregelmäßigen, vorher kaum absehbaren Abschnitten wird der zuhörende und zusehende Teilnehmer dann vom System gebeten, durch erneutes Auflegen seines Fingers auf den Maus-Sensor seine Anwesenheit zu bekunden. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von wenigen Sekunden nach, gilt der jeweilige Teilabschnitt des Kurses als nicht absolviert und muss wiederholt werden.

Auch wenn sich die meisten Rechtsanwaltskammern zur Frage der Anerkennung von Online-Seminaren etc. bislang zurückhaltend äußern, wird man dem technischen Fortschritt Rechnung tragen und alte Ressentiments über Bord werfen müssen. Zunächst bleibt abzuwarten, wie der BGH, der sich inzwischen mit dem Beschluss des Schleswig-Holsteinischen AGH befasst, entscheiden wird.

3. Fortbildung auf eine andere Art

Für Fortbildung, die nicht wissenschaftliche Publikation und nicht die dozierende oder hörende Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen ist, lässt der eindeutige Wortlaut von § 15 FAO keinen Raum. Weder eine Tätigkeit als Mitglied des Vorprüfungsausschusses noch eine solche als Prüfer im ersten oder zweiten juristischen Staatsexamen stellt – wie schon ausgeführt – Fortbildung dar.

Das regelmäßige Sichten und Studieren der einschlägigen Fachliteratur, das natürlich „Fortbildung“ im eigentlichen Wortsinne ist, muss bereits aus Gründen der fehlenden Nachweisbarkeit ausscheiden. Auch Fernkurse, bei denen Unterrichtsmaterialien zum Zwecke des Selbststudiums verschickt werden, sind nicht zu akzeptieren. Dies gilt selbst dann, wenn sie freiwillige, nicht kontrollierte Leistungstests enthalten. Die immer wieder angeführte regelmäßige und umfangreiche Bearbeitung von Mandaten aus dem Fachgebiet, die selbstverständlich ebenfalls der Erweiterung des Wissenshorizonts dient, entspricht der

üblichen anwaltlichen Tätigkeit, stellt aber keine Fortbildung i. S. v. § 15 FAO dar.

Auch die sibyllinische Formulierung des BGH, wonach bei der Entscheidung über einen möglichen Widerruf der Fachanwaltserlaubnis wegen unterbliebener Fortbildung auch Umstände relevant sein sollten, die ähnlich wie die Teilnahme an einer zehnstündigen Fortbildungsveranstaltung eine Qualitätssicherung gewährleisten, kann – schon wegen ihrer Unbestimmtheit – hier zu keiner anderen Einschätzung führen. Der BGH spielt beispielhaft („insbesondere“) auf zeitnahe wissenschaftliche Betätigung an.

III. Dauer der Fortbildung

Die Gesamtdauer der jährlichen Fortbildung darf zehn Zeitstunden (nicht Unterrichtseinheiten von 45 Minuten) nicht unterschreiten. Dabei ist unerheblich, ob sich die zehn Stunden auf eine einzige wissenschaftliche Publikation oder auf mehrere Veröffentlichungen beziehen, oder ob sie durch eine einzige Fortbildungsveranstaltung abgedeckt werden oder sich aus mehreren Veranstaltungen summieren. Auch die Kombination von Publikation und Fortbildungsveranstaltung ist möglich.

Wer Fortbildung durch Publikationstätigkeit nachweist, sollte der zuständigen Kammer stets auch mitteilen, wie viel Zeit das Verfassen der jeweiligen Beiträge beansprucht hat. Das selbst weniger umfangreiche Veröffentlichungen (also z. B. eine Urteilsanmerkung oder eine Buchbesprechung) die umfassende Beschäftigung mit dem Gegenstand der Untersuchung, erhebliche Sorgfalt beim Abfassen des Textes und mindestens eine Korrekturphase voraussetzen, dürfte die Zeitspanne von nur zehn Zeitstunden hier schnell überschritten sein.

Wie schon ausgeführt, bleibt die Vorbereitung auf die dozierende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung bei der Bewertung der Fortbildungsdauer außer Betracht. Umfasst diese Vorbereitung – wie zumeist – allerdings die Erstellung von Seminarunterlagen oder eines zur späteren Veröffentlichung vorgesehenen Manuskripts, müsste dies wohl Berücksichtigung finden.

Bei der Berechnung der Dauer von Fortbildungsveranstaltungen sind Pausenzeiten, die sich zum Teil beträchtlich addieren können, in Abzug zu bringen. Außerdem sind die Veranstalter von Seminaren gehalten, durch geeignete Maßnahmen auch die individuelle Anwesenheit der einzelnen Teilnehmer zu Beginn und Ende sowie während der Veranstaltung zu kontrollieren und zu registrieren und z. B. ein verspätetes Erscheinen, zwischenzeitliches Fehlen oder vorzeitiges Verlassen in Abzug zu bringen. Wer also einen Teil einer Fortbildungsveranstaltung zum Einkaufsbummel oder zum kollegialen Gespräch an der Kaffeetaste nutzt, muss mit Zeitabzug rechnen.

Diskutiert wurde die Frage, ob die zehn Zeitstunden tatsächlich durch eine einzige Tagesveranstaltung, die erhebliche Anforderungen an die Konzentration und Disziplin der Teilnehmer stellt, absolviert werden können. Ein in der 5.

Sitzung der Zweiten Satzungsversammlung am 07. 11. 2002 unterbreiteter Vorschlag, in § 15 FAO aufzunehmen, dass eine Fortbildungsveranstaltung sich über mindestens zwei Tage erstrecken müsse, ist mit breiter Mehrheit abgelehnt worden. Auch Ein-Tages-Crash-Kurse sind daher möglich.

IV. Der Turnus der Fortbildungspflicht

Die Fortbildung nach § 15 FAO ist „jährlich“ nachzuweisen. Dabei wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung üblicherweise nicht auf einen von der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung abhängigen Zwölf-Monats-Zeitraum, sondern auf Kalenderjahre abgestellt. Außerdem verzichten viele Rechtsanwaltskammern – so auch die RAK Sachsen - für das Jahr, in dem die Fachanwaltsbezeichnung erworben wurde, auf jeglichen Fortbildungsnachweis, so dass die Fortbildungspflicht erst mit dem auf die Verleihung der Bezeichnung folgenden Kalenderjahr beginnt.

Jeder Fachanwalt sollte sich möglichst schon zu Beginn eines Kalenderjahres über das Fortbildungsangebot der nächsten zwölf Monate informieren, um später nicht in Bedrängnis zu geraten. Inzwischen bieten fast alle Veranstalter von Weiterbildungskursen Jahres- oder zumindest Halbjahres-Übersichten an, die eine rechtzeitige Orientierung und Buchung ermöglichen.

Umstritten ist die Frage, ob beim Absolvieren der erforderlichen Fortbildung auch ein „Vor- oder Nachdienen“ möglich ist. § 15 FAO geht im Interesse der Wahrung eines gleichbleibenden Qualitätsstandards der Fachanwälte von einer kontinuierlich betriebenen Fortbildung aus. Es ist also grundsätzlich nicht vorgesehen, z. B. im Jahr 2006 statt zehn Zeitstunden 30 Stunden zu absolvieren und dafür in den Jahren 2007 und 2008 ganz auf Fortbildung zu verzichten. Ebenso wenig besteht die Möglichkeit, in den Jahren 2006 bis 2008 keine Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen oder wissenschaftliche Publikationen zu erstellen und die versäumte Fortbildung 2009 en bloc nachzuholen.

Allerdings stellt der BGH in seiner Entscheidung vom 02. 04.2001 fest, dass die einmalige Nichterfüllung der Fortbildungspflicht in der Regel noch nicht zum Verlust einer Fachanwaltsbezeichnung führe und dass bei der Ermessensentscheidung, die die Rechtsanwaltskammer hinsichtlich eines möglichen Widerrufs der Befugnis zu treffen habe, sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien. Sowohl ein Vordienen als auch ein Nachdienen müssen deshalb – zumindest in gewissem Umfang – möglich sein. Der Rechtsklarheit dient die im Ergebnis begrüßenswerte Rechtsprechung des BGH leider nicht.

Bei wissenschaftlichen Publikationen kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt (also das Jahr) der Veröffentlichung, nicht auf denjenigen der Manuskripterstellung an. Allerdings muss mit Rücksicht auf das soeben Gesagte auch hier eine gewisse Flexibilität gelten. Dies um so mehr, als der Autor oft nur begrenzt Einfluss darauf hat, wann ein

Manuskript tatsächlich veröffentlicht wird, und er so ganz unverschuldet in zeitliche Schwierigkeiten geraten kann.

V. Der Nachweis gegenüber der Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 15 Satz 3 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Anwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen. Den Fachanwalt trifft insofern eine „Bringeschuld“, d. h. er ist verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden, statt abzuwarten, bis die Kammer ihn anspricht. Allerdings knüpfen die Kammervorstände an eine Verletzung der Pflicht zum unaufgeforderten Nachweis (nicht zu verwechseln mit der Pflicht, Fortbildung zu betreiben), soweit ersichtlich keine Sanktionen. Die Verletzung der Nachweispflicht wird also nicht als Verstoß gegen § 43 BRAO i. V. m. § 15 FAO gewertet und nicht mit der Verhängung einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme (z.B. einer Rüge) geahndet.

Die vorgelegten Nachweise müssen so aussagekräftig sein, dass sie den Kammervorstand in die Lage versetzen, ohne Einholung weiterer Informationen festzustellen, ob der Fachanwalt seiner Fortbildungspflicht nach § 15 FAO genügt hat.

Wer Fortbildung durch wissenschaftliche Publikationen nachweist, sollte die Veröffentlichungen in Original oder Kopie vorlegen und zugleich nachvollziehbar mitteilen, wie viel Zeit ihr Erstellen in Anspruch genommen hat.

Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sollten den Veranstalter, das Thema, den oder die Dozenten, das Datum, den Ort und vor allem die Dauer (excl. der Pausenzeiten) der Veranstaltung bezeichnen. Da die Pausenzeiten in Abzug zu bringen sind, reicht der Hinweis, die Veranstaltung habe am Soundsovielten von 10.00 bis 19.00 Uhr gedauert, nicht aus. Außerdem sollte den Nachweisen klar zu entnehmen sein, dass der Fachanwalt die jeweilige Fortbildungsveranstaltung nicht nur gebucht, sondern auch tatsächlich (und zwar von Beginn bis Ende ohne Unterbrechung) besucht hat.

Der BGH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Vorlage eines auf eine Veranstaltung hinweisenden Informationsblattes zum Nachweis der Teilnahme auch dann nicht genüge, wenn der Rechtsanwalt zusätzlich versichere, er habe teilgenommen.

Bei berechtigten Zweifeln daran, dass – trotz vorgelegten Nachweises – eine Veranstaltung auch tatsächlich besucht wurde, stellen die Rechtsanwaltskammern weitergehende Ermittlungen an und vergleichen etwa die Unterschrift in einer Teilnehmerliste mit Unterschriftenproben z. B. in der Personalakte. Es ist tatsächlich schon vorgekommen, dass an Stelle eines eigentlich angemeldeten Fachanwalts ein Referendar an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen und in der Anwesenheitsliste mit dem Namen des Fachanwalts unterschrieben hat. Selbstverständlich ist, dass Veranstalter wie Kammern auch bei solchen Überprüfungen alle datenschutzrechtlichen Belange wahren

und z. B. nicht Anwesenheits- und Teilnehmerlisten insgesamt aushändigen bzw. anfordern.

VI. Unbedingte Fortbildungspflicht

§ 15 FAO lässt seinem Wortlaut nach keinerlei Ausnahmen von der für sämtliche Fachanwälte geltenden Fortbildungspflicht zu. Dies entspricht der Intention der Satzungsversammlung, die im Interesse der Wahrung eines hohen Qualitätsstandards die Pflicht zur Fortbildung für alle Fachanwälte – unabhängig von persönlicher Leistung, Reputation, Art und Umfang der Tätigkeit, Situation der Kanzlei, Alter, Gesundheitszustand etc. – festschreiben wollte.

Die Fortbildungspflicht gilt auch für Fachanwälte, die seit 1951 berechtigt sind, die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ zu führen, oder die nach § 210 BRAO aufgrund des Erwerbs des Titels vor dem 01. 08. 1990 die für die Verleihung erforderlichen Kenntnisse nicht nachweisen mussten. Denn § 210 BRAO erfasst nicht die Verpflichtung zum Nachweis des Fortbestands der besonderen Kenntnisse durch Fortbildung. Ebenso trifft die Fortbildungsverpflichtung Anwälte, die ihren Fachanwaltstitel nach dem Stichtag des § 210 BRAO, aber vor Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung erworben haben, da hier lediglich ein Fall der sog. unechten Rückwirkung vorliegt.

Der BGH bestätigt in seiner Entscheidung vom 06. 11. 2000 die ausnahmslose Geltung von § 15 FAO, indem er die Fortbildungspflicht auch für einen hochbetagten (84jährigen) „Fachanwalt für Steuerrecht“ feststellt, dem die Fachanwaltsbezeichnung vor Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte“ vom 29. 01. 1991 verliehen worden war. Wörtlich heißt es in der Entscheidung: „Wenn es Fachanwälte unterschiedlichen Ranges gäbe, nämlich solche, von denen erwartet werden darf, dass sie sich ständig fortbilden, und andere, bei denen diese Gewähr nicht gegeben ist, würde der mit der Einführung der Fachanwaltschaft verfolgte gesetzgeberische Zweck weitgehend verfehlt.“ Eine Regulativ beinhaltet allerdings § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO, der ja die Entscheidung, ob an die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht die Konsequenz eines Widerrufs der Fachanwaltserlaubnis zu knüpfen ist, in das Ermessen der zuständigen Rechtsanwaltskammer stellt.

VII. Die Konsequenz nicht nachgewiesener bzw. fehlender Fortbildung

Gemäß § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO kann die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden, wenn die in der Fachanwaltsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird.

Aus der Verwendung des Wortes „kann“ folgt, dass es sich um eine Ermessensentscheidung des Kammervorstandes handelt. Zwar ist einerseits der Widerruf der Fachanwaltserlaubnis die regelmäßige Folge eines Verstoßes

gegen die Fortbildungspflicht, da andernfalls § 15 FAO ins Leere laufen und die Erfüllung der Verpflichtung zur Belieblichkeit verkommen würde. Doch müssen andererseits bei der Ermessensentscheidung des Kammervorstandes die Umstände des Einzelfalls sorgfältig berücksichtigt werden.

Ein zeitliches Problem ergibt sich für die Anwaltskammern aus § 15 Abs. 2 FAO, der die Rücknahme und den Widerruf einer Fachanwaltserlaubnis nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässt. Streng genommen muss die Kammer auf unterbliebene Fortbildung also rasch reagieren.

Allerdings stellt der BGH in seiner schon mehrfach erwähnten Entscheidung vom 02. 04. 2001 ausdrücklich fest, dass der Vorschrift des § 25 Abs. 2 FAO keine durchgreifenden Argumente dafür zu entnehmen seien, dass bereits die einmalige Nichterfüllung der Fortbildungs- und Nachweispflicht den Widerruf der Fachanwaltserlaubnis nach sich ziehen müsse. Weiter führt der BGH aus, dass ein einheitlicher Qualitätsstandard der Fachanwälte auch dann erreicht werden könne, wenn der Widerruf nicht automatisch beim einmaligen Nichterbringen der Fortbildungsnachweise erfolge. Vielmehr könne es, auch wenn der formalisierte Nachweis gem. § 15 FAO fehle, im Einzelfall zulässig und geboten sein, weitere Umstände zu berücksichtigen und abzuwägen, die nach dem Zweck der Ermächtigung für die Widerrufsentscheidung relevant sein könnten. Relevant seien dabei solche Umstände, „die ähnlich wie die Teilnahme an einer zehnstündigen Fortbildungsveranstaltung eine Qualitätssicherung gewährleisten“.

Es wäre sicher ermessensfehlerhaft, an eine schuldlose Nichterfüllung der Fortbildungspflicht, also an eine Nichterfüllung aus Gründen, die der Fachanwalt nicht zu vertreten hat, den Widerruf der Erlaubnis zu knüpfen. Gründe für ein schuldloses Unterbleiben von Fortbildung sind z.B. eine lange oder auch eine plötzlich (am Tag einer eigentlich gebuchten Veranstaltung) auftretende Krankheit, schwerwiegende Störungen in der Kanzleiorganisation, die selbst eine nur vorübergehende Abwesenheit unmöglich machen, das Ausfallen einer bereits gebuchten Fortbildungsveranstaltung oder – unvorhersehbare – Defizite im Veranstaltungsangebot.

Wer absehen kann, dass er nicht in der Lage sein wird, noch im laufenden Kalenderjahr die erforderliche Fortbildung zu absolvieren, sollte sich umgehend mit seiner Rechtsanwaltskammer in Verbindung setzen und diese Tatsache offen legen. Die Kammer wird in der Regel zu einem „Stillhalte-Abkommen“ bereit sein und brauchbare Ratschläge geben, wie es weitergehen kann.

Eine dauerhafte Verhinderung an der Erfüllung der Fortbildungspflicht kann allerdings auch im Lichte der Rechtsprechung des BGH nicht vor einem Widerruf der Fachanwaltserlaubnis bewahren. Wer etwa geltend macht, aus gesundheitlichen Gründen (z.B. wegen schwerwiegender

altersbedingter Konzentrationsmängel oder Thrombosegefahr bei längerem Sitzen) zwar noch zu geringfügiger Anwaltstätigkeit, aber weder zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen noch zu wissenschaftlichen Publikationen in der Lage zu sein, wird mit einem Widerruf der Erlaubnis rechnen müssen. Fachanwälte, die dauerhaft keine Möglichkeit mehr sehen, die Fortbildungspflicht zu erfüllen, sollten einem Widerruf der Erlaubnis durch eigenen Verzicht zuvorkommen. Die Bezeichnung „Fachanwalt a.D.“ ist in Gesetz und Berufsordnung nicht vorgesehen und würde wohl auch die Gefahr einer Irreführung des rechtsuchenden Publikums in sich bergen.

Ungeklärt ist, in welchem Verhältnis ein Widerruf nach § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO zur Verhängung sonstiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen (etwa einer Rüge nach § 74 BRAO) steht. Es spricht einiges dafür, § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO i. V. m. § 25 FAO als *lex specialis* gegenüber § 74 BRAO zu werten, weshalb die Kammervorstände im Falle fehlender Fortbildung nicht – gewissermaßen als „Vorstufe“ zu einem Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung – zunächst die mildere Sanktionsmöglichkeit der Rüge wählen können.

Fazit

Die Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern mit § 15 FAO sind im großen und ganzen gut. Trotz allen Widerstands hat sich die Fortbildungspflicht in den Köpfen der Fachanwälte etabliert und ist zum festen Bestandteil ihres Berufsalltags geworden. Erfreulich selten muss der Widerruf einer Erlaubnis ausgesprochen werden.

Der reibungslose Ablauf in der Praxis ändert nichts daran, dass die Fortbildungspflicht von vielen Fachanwälten als lästiges, unnötig zeit- und kostenintensives Übel empfunden wird. Dabei wird insbesondere der Sinn des Besuchs von Seminarveranstaltungen in Frage gestellt und geltend gemacht, dass sich im Wege des Selbststudiums (also durch Lesen der einschlägigen Fachliteratur) oder auch durch „learning by doing“ ebenso gute, wenn nicht bessere Erfolge erzielen ließen. Es gibt sogar Rechtsanwälte, die behaupten, auf den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung zu verzichten, weil sie anschließend nicht der Fortbildungspflicht des § 15 FAO ausgesetzt sein wollten.

Hartung (Hartung, MDR 2001) gibt zu bedenken, dass die auf hohen Fallzahlen beruhenden besonderen praktischen Erfahrungen eines versierten Anwalts für den Mandanten im Zweifel wichtiger seien als die wenigen theoretischen Kenntnisse, die in zehn Zeitstunden pro Jahr vermittelt werden könnten. Das gelte umso mehr, als der erfahrene Fachanwalt das durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu erwerbende Wissen ohnehin schon habe und für sich in Anspruch nehmen könne, durch eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kaum etwas dazu zu lernen. Kleine-Cosack (Kleine-Cosack, Kommentar zur BRAO) vertritt die Auffassung, am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG oder auch des Art. 3 Abs. 1 GG könne es

schlicht unverhältnismäßig sein, „den Betroffenen auf einen Lehrgang zu schicken, zumal viele Lehrgänge nichts taugen und letztlich nur auf die Präsenz abgestellt wird, welche schon bei einem zehnstündigen Veranstaltungsschlaf erfüllt ist“. Demgegenüber sah Kilger (Kilger, AnwBl. 1995) die Fortbildungspflicht der Fachanwälte schon vor zehn Jahren als Formalerfordernis, das das Vertrauen des Verbrauchers stärken sollte und könne. Zwar könne der einzelne Fortbildungskurs für den tatsächlichen Fortbildungsstand des betreffenden Anwalts irrelevant sein. Doch werde man typischerweise von dem, der sich der Prüfung zum Fachanwalt unterzogen und seine Spezialisierung kund gemacht habe, genügend Eigeninteresse zur Fortbildung auf dem relevanten Fachgebiet und damit den Besuch der richtigen Fortbildungskurse erwarten können. Außerdem laufe der Anwalt, der sich „allem Politischen, Gesellschaftlichen, Allgemeinen“ fernhalte, Gefahr, „seinen Mandanten auf Dauer wunderliche, wirklichkeitsferne und damit wertlose Ratschläge zu erteilen“.

Richtig ist, dass manch einer besser begreift und behält, wenn er liest. Richtig ist auch, dass nicht jede Fortbildungsveranstaltung ein Highlight ist. Und richtig ist außerdem, dass der Besuch einer Veranstaltung noch nicht gleichgesetzt werden kann mit einer Aufnahme oder auch nur Wahrnehmung des vermittelten Stoffs. Richtig ist aber ebenso, dass das Angebot an Fortbildungsveranstaltungen inzwischen so groß ist, dass jeder Fachanwalt das für sich Interessante und Geeignete finden kann. Richtig ist ferner, dass selbst „alte Hasen“ auf einem Gebiet von wertvollen Denkanstößen berichten, die ihnen Fortbildungsveranstaltungen vermittelt haben. Und richtig und entscheidend ist schließlich, dass die verbrieft und geprüfte Fortbildungspflicht der Fachanwälte ein unschlagbares Marketinginstrument darstellt. In Zeiten der Diskussion über ein Rechtsdienstleistungsgesetz einerseits und von Total Quality Management (TQM) andererseits kann ein solches Marketinginstrument gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Im übrigen hat die Schaffung der Möglichkeit, Fortbildung auch durch wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen, für eine gewisse Entlastung gesorgt. Zu erheblicher Entlastung würde die Anerkennung von Online-Seminaren u.ä. führen, weil dann Anreisen und Kanzleiabwesenheiten entfielen und zeitliche Flexibilität gewährleistet wäre.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer sinnvollen Gemeinschaftswerbung denkt der für die Fachanwaltschaften zuständige Ausschuss I der Satzungsversammlung derzeit über eine Erhöhung des zeitlichen Umfangs der Fortbildungspflicht nach. Verworfen wurde dagegen die Überlegung, den Beibehalt einer Fachanwaltserlaubnis vom regelmäßigen Nachweis bestimmter Fallzahlen abhängig zu machen.

Die Fachanwälte stehen mit ihrer Fortbildungspflicht übrigens nicht so allein dar, wie sie glauben. Denn auch der

„normale“ Rechtsanwalt ist gem. § 43 a Abs. 6 BRAO verpflichtet, „sich fortzubilden“. Nach der amtlichen Begründung (BT-Drucks. 12/4993) gehört die Fortbildungspflicht „als Qualitätssicherung anwaltlicher Leistung mit zu den Grundpflichten eines Berufsstandes, der als berufener Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung steht“. Im Interesse des rechtsuchenden Publikums sei es erforderlich, präventiv dafür zu sorgen, dass sich der Rechtsanwalt selbst um die Qualität seiner Leistungen und die Aktualisierung seiner Kenntnisse kümmere. Damit werde, so Eylmann (Hensler/Prütting-Eylmann, BRAO), abgehoben auf die der Anwaltschaft in § 3 Abs. 1 BRAO zugewiesene Kompetenz in allen Rechtsangelegenheiten, die durch das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz weitgehend als Monopol ausgestaltet sei. Der Schutz vor der Konkurrenz anderer Berufe würde sich nicht mehr rechtfertigen lassen, wenn im Bereich der Rechtsangelegenheiten die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen nicht im Durchschnitt höher wäre als das, was Berufe zu leisten im Stande seien. Geschütztes Rechtsgut sei demnach die Funktion der Anwaltschaft im System der Rechtspflege.

Allerdings sind bislang Art, Umfang und Turnus der allgemein geltenden Fortbildungspflicht weder in § 43 a Abs. 6 BRAO noch an anderer Stelle des Gesetzes näher konkretisiert. Eine Präzisierung in der Berufsordnung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es aufgrund fehlender Ermächtigung in § 59 b BRAO insofern an der erforderlichen Kompetenz der Satzungsversammlung mangelt. Eine Verletzung der Fortbildungspflicht ist aufgrund ihrer fehlenden Konkretisierung abstrakt nicht kontrollierbar und damit anwaltsgerichtlich letztlich nicht justitabel.

Die Diskussion um die Einführung einer verbindlichen und sanktionierten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte hat begonnen. Huff (Kammermitteilungen RAK Düsseldorf) sieht es als klassische Aufgabe der Rechtsanwaltskammer an, die Fortbildung der Anwälte zu überwachen. Dabei sollte die Freiwilligkeit der Art und Weise der Fortbildung auf jeden Fall gewahrt bleiben, was etwa – wie bei Ärzten – durch ein „Kreditpunkte-System“ geschehen könne.

Die Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte, die „Teilbereiche der Berufstätigkeit“ angeben, wurde, nachdem die Satzungsversammlung sie in einem neu gefassten § 7 Abs. 3 BORA verankert hatte, vom Bundesjustizministerium wegen Verstoßes gegen § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO wieder gecancelt.

Man darf gespannt sein, wie die Diskussion auf den verschiedenen Ebenen (also für die Fachanwälte, für die „Normalanwälte“ und für die „spezialisierten“ Anwälte) weitergeht. Angesichts ständig wachsender Zulassungszahlen und zunehmenden Konkurrenzdrucks von außen dürfte geprüfte und dokumentierte Fortbildung allerdings das Gebot der Stunde sein. Frei nach dem alten Motto: Tue Gutes und rede darüber (bzw. werbe damit)!

Änderungen der Fachanwaltsordnung

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 3. April 2006 zur Änderung der Fachanwaltsordnung sind durch das Bundesjustizministerium geprüft und genehmigt worden. Damit treten nachfolgende Änderungen zum 1. 11. 2006 in Kraft:

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

..., das Urheber- und Medienrecht sowie das Informationstechnologierecht verliehen werden.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen.

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

(1) Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

(2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen
Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.

b) Steuerrecht: 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus den in § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht uner-

hebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

d) unverändert.

e) unverändert.

f) unverändert.

g) unverändert.

h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.

m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 7 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

o) unverändert.

p) unverändert.

q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus den Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.

r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die

Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet. Als Fälle im Sinne von Satz 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§§ 4 Abs. 1, 4a) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a erfüllt sind,
- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14k betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- c) die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. ...
2. ...

Nach § 14i wird folgender § 14j eingefügt:

§ 14j Nachzuweisende Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,
2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,
3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,
4. Rundfunkrecht,

5. wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,

6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,

7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

Nach § 14j wird folgender § 14k eingefügt:

§ 14k Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB,
2. Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business),
3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht,
4. Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten,
5. Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste,
6. Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht,
7. Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht,
8. Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien,
9. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist.

Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 gilt ab 01.01.2007.

I Neue Fachanwaltsausschüsse

Der Vorstand der RAK Sachsen hat in seiner Sitzung im Juni die Mitglieder für die neu einzurichtenden Fachausschüsse Gewerblicher Rechtsschutz sowie Handels- und Gesellschaftsrecht berufen. Die Fachausschüsse haben sich zwischenzeitlich konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen.

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwalt Prof. Dr. Walter Schönraht, Leipzig
Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Rolf Arnade LL.M., Dresden

Rechtsanwalt Dr. Christian Westerhausen, Chemnitz

Rechtsanwalt Freiherr Erik von Waldenfels, Dresden

Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Jörg-Dieter Battke, Dresden
Vorsitzender

Rechtsanwalt Lothar Kiermeier, Dresden

Rechtsanwalt Eckhart Braun, Leipzig

Rechtsanwalt Ingo J. Padberg, Leipzig

Sobald die entsprechenden Antragsformulare vorliegen – voraussichtlich Ende September – können diese in der Geschäftsstelle abgefordert, bzw. von unserer Homepage heruntergeladen werden.

BERUFSRECHT

I Gebührendumping

Seit dem 01.07.2006 sind Anwälte gehalten, Gebührenvereinbarungen zu Beginn anwaltlicher Beratung mit ihren Mandanten zu treffen. Sofort tauchen Probleme auf, weil einige Kollegen meinen, über Gebührendumping besser Mandanten - sicherlich nicht bessere Mandanten - erreichen zu können. Viele der Kollegen sind sich des Werts ihrer anwaltlichen Beratungsleistung nicht bewusst, andere wollen bewusst unterhalb des Werts bleiben. So kommt mir gerade ein Fall auf den Tisch, in dem Kollegen kostenlose Beratung angeboten haben, um sodann die Vertretung völlig übersteuert abzurechnen. In zahlreichen Fällen wird mit billigen Pauschalpreisen geworben.

Für die Vergütungsrechtsabteilung war ich nun beauftragt, eine Anfrage der Rechtsanwaltskammer Freiburg und der Bundesrechtsanwaltskammer zu beantworten. Zur Orientierung der sächsischen Kollegen wird die Stellungnahme, mit der versucht wurde, die Problematik grundsätzlich auch rechtsdogmatisch aufzuarbeiten, nachstehend wiedergegeben:

Preiswerbung von Rechtsanwälten mit niedrigen Pauschalpreisen für mündliche Beratung

I. Es geht um Probleme der Preiswerbung mit einem Pauschalpreis von € 9,99, € 20,00 etc. für eine erste mündliche Beratung; aktuell hat die Vergütungsrechtsabteilung der

Rechtsanwaltskammer Sachsen über den Fall annoncierter kostenloser Beratung zu befinden. Bezug genommen wird auch auf die Entscheidung des Landgerichts Ravensburg vom 28.07.2006 zu Az. 8 O 89/06 KfH 2, dem ein Fall der Werbung für Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von € 20,00 inkl. MwSt zugrunde lag. Die Position der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist auch geprägt durch die sehr prononcierte Anmerkung von Herrn Kollegen Herbert P. Schons zu dem angesprochenen Urteil des Landgerichts Ravensburg. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung muss § 43 b BRAO sein. Demnach ist einem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

Herr Kollege Schons hat sehr dezidiert dargelegt, dass die niedrigen Gebühren in der zu beurteilenden Werbung dem Anlocken von Kunden dienen sollen, die dann eben nicht nur eine Beratung erhalten, sondern weitergehend um ein Mandat zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung angegangen werden sollen. Erst über dieses aus der Beratung heraus resultierende Mandat, das mit besonderer Vergütungsvereinbarung über der gesetzlichen Vergütung oder im Rahmen gesetzlicher Vergütung abzurechnen wäre, könnte sich der niedrige Beratungspreis rechnen. Damit sind die Kriterien anzulegen, die in der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung zu sogenannten

Lockvogelangeboten entwickelt wurden. Im Ergebnis wird man die Werbung mit undifferenziert niedrigpreisigen Beratungsgebühren als Lockvogelangebot zu qualifizieren und somit als wettbewerbswidrig einzuordnen haben. Das Sachlichkeitsgebot nach § 43 b BRAO wird damit jedenfalls nicht eingehalten.

2. Es stellt sich dennoch darüber hinaus die Frage, ob man lediglich auf die wettbewerbsrechtlichen Grenzziehungen beschränkt ist oder ob sich auch aus dem RVG Anhaltspunkte für eine Angemessenheitsbeurteilung ergeben.

§ 34 RVG knüpft, anders als § 4 RVG nicht mehr an gesetzliche Vergütung, die unter- oder überschritten werden könnte, an. Für Beratung, Gutachten und Mediation – mit Ausnahme der Beratung hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels – existiert kein gesetzlicher Vergütungs- bzw. Gebührentatbestand. Auch der Aufgangtatbestand nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG, in dem auf die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den Fall verwiesen wird, dass keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde, hilft nicht weiter. Dies spräche dafür, dass die Beratungsgebühren völlig frei – nach unten wie nach oben – vereinbart werden können; eine Angemessenheitsprüfung könnte nicht mehr erfolgen.

Am Beispiel des dem Landgericht Ravensburg zugrunde liegenden Sachverhalts festgemacht würde dies bedeuten, dass der Beratungsmandant, der freitags um 17:55 Uhr in einer umfassenden Sache oder auch nur wegen einer vor drei Wochen ausgesprochenen Kündigung, bei der jedenfalls die Frist an diesem Freitag abläuft, Beratung in Anspruch nimmt, doch vom Anwalt mit hohem Haftungsrisiko zu beraten wäre. Der Anwalt selbst wäre gut beraten, die erfolgte Risikoberatung mit sämtlichen erforderlichen Hinweisen auf die Fristen sich auch schriftlich bestätigen zu lassen. Die Überstunden des Büropersonals lassen sich, nebenbei bemerkt, aus den Beratungsgebühren nicht bezahlen.

Natürlich trifft dies auch einen Anwalt, der zu vernünftigen Gebührensätzen Beratung anbietet, wenn der Mandant mit seiner Fristsache kurz vor Büroschluss kommt. Nur gibt es hierfür die Risikoübernahme und den erhöhten Arbeitsaufwand einen Ausgleich in der Gebührenhöhe.

Nun kann der niedrigpreisige Gebühren annoncierende Anwalt ebenfalls grundsätzlich die Ausführung der Beratung ablehnen und eine andere Vereinbarung, die dem Risiko und Aufwand gerecht wird, anbieten. Schließlich stellt die Annonce lediglich eine *invitatio ad offerendum*

dar. Allerdings müsste er sich dann wegen seines Wettbewerbsverstoßes sanktionieren lassen.

3. § 4 RVG könnte durchaus auch eine dogmatische Lösung ermöglichen. Zwar knüpft § 4 Abs. 2 S. 1 RVG an die gesetzlichen Gebühren an, ermöglicht aber in außergerichtlichen Angelegenheiten Pauschal- und Zeitvergütungen, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der zweite Halbsatz von § 4 Abs. 2 S. 1 RVG („die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren“) erscheint als völlig überflüssig. Man kann ihm nur nach der Neufassung von § 34 RVG einen Abgrenzungscharakter zu Beratungsgebühren ohne gesetzliche Vergütung beimessen. Dies hatte aber der Gesetzgeber nicht im Blick. Es stellt deshalb eine Überinterpretation des lediglich klar stellenden Hinweises in § 4 Abs. 2 S. 1 2. Halbsatz RVG dar, wenn man hieraus eine Abgrenzung zu § 34 RVG, also Beratungsgebühren ohne gesetzliche Gebührentatbestände, ableitet. Diese Überinterpretation verstellt auch den Blick auf den eigentlichen Bedeutungsgehalt von § 4 RVG als Grundsatzregelung für Vergütungsvereinbarungen jeglicher Art, darunter auch reine Gebührenvereinbarungen, also Vergütungsvereinbarungen ohne Auslagenregelung.

Die Vergütungsrechtsabteilung der Rechtsanwaltskammer Sachsen misst § 4 RVG eine solche Grundsatzbedeutung zu, was heißt, dass, soweit § 34 RVG nicht speziellere Regelungen enthält, § 4 RVG zur Anwendung gelangt. Demnach sind zunächst die Formvorschriften einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 grundsätzlich auch bei der Beratungsgebühr einzuhalten. Man wird den Begriff Vergütungsvereinbarung, wohl aber auch den Begriff Gebührenvereinbarung, zu verwenden haben. Die Vereinbarung muss von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein und darf insbesondere nicht mit der Vollmacht verbunden sein.

Auch gelangt das Kriterium eines angemessenen Verhältnisses zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 RVG unmittelbar, nicht nur entsprechend, zur Anwendung.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, dass die annoncierten Niedriggebühren nach diesen Kriterien in so gut wie keinem Fall als angemessen erachtet werden können; dies gilt erst recht für völlig kostenfreie Beratung.

*Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig
Vergütungsrechtsabteilung beim Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Sachsen -*

Auswertung des Fragebogens zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten in sächsischen Anwaltskanzleien – Erhebung in Kammer aktuell 02/2006

I. Einleitung

Den letzten Kammermitteilungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen Ausgabe 02/2006 war ein Fragebogen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten beigelegt, den die Rechtsanwälte ausfüllen und an uns zurücksenden sollten. Für die rege Teilnahme an der Umfrage bedanken wir uns recht herzlich. Mit der Erhebung verfolgten wir das Ziel, Einblick in das Ausbildungsverhalten und die Ausbildungsplatznachfrage bei den Mitgliedern zu erhalten. Im Folgenden stellen wir die Ergebnisse vor und versuchen, einige Schlussfolgerungen zu ziehen.

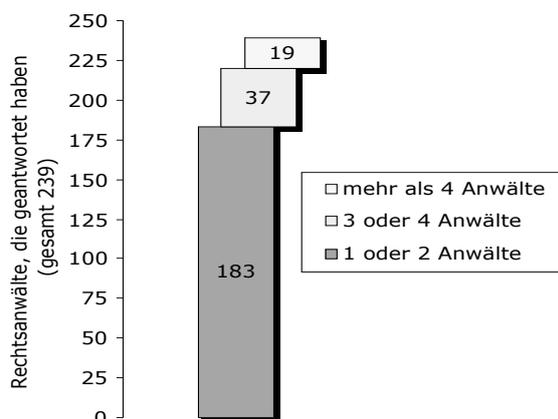
II. Auswertung der Fragebögen

Insgesamt haben wir 239 Fragebögen ausgefüllt zurückerhalten. Nicht beantwortete Fragen oder nicht angekreuzte Antworten haben wir nicht berücksichtigt, auch nicht als *nein* gewertet.

I. „Teil I - Angaben zu Ihrer Kanzlei“

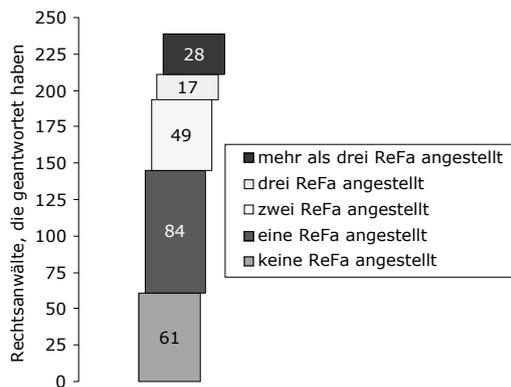
Wir wollten zunächst wissen, wie die Kanzlei zusammengesetzt ist, um uns ein genaueres Bild machen zu können. Dazu fragten wir, wie viele Anwälte insgesamt in der Kanzlei arbeiten, wie viele Rechtsanwaltsfachangestellte beschäftigt sind und wie viele Auszubildende in der jeweiligen Kanzlei ausgebildet werden.

Wie viele Anwälte arbeiten in Ihrer Kanzlei?

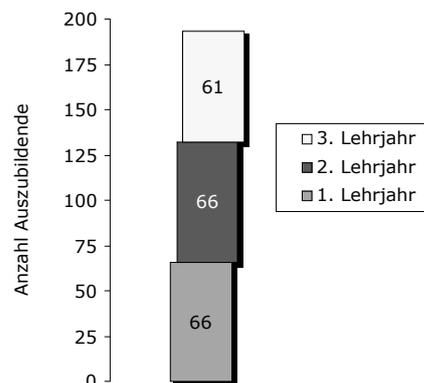


Die Teilnehmer an der Umfrage waren überwiegend Einzelanwälte oder kleine Sozietäten mit höchstens zwei Anwälten in der Kanzlei. Insgesamt repräsentieren die teilnehmenden Kanzleien 500 Rechtsanwälte. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass einzelne Kanzleien mehrfach von verschiedenen Rechtsanwälten ein und derselben Kanzlei repräsentiert werden.

Wie viele Rechtsanwaltsfachangestellte arbeiten in Ihrer Kanzlei? (gesamt 239)



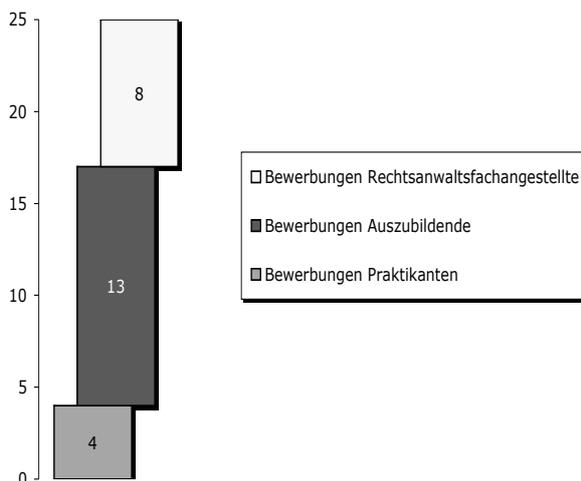
Wie viele Auszubildende arbeiten in Ihrer Kanzlei? absolut (gesamt 193)



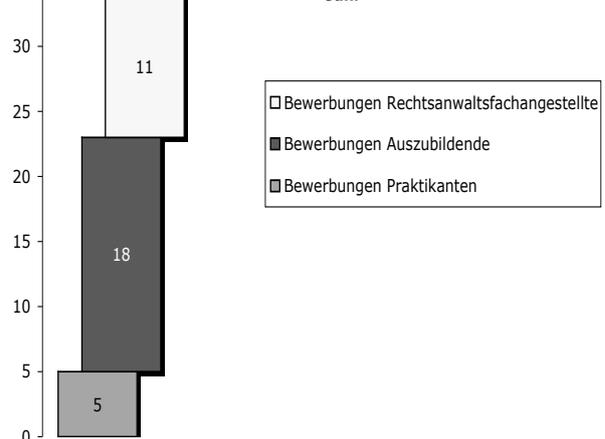
2. „Teil 2 – Bewerbungen in Ihrer Kanzlei“

Um einschätzen zu können, wie groß die Nachfrage nach Praktikanten-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen ist, haben wir gefragt, wie viele Bewerbungen die Kanzleien im Durchschnitt jährlich erhalten. Wir haben hierbei differenziert zwischen Bewerbungen um einen Praktikantenplatz, Ausbildungsplatz oder um eine Tätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte.

durchschnittliche Anzahl der Bewerbungen in jeder Kanzlei pro Jahr



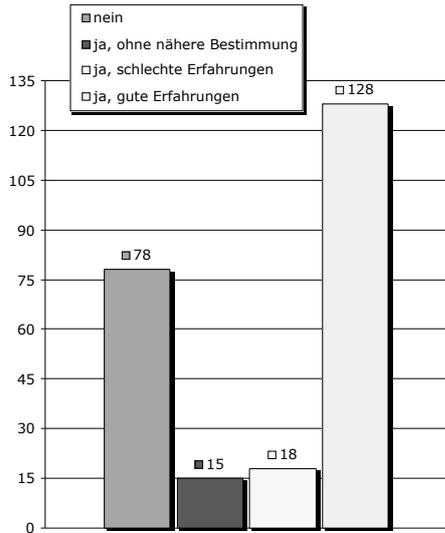
durchschnittliche Anzahl der Bewerbungen in auszubildenden Kanzleien pro Jahr



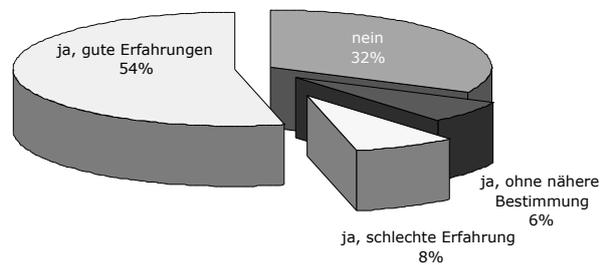
3. „Teil 3 – Haben Sie bereits ausgebildet“

Wir wollten wissen, ob in den jeweiligen Rechtsanwaltskanzleien bereits ausgebildet wird und wenn ja, welche Erfahrungen die Rechtsanwälte gemacht haben. Einige Kollegen, die bereits ausgebildet haben, wollten sich jedoch nicht festlegen, ob sie gute oder schlechte Erfahrungen gemacht haben. Wir haben für diese eine eigene Kategorie geschaffen (ja, ohne nähere Bestimmung).

Haben Sie bereits ausgebildet? Wenn ja, welche Erfahrungen haben Sie gemacht? (gesamt 239)



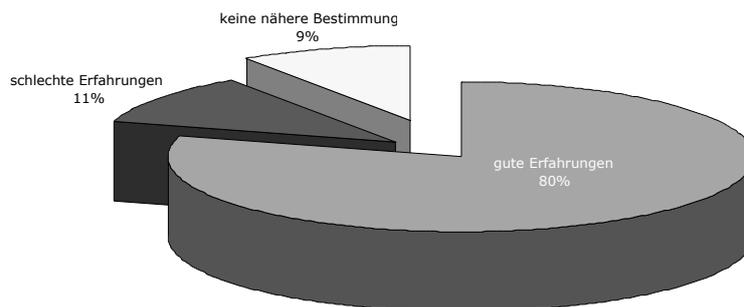
Haben Sie bereits ausgebildet? Wenn ja, welche Erfahrungen haben Sie gemacht? (gesamt 239 = 100%)



Etwa zwei Drittel der Rechtsanwälte bildet aus, ein Drittel bildet nicht aus.

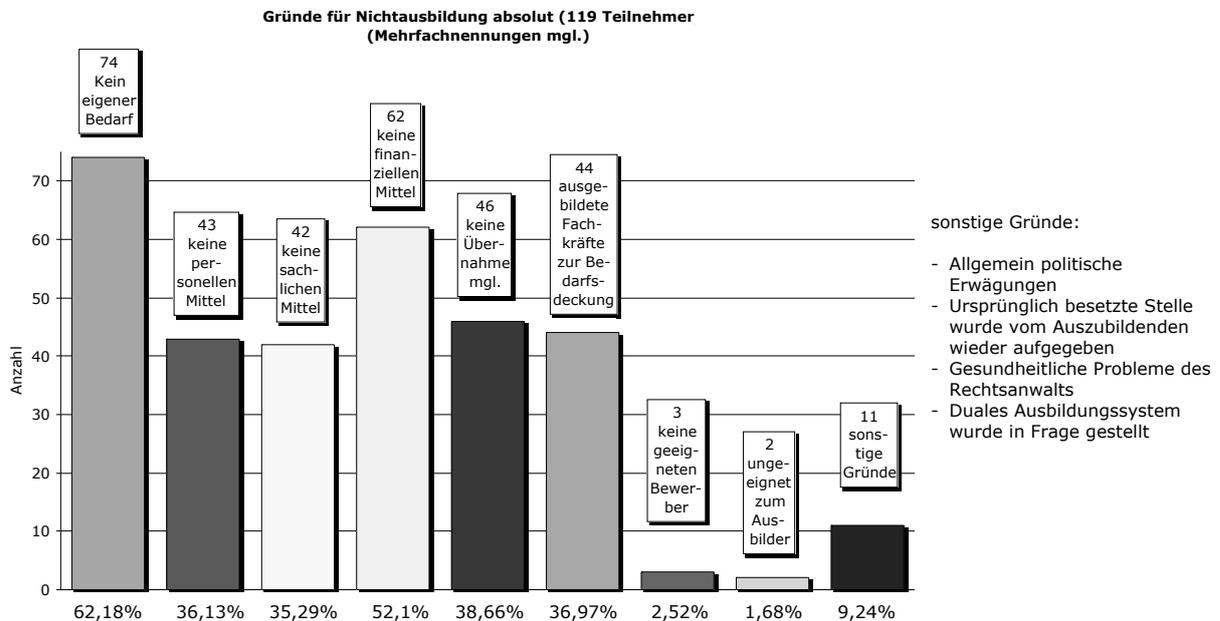
Bezogen auf die ausbildenden Rechtsanwälte haben vier Fünftel der Rechtsanwälte gute Erfahrungen gemacht:

Erfahrungen der ausbildenden Anwälte in Prozent (161 = 100%)



4. „Teil 4 – Gründe für Nichtausbildung“

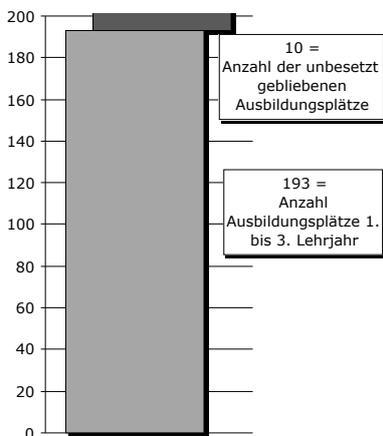
Immerhin bilden 32 % der teilnehmenden Rechtsanwälte nicht aus. Wir wollten wissen, welche Gründe dafür verantwortlich sind. Es beteiligten sich neben den derzeit nicht ausbildenden Anwälten auch Anwälte, die zurzeit ausbilden. Aus diesem Grund ist die Teilnehmerzahl von 119 höher als die Zahl der Nichtausbilder mit 78.



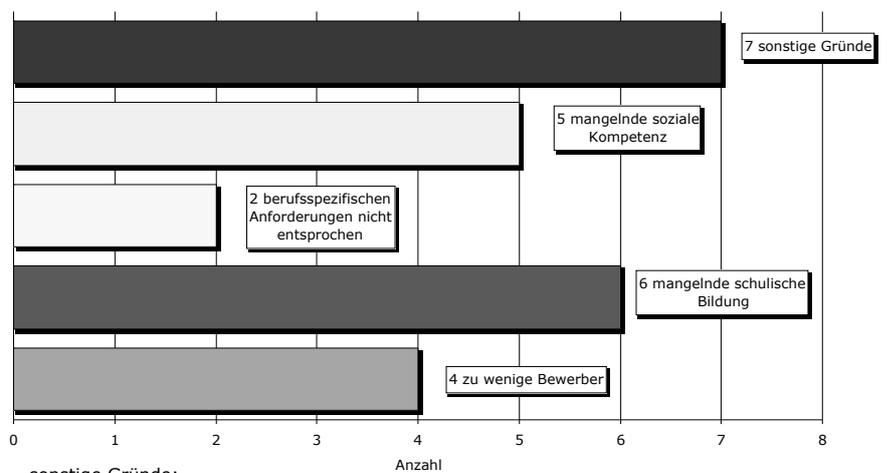
5. „Teil 5 – unbesetzte Ausbildungsplätze“

Es interessierte uns, ob Rechtsanwälte Ausbildungsplätze nicht vergeben konnten und welche Ursachen dafür verantwortlich waren.

unbesetzt gebliebene Ausbildungsplätze im Vergleich zu besetzten Ausbildungsplätzen 1. bis 3. Lehrjahr absolut



Gründe für Nichtbesetzung von Ausbildungsplätzen absolut (Mehrfachnennungen mgl.)



sonstige Gründe:

- Fehlendes Engagement und mangelhafte Arbeitsqualität der Auszubildenden
- Nichterfüllung des Ausbildungsvertrages seitens des Auszubildenden
- Ungenügende Bewerbungsunterlagen

II. Zusammenfassung

Die Befragung hat wertvolle Erkenntnisse gebracht, von denen wir die wichtigsten im Folgenden zusammengefasst haben:

1) An der Umfrage beteiligten sich sowohl ausbildende als auch nicht ausbildende Kanzleien. Der Fragebogen wurde nicht nur einseitig von den ausbildenden Rechtsanwälten beantwortet, sondern gleichermaßen von den nicht ausbildenden. Dies spricht für eine repräsentative Befragung und belegt zugleich, dass nicht nur unter den ausbildenden Rechtsanwälten Interesse an Ausbildungsfragen besteht.

Zum Vergleich der Ausbildungsquote möchten wir Ihnen die tatsächlichen Zahlen für die Schuljahre 2004/2005 und 2005/2006 nennen:

Im Ausbildungsjahr 2004/2005 bildeten 808 Rechtsanwälte insgesamt 835 Rechtsanwaltsfachangestellte aus. Bei einer Zahl von insgesamt 4.280 zugelassenen Anwälten in diesem Zeitraum betrug die Ausbildungsquote unter den Rechtsanwälten 18,9 %.

Im Ausbildungsjahr 2005/2006 bildeten 702 Rechtsanwälte insgesamt 758 Rechtsanwaltsfachangestellte aus. Bei einer Zahl von insgesamt 4.382 zugelassenen Anwälten in diesem Zeitraum betrug die Ausbildungsquote unter den Rechtsanwälten 16,02 %.

2) Im Durchschnitt erhalten die Anwaltskanzleien pro Jahr 13 Bewerbungen um eine Ausbildungsstelle als Rechtsanwaltsfachangestellte. Ausbildende Kanzleien erhalten 18 Bewerbungen jedes Jahr. Wir gehen davon aus, dass jeder Interessent mehrere Bewerbungen an verschiedene Anwälte verschickt. Wir vermuten daher, dass die Bekanntheit des Berufsbildes unter den Schülern im Vergleich mit anderen Berufen nicht sehr hoch ist. Aus diesem Grund besuchen wir Schulen und stellen das Berufsbild im Rahmen der Berufsorientierung den Schülern vor. Wir möchten vor allem die gut qualifizierten Schüler für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten begeistern.

3) Aus Sicht der Kammer ist bemerkenswert, dass lediglich 2,5 % derjenigen Anwälte, die nicht ausbilden, die Ungeeignetheit der Bewerber für die Ausbildung beklagen. Angesichts der von Ausbildern oft dargestellten mangelhaften Qualität der Schulabgänger handelt es sich um eine vergleichsweise niedrige Zahl. Demgegenüber ist der entscheidende Grund für die Nichtausbildung der fehlende eigene Bedarf an einem Auszubildenden (62 %). Damit geht einher, dass 39 % deshalb nicht ausbilden, weil sie den Auszubildenden nach der Ausbildung nicht übernehmen können. Diese Begründung geben Rechtsanwälte sehr oft für ihr fehlendes Ausbildungsengagement an. In diesem Heft stellen wir im „Standpunkt“ dar, warum die Ausbildung auch dann notwendig und sinnvoll ist, wenn keine oder wenig Aussicht auf Übernahme der Auszubildenden besteht.

4) Einen positiven Eindruck vermittelt die Zahl der zufriedenen Ausbilder: 80 %, also vier Fünftel, der ausbildenden Rechtsanwälte hat gute Erfahrungen gemacht und würde wieder ausbilden. Nur 11 % berichtet von negativen Erfahrungen. 9 % der ausbildenden Anwälte wollte sich nicht festlegen, entweder weil sie sowohl positive als auch negative Erfahrungen gemacht haben oder weil sie erklärten, trotz guter Erfahrungen nicht noch einmal ausbilden zu wollen.

5) Ein beachtenswerter Punkt ist, dass nur 10 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden konnten. Als Grund gaben die Rechtsanwälte in 6 Fällen mangelnde schulische Bildung an. Nur 4 Ausbildungsplätze konnten wegen zu geringer Bewerberzahlen nicht besetzt werden.



Besser, Ihr Mandant versteht Sie gleich

Anwaltssprache gilt als unverständlich. Beweisen Sie das Gegenteil!

Jeden Tag Schriftsätze verfassen, verhandeln, subsumieren: Hier kommt es auf juristisch präzise Sprache an. Doch im Mandantengespräch baut juristische Sprache nur unnötige Barrieren auf. Viele Mandanten fragen bei unbekannten Fachausdrücken nicht mehr nach. Sie suchen sich einen Berater, der ihre Sprache spricht. Anwälte, die heute nicht umdenken, verlieren morgen ihre wertvollsten Mandanten.

So signalisieren Sie Verständnis:

Mit dem neuen „Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch“ von BRAK und Langenscheidt zeigen Sie, dass Sie Ihre Mandanten im juristischen Sprachdschungel nicht alleine lassen. Bestellen Sie per Fax über das Bestellformular auf der Rückseite oder online auf www.anwaelte-im-markt.de

Mehr praxisnahe Hilfen:

Jetzt erhältlich: Der Leitfaden „PR & Werbung“. Er bietet eine praxisnahe Anleitung, wie Sie die Außendarstellung Ihrer Kanzlei verbessern. Mehr Informationen und alle Angebote der Initiative unter www.anwaelte-im-markt.de. Ihre Zugangsdaten: Login: **Anwalt**, Passwort: **Fitmacher**.

Exklusiv für Anwältinnen und Anwälte.

**Sie bereiten sich vor.
Wir helfen Ihnen dabei.**

Ergebnisse der Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten 2006

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 84

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (3,57%)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	17	41	20	3	0	3,11
Rechnungswesen	6	22	32	16	5	0	2,90
Fachbezogene Informationsverarbeitung	20	35	23	3	0	0	2,11
Zivilprozessrecht	0	15	47	18	1	0	3,06
Rechtsanwaltsgebührenrecht	18	41	20	2	0	0	2,07
Mündliche Prüfung	2	29	29	20	1	0	2,86
Gesamtergebnis	46	159	192	79	10	0	2,71

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 86

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 8 (9,3%)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	4	31	34	9	0	3,62
Rechnungswesen	11	23	20	24	0	0	2,73
Fachbezogene Informationsverarbeitung	1	21	35	14	7	0	3,06
Zivilprozessrecht	0	18	42	18	0	0	3,00
Rechtsanwaltsgebührenrecht	15	46	17	0	0	0	2,03
Mündliche Prüfung	2	28	33	15	0	0	2,78
Gesamtergebnis	29	140	178	105	16	0	2,86

Berufsschule Görlitz

Prüflinge insgesamt: 14

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 2 (14,28 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	1	6	5	0	0	3,33
Rechnungswesen	0	6	3	3	0	0	2,75
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	4	7	0	1	0	2,83
Zivilprozessrecht	0	2	8	2	0	0	3,00
Rechtsanwaltsgebührenrecht	1	10	1	0	0	0	2,00
Mündliche Prüfung	2	6	4	0	0	0	2,17
Gesamtergebnis	3	29	29	10	1	0	2,61

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 88

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 10 (11,36%)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	6	26	42	4	0	3,56
Rechnungswesen	2	10	29	28	9	0	3,41

Fachbezogene Informationsverarbeitung	3	20	34	20	1	0	2,95
Zivilprozessrecht	1	9	38	30	0	0	3,24
Rechtsanwaltsgebührenrecht	12	30	28	8	0	0	2,41
Mündliche Prüfung	10	32	24	12	0	0	2,49
Gesamtergebnis	28	107	179	140	14	0	2,94

Berufsschule Gesamt

Prüflinge insgesamt: 272

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 23 (8,46 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	28	104	101	16	0	3,42
Rechnungswesen	19	61	84	71	14	0	3,00
Fachbezogene Informationsverarbeitung	24	80	99	37	9	0	2,71
Zivilprozessrecht	1	44	135	68	1	0	3,10
Rechtsanwaltsgebührenrecht	46	127	66	10	0	0	2,16
Mündliche Prüfung	16	95	90	47	1	0	2,69
Gesamtergebnis	106	435	578	334	41	0	2,82



Die Absolventen der Berufsschule Görlitz

Neuberufung Aufgabenausschuss

Gemäß § 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten hat die Rechtsanwaltskammer Sachsen einen Ausschuss für die Erstellung von Prüfungsaufgaben mit folgenden Mitgliedern errichtet:

Aufgabenausschuss der Rechtsanwaltskammer Sachsen	
	Mitglieder
Arbeitgeber	RA Wahn, Tilmann (Dresden) RAin Modschiedler, Uta (Dresden) RA Othmer, Bernd (Leipzig) RA Spanke, Ulf (Flöha) RA Rößler, Tilo (Dresden)
Arbeitnehmer	Vornweg, Miriam (Dresden) Zesch, Uta (Leipzig) Pape, Hans-Georg (Dresden) Lehmann, Bärbel (Dresden) Schönfelder, Heike (Görlitz)
Lehrer	Hampf, Pia (BS Dresden) Paulsen, Ute (BS Leipzig) Behrendt, Sylvia (BS Görlitz) Dr. Krappig, Birgit (Chemnitz) Richter, Holger (Freier Träger)

Neuberufung Berufsbildungsausschuss

Gemäß § 77 BBiG hat die Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz vom 28.03.2006 folgende Mitglieder in den Berufsbildungsausschuss für 4 Jahre berufen:

Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Sachsen (Stand: März 2006)		
	Mitglieder	Stellvertreter
Arbeitgebervertreter	RA Roland Gross (Leipzig) RAin Uta Modschiedler* (Dresden) RA Jens Wündisch (Chemnitz) RA Dr. Knut Kettwig (Dresden) Herr RA Lutz Dietz (Dresden) RA Dr. Axel Schweppe (Chemnitz)	RA Dr. Christoph Möllers (Dresden) RAin Petra Woldrich (Freiberg) RA Dr. Wolfram Jatzlauk** (Leipzig) RA Jürgen Kohlen** (Leipzig) RAin Eva Strinitz*** (Chemnitz) RA Tilmann Wahn* (Pirna)
Arbeitnehmervertreter	Miriam Vornweg* (Dresden) Ines Kucharz (Dresden) Roland Lawall (Dresden) Ilka Konnegen (Dresden) Cathleen Froberg (Dresden) Janet Müller* (Dresden)	Daniela Girschik* (Dresden) Grit Möckling (Dresden) René Strietzel (Dresden) Rita Ziesche* (Dresden) Uta Zesch*** (Leipzig) Anja Lehmann (Dresden)
Lehrervertreter	Barbara Zier (BS Dresden)* Silvia Behrendt (BS Görlitz)* Dr. Birgit Krappig (BS Chemnitz)*** Heidi Schöfisch (BS Leipzig)** Pia Hampf (BS Dresden)* Silke Neumann (BS Chemnitz)***	Monika Bitterlich (BS Chemnitz) Cornelia Haka-Jacob (BS Dresden) Cessy Marschlich (BS Leipzig)** Birgit Mieth (BS Dresden)* Dr. Armin Dittrich (BS Leipzig)** Ute Paulsen (BS Leipzig)**

* auch Prüfungsausschuss Dresden

** auch Prüfungsausschuss Leipzig

*** auch Prüfungsausschuss Chemnitz

Schon gewusst...?

...dass es bei der Rechtsanwaltskammer eine Ausbildungsplatzbörse gibt?

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir bei der Rechtsanwaltskammer eine Ausbildungsplatzbörse eingerichtet haben. Zum Einen hat sich dort eine Vielzahl Interessenten für einen Ausbildungsplatz im Ausbildungsjahr 2006/2007 und 2007/2008 als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter registrieren lassen. Hier haben Sie unkompliziert und kurzfristig Zugriff auf Bewerber ohne zeitaufwendige und kostenintensive Stellenausschreibung. Zum Anderen können Sie uns unter Angabe persönlicher Präferenzen freie Ausbildungsplätze melden. Bei Anfragen von Ausbildungsplatzsuchenden vermitteln wir Ihr Stellenangebot gern weiter. Die Ausbildungsplatzbörse ist nicht öffentlich. Darüber hinaus können Sie kostenfrei Ihr Stellenangebot auf unserer Homepage veröffentlichen.

Sie haben Zugriff auf die Stellenbörse unter der Telefonnummer bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen 0351 / 31 859 31. Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Tobias Grund.

Bericht zur Fortbildungsveranstaltung „Anwendung branchenüblicher Software – RA-Micro“

An 2 Tagen, dem 14. und 15. Juli 2006, wurden 11 interessierten Lehrern aus den Berufsschulzentren Leipzig, Görlitz und Dresden von Herrn Richter am Berufsschulzentrum I Leipzig die Grundkenntnisse für den Umgang mit dem Rechtsanwaltsprogramm „RA-Micro“ vermittelt. Thematische Schwerpunkte waren die Aktenanlage, das Führen von Akten- und Forderungskonten, das Erstellen von Gebührenrechnungen sowie das Stellen eines Mahnantrages und eines Vollstreckungsbescheides.

Diese Fortbildungsveranstaltung war systematisch aufgebaut. Das schrittweise Vorgehen mit guten Erklärungen war dem jeweiligen Kenntnisstand angepasst.

Den Abschluss bildete eine zusammenfassende Aufgabe, die selbständig zu lösen war.

Bei Problemen, die in Zukunft auftreten könnten, hat Herr Richter weitere Unterstützung angeboten.

Wir danken der Rechtsanwaltskammer Sachsen für die vielfältigen Fortbildungsangebote, die zur weiteren Qualitätssicherung des Unterrichts und zur effektiven Vorbereitung der Auszubildenden auf die Abschlussprüfungen beitragen.

*U. Paulsen und H. Schöfisch
Fachlehrerinnen am BSZ I Leipzig*

Aufstiegsfortbildung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die Aufstiegsfortbildung wird von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH, Querstraße 18, 04103 Leipzig, Ansprechpartnerin: Frau Enders, Tel.: 0341/8629209, Fax: 0341/8780303, e-mail: info@iaw-leipzig.de
Beginn der Maßnahme: 28.04.2007 in Leipzig

- opinio - Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation GdB, Enderstraße 59, 01277 Dresden,

Ansprechpartner: Herr Wolf, Tel: 0351/2502891, Fax: 0351/2506029, www.opinio-bildung.de

Beginn der Maßnahme: 5. Oktober 2006 in Dresden

- Volkshochschule Radebeul, Institut für Recht, Bernhard-Voß-Straße 27, 01455 Radebeul, Ansprechpartnerin: Frau Tarnowski, Tel. 0351/8304788, Fax: 0351/8301476, e-mail: tarnowski@vhs-radebeul.de

Beginn der Maßnahme: September 2006 in Radebeul

Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung

Anlässlich eines Treffens mit den Referendargruppensprechern im OLG Dresden gab der Vizepräsident des Sächsischen Land esjustizprüfungsamtes, Ministerialrat Dr. von Welck, die Ergebnisse des letzten Prüfungsdurchgangs (Klausuren im Dezember 2005, mündliche Prüfungen im Mai/Juni 2006) bekannt:

	Anzahl der Kandidaten	%
sehr gut	0	0,00
gut	5	1,95
vollbefriedigend	20	7,81
befriedigend	64	25,00
ausreichend	102	39,84
nicht bestanden	65	25,39

Dr. von Welck, die Ausbildungsleiterin beim OLG Frau Stricker und RA Dr. Möllers als Mitglied des Vorstands der RAK Sachsen nahmen bei dieser Gelegenheit zu Fragen der anwesenden Referendare Stellung.

TERMINE & VERANSTALTUNGEN

Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

„Buchführung in der Kanzlei“ (Kurs-Nr.: 30617)

Datum: Samstag, 28.10.2006, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
 Referent/in: Peter Fröhler, Sozietät Juschten & Fröhler, Steuerberater, Plauen
 Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

Ziel des Seminars ist es, insbesondere dem Gründer einer Anwaltskanzlei Grundlagen zum Aufbau einer Finanzbuchhaltung zu vermitteln, welche die Basis für die steuerliche Gewinnermittlung darstellt. Auf umsatz- und ertragssteuerliche Besonderheiten wird ausführlich eingegangen. Praxis- und Übungsfälle runden das Seminar ab.

Anmeldefrist: 20.10.2006

Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

Präzise und sichere Erfassung und Berechnung aller Fristen anhand von vielen Beispielfällen; Änderungen nach der ZPO-Novelle; Auswirkungen der Schuldrechtsreform; aktuelle BGH-Rechtsprechung u. a. zur Fristberechnung bei Fristverlängerung; Wissenswertes und Praxisrelevantes aus der Schuldrechtsnovelle, den letzten umfangreichen Änderungen der ZPO, den Änderungen des RVG und der BRAO; die notwendigen Maßnahmen zum 31.12.2006; Hemmung, Neubeginn der Fristen; Haftungsfällen, Verjährungsfristen, Verzug und Verzugszinsen; aktuelle Rechtsprechung; Checklisten

Anmeldefrist: 17.11.2006

„Fristen – Verjährung - Haftung“ (Kurs-Nr.: 30618)

Datum: Samstag, 25.11.2006, von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 Ort: Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
 Referent/in: Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Leipzig

„Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (Kurs-Nr.: 30619)

Datum: Donnerstag, 09.11.2006, von 17:45 Uhr bis 21:00 Uhr
 Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
 Referent/in: Christoph Schmitt, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Rechtsanwälte Hoffmann Liebs Fritsch & Partner

Teilnahmegebühr: 100,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des AGG
- Diskriminierungstatbestände
- Rechtfertigungsgründe für Diskriminierungen
- Handlungspflichten des Arbeitgebers
- Rechte des Beschäftigten
- Fristen für Rechtsbehelfe
- prozessuale Beweislastverteilung
- Notwendige Maßnahmen in der Personalarbeit, insbesondere Maßnahmen im Bewerbungsverfahren
- sonstige Maßnahmen in der Personalarbeit
- Inhalt einer Betriebsvereinbarung zum AGG
- Inhalt eines Ethik- und Verhaltenskodex zum AGG
- Checkliste zum Antidiskriminierungsaudit im Unternehmen

Anmeldefrist: 03.11.2006

„SGB III – Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung“ (Kurs-Nr.: 30620)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht über je 6 Zeitstunden)

Datum: Freitag, 08.12.2006, von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Prof. Dr. Dirk Zeranski, HS für Angewandte Wissenschaften, Hamburg
Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

Die Veranstaltung gibt einen grundlegenden Überblick über das SGB III. Dabei finden die zahlreichen Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre sowie des Jahres 2006 besondere Berücksichtigung. Behandelt werden die verschiedenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie die Grundlagen der Arbeitslosenversicherung. (Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung; Förderung der beruflichen Aus- und

Weiterbildung; Förderung der Arbeitsaufnahme und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit; Leistungen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen; Förderung der Beschäftigten in der Bauwirtschaft; Voraussetzungen, Höhe und Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld; Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld; Teilarbeitslosengeld)

Anmeldefrist: 01.12.2006

„Versicherungswidriges Verhalten und seine Sanktionen in der Arbeitslosenversicherung“ (Kurs-Nr.: 30621)

(Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht über je 6 Zeitstunden)

Datum: Samstag, 09.12.2006, von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Prof. Dr. Dirk Zeranski, HS für Angewandte Wissenschaften, Hamburg
Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe; Arbeitsablehnung; unzureichende Eigenbemühungen, Ablehnung und Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme; Meldeversäumnis sowie bei verspäteter Arbeitsuchmeldung; Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld; Anspruchskürzung und Anspruchserlöschung; Sozialversicherungsschutz während einer Sperrzeit; Auswirkungen einer Sperrzeit auf den Bezug von Arbeitslosengeld II

Anmeldefrist: 01.12.2006

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt. Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung zu den vorgenannten Seminaren die beiliegenden Anmeldeformulare!

Veranstaltungen der AG Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

Der Minderjährige in der Erbengemeinschaft

Entstehung, Mitwirkungspflicht der Mitglieder, Minderjährige in der Erbengemeinschaft

Referent:	RA Dr. Heinrich Thomas Wrede, Prien am Chiemsee
Moderation:	Dr. Constanze Trilsch, Rechtsanwältin, Dresden
Termin:	Montag, 09. Oktober 2006 16.00 bis 20.30 Uhr (4 Stunden Vortragszeit)
Ort:	The Westin Bellvue Dresden, Große Meissner Str. 15, 01097 Dresden
Seminargebühr:	EUR 120,- für Mitglieder der AG Erbrecht und Forum Junge Anwaltschaft EUR 180,- für Nichtmitglieder (inkl. Arbeitsunterlagen und Kaffeepause)

Fortbildungszertifikat nach § 15 FAO

Gebühren im Erbrecht

Referent:	RAuN Dr. Rembert Brieske, Bremen, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins
Moderation:	Dr. Constanze Trilsch, Rechtsanwältin, Dresden
Seminartermin:	Mittwoch, 29. November 2006 14.00 bis 20.00 Uhr (5 Stunden Vortragszeit)
Seminarort:	Veranstaltungsstätte in Leipzig wird mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben
Seminargebühr	EUR 120,- für Mitglieder AG Erbrecht und Mitglieder des Forum Junge Anwaltschaft, EUR 180,- für Nichtmitglieder (inkl. Arbeitsunterlagen und Kaffeepause)

Fortbildungszertifikat nach § 15 FAO

Anmeldung für alle Seminare: Veranstaltungsagentur der AG Erbrecht im DAV, conventionpartners GmbH, Postfach 200 335, 53133 Bonn, Tel. 0228 - 35 00 440, Fax: 0228 - 35 00 450, e-mail info@cp-bonn.de

Zusatzqualifikation Mediation – 7. Mediationsausbildung ab Februar 2007

Das Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement München (IMS) mit dem Schwesterninstitut in Weistropp bei Dresden startet am 07. Febr. 2007 erneut einen Ausbildungsgang für Mediatoren, mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien- und Wirtschaftsmediation sowie Mediation in Organisationen.

Die Ausbildung ist interdisziplinär ausgeschrieben, insbesondere für Rechtsanwälte, Psychologen, Dipl.-Sozialpädagogen und Richter. Die Grundausbildung gliedert sich in den Einführungskurs und 3 Blöcke à 4 Tage und drei einzelne Tage Supervision. Die Ausbildung entspricht den Standards der Europäischen Charta für Mediation.

Die Teilnahme am Einführungsseminar im Februar 2007 verpflichtet nicht zur Teilnahme an weiteren Teilen der Ausbildung, ist für diese aber Voraussetzung. Der Hauptteil der Ausbildung (Grundkurse I bis III) wird ebenfalls in Weistropp (linkselbisch zwischen Dresden und Meißen) stattfinden.

Einführungskurs:	07. bis 10.02.2007	470 €
Grundkurs I:	28. bis 31.03.2007	
Grundkurs II:	20. bis 23.06.2007	
Grundkurs III:	26. bis 29.09.2007	

Jeder Grundkurs inkl. je ein Tag Supervision kostet 730 €.

Wer sich dann weiter spezialisieren möchte, kann an den beiden Aufbaukursen à 4 Tagen und 3 Supervisionstagen ab Spätherbst 2007 teilnehmen.

Voraussetzung für die Durchführung der Kurse ist eine Teilnehmerzahl von 14 (maximal 20). Wenn Sie bei einem der Kurse verhindert sein sollten, ist es möglich, Parallelkurse bei unserem Institut in Bayern zu besuchen, wo bereits unsere 24. Ausbildung läuft.

Für weitere Informationen - insbesondere auch zu Programm und Kosten - wenden Sie sich bitte an Herrn RA und Mediator Joachim Neufeldt, Weistropp bei Dresden, Tel. 0351-4521496, e-mail: neufeldt@abc-mediation.de oder an Frau Dipl.-SozPäd und Mediatorin Ines Pokern, Tel.: 0351-6502061, e-mail: inespokern@hotmail.com

Fortbildungen im Steuerrecht, Arbeitsrecht und Familienrecht

Termin: Samstag, den 04.11.2006 (10 Stunden
Pflichtfortbildung nach § 15 FAO)
Ort: Leipzig, Renaissance Leipzig Hotel
Seminarpreis: € 350,00 zzgl. 16 % Ust. (beinhaltet
Seminarunterlagen, Pausengetränke
und -imbiss sowie ein Mittagessen
vom Lunchbuffet)

Fortbildung im Steuerrecht

8.00 Uhr - 11.35 Uhr

R. R. Radeisen, Steuerberater in Berlin:
Das aktuelle Schenkungsteuerrecht
Neues zum Umsatzsteuerrecht

11.45 Uhr - 15.35 Uhr

H.-J. Beck, Richter am Finanzgericht Berlin:
Aktuelle einkommensteuerliche Probleme im Zusammen-
hang mit Immobilien
Aktuelle Probleme der Körperschaftssteuer

15.45 Uhr - 19.20 Uhr

H.-G. Patt, Richter am Sächsischen Finanzgericht Leipzig:
Aktuelle Rechtsprechung zu den Einkünften aus Gewer-
betrieb

Fortbildung im Familienrecht

8.00 Uhr - 11.35 Uhr

J. Gutjahr, Richter am OLG Brandenburg:
Aktuelle Probleme der elterlichen Sorge und
des Umgangsrechtes
Aktuelle Probleme des Scheidungsverfahrens

11.45 Uhr - 15.35 Uhr

J. Duderstadt, Fachanwalt für Familienrecht:

Aktuelles zum Erwachsenenunterhalt
- volljährige Kinder gegen Eltern
- Ansprüche der Eltern gegen die Angehörigen der „Sand-
wich-Generation“
- Ersatzhaftung nach § 1607

15.45 Uhr - 19.20 Uhr

Dr. S. Jegutidse, Richterin des VerfG Brandenburg:
Das vereinfachte Scheidungsverfahren (Scheidung ohne
Anwalt)
Ehescheidung mit Ausländerbeteiligung

Fortbildung im Arbeitsrecht

8.00 Uhr - 11.35 Uhr

F. Schilling, Vizepräsident am Arbeitsgericht Leipzig:
Allgemeine Geschäftsbedingungen in Arbeitsverträgen
Die aktuelle Rechtsprechung zum Betriebsübergang
Probleme des arbeitsgerichtlichen Verfahrens I. Instanz
insbes. des neuen Kostenrechts

11.45 Uhr - 15.35 Uhr

Dr. F. Rancke: Vorsitzender Richter am LArbG Potsdam:
Das Kündigungsrecht unter Berücksichtigung
der aktuellen Rechtsprechung

15.45 Uhr - 19.20 Uhr

Dr. F. Rancke: Vorsitzender Richter am LArbG Potsdam:
Aktuelle Probleme des Betriebsverfassungsrechts und
des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

Kontakt: Mitteldeutsche Seminare, Nuthedamm 14, 14974
Ludwigsfelde, Tel. 03378 2050700, Fax: 03378 2050777,
E-Mail: mitteldeutsche-seminare@kanzlei-magerl.de

Sommerfest der Dresdner Justizbehörden

Das diesjährige Sommerfest der Dresdner Justizbehörden, das durch die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft Dresden organisiert wird, findet am 26. September 2006 ab 15 Uhr im Justizgebäude Lothringer Str. 1 in Dresden statt. Für die musikalische Umrahmung des Festes sorgt die „Dixieland Formation“ des Polizeiorchesters.

Die Sächsische Anwaltschaft ist zum Fest herzlich eingeladen!

Die Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Mittwoch, 27.09.2006

„Aktuelles aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung“
(Referenten: Ines Kilian u. Michael Stephan, Fachanwälte für Strafrecht, Dresden)

Die Veranstaltung findet um 19.30 Uhr im Schillergarten, Schillerplatz 9, 01309 Dresden statt. Für Oktober 2006 ist eine Veranstaltung in Leipzig in Planung.

Mittwoch, 29.11.2006

„Verteidigung von Ausländern“
(Referenten: Rolf Franek,
Fachanwalt für Strafrecht, Dresden)

Die Veranstaltung findet um 19.30 Uhr im Schillergarten, Schillerplatz 9, 01309 Dresden statt.

Vom 08.12. - 09.12.2006 findet unsere diesjährige Fortbildungsveranstaltung „Verteidigung in Straf- und OWI-Sachen im Straßenverkehrsrecht“ mit Herrn RiOLG Detlef Burhoff und Herrn RA und FA für Strafrecht Uwe Freyschmidt in Moritzburg statt. Herr Olaf Neidel, Sachverständiger und GF der VUT Sachverständigengesellschaft mbH referiert zu „Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren“.

Anfragen richten Sie bitte an: Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V., Rechtsanwältin Ines Kilian, Königsbrücker Straße 59, 01099 Dresden, Tel. 0351 839 45 0, Fax 0351 839 45 45, E-Mail: kilian@elbs-manthey.de, www.strafverteidiger-sachsen.de

Einladung zur Mitgliederversammlung des Anwaltverbandes Sachsen

Der Vorstand des Anwaltverbandes Sachsen lädt hiermit zur Mitgliederversammlung für

Mittwoch, den 11.10.2006, 16:00 Uhr

ein.

Ort: „GaraGe“, Karl-Heine-Straße 97, 04229 Leipzig

Nach Ablauf der 4. Wahlperiode ist in der diesjährigen Mitgliederversammlung die Wahl eines neuen Vorstandes vorzunehmen.

Gleichzeitig soll die Satzung geändert werden.

Bitte geben Sie Ihre Teilnahmebereitschaft Ihrem örtlichen Vereinsvorstand bekannt, der Sie dann auf die Delegiertenliste nehmen wird. Sie erhalten von dort auch die Tagesordnung sowie den Vorschlag zur Satzungsänderung.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind Sie herzlich eingeladen, an dem „Forum Zukunft“ veranstaltet von der Rechtsanwaltskammer Sachsen und dem Leipziger Anwaltverein, teilzunehmen

*Rechtsanwalt Svend-Gunnar Kirmes
Präsident Anwaltverband Sachsen*

Veranstaltungen des Dresdner Osteuropa Instituts e.V.

Monatlicher Osteuropastammtisch des Dresdner Osteuropa Instituts e.V. am Montag den

11. September 2006
09. Oktober 2006
13. November 2006
11. Dezember 2006

Beginn: 20.00 Uhr
Ort: Stammhaus der Feldschlösschenbrauerei, Budapester Straße 32, 01069 Dresden

Wanderausstellung „Dresden – Sachsens Drehscheibe zu den Nachbarn im Osten“

Gemeinsam mit zahlreichen Partnern in Sachsen, Polen und Tschechien entstand diese Wanderausstellung, die den Bürgern die sächsischen Nachbarn Polen und Tschechien näher bringen soll. Dies wird durch die Darstellung erfolgreicher Kooperationen und der historischen Eingebundenheit Dresdens in den mittel- und osteuropäischen Kontext realisiert.

Termin: Montag, 09. Oktober 2006 bis Sonntag, 05. November 2006
Ort: Universität Breslau (Polen)

Die Termine sind unter Vorbehalt angegeben. Nähere Informationen erhalten Sie über das Dresdner Osteuropa Institut e.V.

Präsentation des DOI durch den Institutsdirektor Peter Neumann und Vorstellung des „Neuen Mittel- und Osteuropastudiengang“ durch Dr. Manfred Adler

Termin: Donnerstag, 12. Oktober 2006, 18.00 Uhr
Ort: St. Benno Gymnasium, Pillnitzer Str. 39, 01069 Dresden

„Tschechisch-Jüdisch-Deutsches in der Prager Vergangenheit: Buchvorstellung und Gespräch mit Peter Demetz“.

Veranstaltung im Rahmen der 8. Tschechisch-Deutschen Kulturtage

Referent: Prof. Peter Demetz (Journalist, Schriftsteller und Literaturhistoriker)
Termin: Mittwoch, 8. November 2006, 19.30 Uhr
Ort: Villa Lingner, Leubnitzer Str. 30, 01069 Dresden

„Adventsfeier“ (DOI, DGO, DISUD)

mit I. E. Dragoljuba Bencina, Botschafterin der Republik Slowenien, als Schirmherrin und Ehrengast

Termin: Freitag, 24. Nov. 2006, 18.30 Uhr
Ort: Villa Lingner, Leubnitzer Str. 30, 01069 Dresden

Tagesfahrt nach Wroclaw/ Breslau (Polen)

Die Tagesfahrt mit dem Busunternehmen Taeter- Tours beinhaltet eine Stadtführung in deutscher Sprache sowie eine eventuelles Treffen mit Vertretern des Willy Brandt Zentrums in Breslau. Der veranschlagte Unkostenbeitrag beträgt ca.40,00 €.

Termin: Samstag, den 02. Dezember 2006
Abfahrt: 5.30Uhr
Abfahrtsort: Hauptbahnhof Dresden

Veranstaltungen des Deutschen Instituts für Sachunmittelbare Demokratie e.V.

„Subsidiarität, Föderalismus und sachunmittelbare Demokratie“

Referent: Prof. Dr. DDr. h. c. Friedlich Schneider (Vizekanzler für Außenbeziehungen der Johannes Kepler Universität Linz, Vorsitzender des Vereins für Sozialpolitik, Präsident des Verbandes Österreichischer Wirtschaftsakademiker und Professor für Volkswirtschaftslehre)
Termin: Mittwoch, 11. Oktober 2006, 19.30 Uhr
Ort: Villa Lingner, Leubnitzer Str. 30, 01069 Dresden

„Polens Referendum über den Entwurf der EU-Verfassung“

Referentin: Beata Jedrzejczak (Mitarbeiterin am Willy Brandt Zentrum der Universität Breslau)
Termin: Freitag, 24. Nov. 2006, 19.30 Uhr
Ort: Villa Lingner, Leubnitzer Str. 30, 01069 Dresden

Schmeckenberger: Kostenübersichtstabellen Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

2006, 21., überarbeitete Auflage, 82 Seiten, 15,40 €
Richard Boorberg Verlag Stuttgart - München
ISBN 3-415-03686-3

Die Kostenübersichtstabellen beinhalten die ab 1.07.2006 geltenden neuen Werte im Bereich der Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten.

Anschauliche Tabellen geben u.a. Auskunft über:

- die fertige Anwaltskostenrechnung samt Auslagen, gesondert für alle Streitwertstufen, gestaffelt nach den einzelnen Tätigkeitsstationen im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich;
- das Kostenrisiko: Gesamtkosten für die Anwälte beider Seiten und für das Gericht, in erster, zweiter, dritter Instanz, die Kosten eines Vergleichs sowie die fertig ausgerechneten Kosten des Mahn- und Vollstreckungsbescheidsverfahrens;
- die fertig ausgerechneten Kosten für den Mahnbescheid, falls ein Vollstreckungsbescheid nicht beantragt ist;
- die Gebühren nach der Kostenordnung zu den wesentlichen Sätzen;

- die fertigen PKH-Gebühren samt Auslagen;
- die Gerichtskosten mit den am häufigsten vorkommenden Gebührentatbeständen;
- die Gerichtsvollzieherkosten;
- die Arbeitsgerichtskosten einschließlich Mahnverfahren mit Hinweis auf die am häufigsten vorkommenden Gebührentatbestände;
- die fertig ausgerechneten Hebegebühren samt Auslagen und Hinweis auf die Berechnungsweise;
- die Fotokopiekosten mit und ohne Umsatzsteuer.

Für die neue Auflage wurden u.a. die Tabellen für die Anwaltsgebühren aktualisiert und um die Spalte 0,65 Geschäftsgebühr (+ Auslagen) ergänzt, die bei der Anrechnung einer 1,3 Geschäftsgebühr im anschließenden Gerichtsverfahren übrig bleibt. Eingearbeitet ist auch die neue Beratungsgebühr für den Verbraucher, die unabhängig von der Dauer der Beratung bei maximal 250,00 € liegt. Außerdem sind geänderte Gerichtskosten im Mahnverfahren berücksichtigt.

Die Kostenübersichtstabellen sind eine praktische Hilfe für das tägliche Anwaltsgeschäft.

Rinsche/Fahrendorf/Terbille: Die Haftung des Rechtsanwalts

7., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2005, 787 Seiten, 78,00 €
Carl Heymanns Verlag Köln
ISBN 3-452-25597-2

Rechtsanwälte unterliegen enormen Haftungsrisiken. Dieses Praxis-Handbuch zeigt anhand von zahlreichen Beispielfällen, wo typische Risiken lauern, wie Regressansprüchen vorgebeugt werden kann und wie im „Ernstfall“ zu handeln ist.

Die Darstellung gewinnt eine besondere Qualität durch die langjährige Erfahrung und Spezialwissen der Autoren: Dr. Klaus Fahrendorf ist Vorsitzender des Spezialsenats für Anwaltsregresssachen am OLG Hamm. Prof. Dr. Michael Terbille ist Notar und Rechtsanwalt mit den Tätigkeitsschwerpunkten Haftungsrecht (insbesondere auch der freien Berufe) und Versicherungsrecht.

Für die 7. Auflage wurde das Werk völlig neu bearbeitet. Neu berücksichtigt, erweitert oder vertieft behandelt

wurden z.B.: Die weitreichenden Änderungen des materiellen Zivilrechts, des Zivilprozessrechts und des Berufsrechts – die immer bedeutsameren Sachbereiche anwaltlicher Haftungsgefahren wie Mediation und strafrechtliche Mandate – die regressträchtigen Sachbereiche wie Prozessberatung, Prozessvertretung, Prozesskostenhilfe, Kostenberatung und Kostenbeschränkung (inkl. Fragen zur Rechtsschutzversicherung) – die Berufshaftpflichtversicherung – die Problematik „Anwaltshaftung und gerichtliche Fehler“ – das neue Verjährungsrecht und das noch für einige Jahre anzuwendende alte spezielle Verjährungsrecht gem. § 51b BRAO mit Diagrammdarstellungen zu den verschiedenen Situationen von Primär- und Sekundärhaftung.

Mit zuverlässiger und umfassender Problembehandlung machen die Verfasser die Argumente für das in erster Linie maßgebliche Richterrecht und seine Leitlinien deutlich. Neben der Rechtsprechung des BGH bietet das Handbuch auch einen direkten und authentischen Zugriff auf die Rechtsprechung des 28. Zivilsenats des OLG Hamm.

I Hornung: Rechtliche Rahmenbedingungen für freie Mediatoren

2006 384 Seiten, 96,00 €
Carl Heymanns Verlag Köln
ISBN 3-452-26228-6

Mediation ist seit Mitte der 90er Jahre auch in Deutschland als Ansatz zur Konfliktbearbeitung in aller Munde. Da sie in allen Lebens- und Rechtsgebieten eingesetzt werden kann, wird sie von Personen mit höchst unterschiedlichen beruflichen Hintergründen angeboten. Damit stellen sich eine Vielzahl von Fragen nach dem berufsrechtlichen Rahmen, in dem sich Mediatoren bewegen.

Das Buch bietet eine umfassende Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit freier Mediatoren vom Beginn bis zum Abschluss einer Mediation. Sie stellt sich den in der Praxis auftretenden Fragen und gibt wissenschaftlich fundierte Antworten. Damit kann sie als „Handbuch“ für Mediatoren mit verschiedenen Berufshintergründen dienen. Der „rote Faden“ durch die Arbeit ist die Frage nach der Notwendigkeit eines berufsregelnden Mediationsgesetzes. Damit werden die einzelnen praktischen Fragestellungen in ihrem rechtspolitischen Rahmen eingebettet und Anregungen für die Arbeit von Mediatorenverbänden gegeben.

I Schulz/Klugmann: Wissensmanagement für Anwälte

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2006,
126 Seiten, 24,80 €
Carl Heymanns Verlag Köln
ISBN 3-452-26288-X

Die tägliche Informationsflut aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Fachliteratur stellt für Anwälte eine immer größer werdende Herausforderung dar. Gleichzeitig nehmen Kostendruck, Wettbewerb und Effektivitätsanforderungen zu. Ein effizienter Umgang mit der Ressource Wissen als einer der entscheidenden Erfolgsbausteine ist deshalb unumgänglich.

Das Buch ist ein Leitfaden für Aufbau und Entwicklung eines Wissensmanagement in der Anwaltskanzlei. Es gibt dem Leser sowohl für die Konzeption eines internen Wissensmanagement-Systems als auch für die Nutzung

externer Wissensquellen wertvolle Tipps und Ratschläge. Zahlreiche Grafiken und Checklisten erleichtern den Einstieg in das Thema.

Für die 2. Auflage wurden verschiedene Abschnitte weiter ausgebaut und das Themenspektrum erweitert. So wurden Vorschläge zur Schaffung und Pflege einer „Wissenskultur“ als grundlegende Voraussetzung jedes funktionierenden Wissensmanagements ergänzt. Ausführlicher wird das Thema „Suchen und Recherchieren“ nach nützlichem Know-How behandelt. Neu sind Ausführungen zu elektronischen Diskussionsforen, Intranet und Extranet sowie zu anwaltlicher Aus- und Fortbildung. In der Neuauflage setzen sich die Autoren auch mit einigen typischen Rechtsfragen des Wissensmanagements, insbesondere aus dem Urheber-, Datenschutz- und Arbeitsrecht auseinander.

I von Seltmann: Die anwaltliche Vergütungsvereinbarung Anleitung mit Mustern und Gestaltungshinweisen

2006, 152 Seiten, 29,80 €
Richard Boorberg Verlag Stuttgart – München
ISBN 3-415-0702-9

Seit dem 1.07.2006 ist die Vergütung für die außergerichtliche Beratung Anwaltssache. Der Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant kommt eine zentrale Bedeutung zu.

Der neue Leitfaden erläutert die rechtlichen Grundlagen, Anwendungsgebiete und Arten der Vergütungsvereinbarung ausführlich und systematisch sowohl für die anwaltliche Beratung und Vertretung. Einen weiteren Schwer-

punkt der Darstellung bildet die Angemessenheit der vereinbarten Anwaltsvergütung. Zahlreiche Muster z.B. zum Zeit- und Pauschalhonorar gegenüber Verbrauchern oder sonstigen Auftraggebern, zum Dauerberatungsvertrag und Checklisten runden das Werk ab und erleichtern die Gestaltung von Vereinbarungen in der täglichen anwaltlichen Praxis.

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie beschäftigt sich schwerpunktmäßig seit mehreren Jahren mit dem anwaltlichen Vergütungsrecht.

Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht					
RA		Adler	Klaus-Uwe	Zwickau	Stitz & Adler
RAin		Böttcher	Indra	Frohburg	Kanzlei Böttcher
RA		Bürger	Michael D.	Dresden	Molsbach Fertig & Kollegen
RA		Gruner	Peter	Kamenz	
RAin		Lindemann	Annett	Grimma	Finsterbusch Lindemann
RA		Mitschker	Daniel	Leipzig	Schneider Tandler Riegger & Kollegen
RA		Rehnisch	Steffen	Dresden	Dr. Flüge Sahn & Kollegen
RAin		Richter	Jana	Leipzig	Anwaltskanzlei Punar
RA		Richter	Thomas	Dresden	Arens Kordel Donath-Franke
RA		Scheibe	Björn	Zwickau	Anwaltsbüro Knoll
RA		Schneider	Christian	Leipzig	Schneider Tandler Riegger & Kollegen
RAin		Schreiber	Heike	Zwickau	Pfeifer & Kollegen
RA		Sieber	Ivo	Lößnitz	Troll & Sieber
RA		Stehr	Matthias	Chemnitz	
RA		Stitz	Roland	Zwickau	Stitz & Adler
RA		Strake	Friedhelm	Zwickau	Krapf & Strake
RA		van der Velten	Markus	Annaberg-Buchholz	
RA	Dr.	Vock	Willi	Dresden	
Steuerrecht					
RA		Emmerich	Michael	Dresden	
RA		Kott	Frank	Leipzig	Kahlert Padberg
RA		Nihof	Torsten	Dresden	
Arbeitsrecht					
RA		Dietze	Peter	Plauen	Dietze & Kollegen
RA		Forberger	Carsten	Döbeln	Eppinger & Forberger
RAin		Stabernack	Dagmar	Leipzig	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RA		von Barga	Burghard	Dresden	Rosenberger & Koch
RAin		Wudy	Ursula	Leipzig	Dr. Erbguth Dr. Rensing Wudy
Bau- und Architektenrecht					
RA		Bärsch	Ralf	Dresden	Eisenmann Wahle Birk
RA		Berger	Andreas	Riesa	Melchior Krüger Berger
RA		Burtin	Boris	Dresden	Burtin & Hebestadt
RA		Maas	Arndt	Leipzig	Maas Anwälte
RA	Dr.	Möllers	Christoph	Dresden	Rechtsanwälte Möllers
RA		Sievert	Mirco	Leipzig	Mohns Tintelnot Pruggmayer Vennemann
RA		Springer	Jürgen	Görlitz	Schaffrath & Metzmacher
RAin		Stern	Antje	Dresden	
RA	Dr.	Stickler	Thomas	Leipzig	Redeker Sellner Dahs & Widmaier
RA		Stritzel	Matthias	Leipzig	Kahlert Padberg
RA		Wittmann	Christian	Dresden	Bischoff Wittmann
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA		Bach	Henry	Leipzig	Anwaltskanzlei Bach
RA		Brümmendorf	Bert	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Brümmendorf
RAin		Fetten	Barbara	Bautzen	

RA		Müller	Mathias	Dresden	
RAin		Peters	Coralie	Leipzig	Hecker Werner Himmelreich & Nacken
RA		Thortz	Peter	Dresden	PKL Keller Spies Partnerschaft
RA		Wennemuth	Christian	Leipzig	Wessel & Wennemuth
Strafrecht					
RA		Neuber	Jörg	Freiberg	Schober & Neuber
Insolvenzrecht					
RA		Schenk	Andreas	Zwickau	Scharl Schenk Scheuffler
Medizinrecht					
RA		Brückner	Jürgen J.	Taucha	Brückner Brückner & Kollegen
RA		Großpietsch	Peter	Dresden	Heimann Hallermann Gerlach
RAin		Singer	Anne	Leipzig	Dörr Rechtsanwälte
RA		Sorek	Christoph	Meißen	Sorek Edel Schnabel & Winter Kolodziej-Winter
Verwaltungsrecht					
RA	Dr.	Forkel	Hans-Walter	Dresden	
Versicherungsrecht					
RAin		Allisat	Jana	Leipzig	
RA		Kreyes	Hans-Jörg	Leipzig	Seufert Rechtsanwälte
Familienrecht					
RAin		Engelhard	Carola S.	Dresden	
RAin	Dr.	Fennen	Iris	Görlitz	Mochner Matthieu Fennen
RAin		Greger	Carolin	Reichenbach	
Erbrecht					
RA		Mohyla	Torsten	Dresden	Kreuzer & Kollegen
RA		Simon	Frank	Dresden	Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner

Berichtigung

Kammer aktuell, Ausgabe 01/2006, Seite 30
 Neue Fachanwälte, Steuerrecht:
 RA Dr. Junghanns, Ray, Zwickau, Rechtsanwalts-
 kanzlei Kühn

**Richtig muss es heißen: Rechtsanwaltskanzlei
 Pühn**

Neuzulassungen

RA		Abele	Jan	Dresden	01277	
RA-in	Dr.	Altermann	Karen	Oschatz	04758	
RA		Baldringer	Sebastian	Dresden	01219	Jagenburg Rechtsanwälte
RA		Becker	Carsten	Dresden	01099	Scharl Schenk Scheuffler
RA	Dr.	Beital	Norbert	Leipzig	04107	Dr. Keßler - Rechtsanwälte
RA		Berger	Alexander	Leipzig	04275	
RA-in		Böhme	Kristin	Döbeln	04720	Anwaltskanzlei Müller
RA		Böllmann	Felix	Leipzig	04229	Dr. Fingerle Rechtsanwälte
RA-in		Bömowsky	Jutta	Markranstädt	04420	
RA		Branzk	Mario	Dresden	01099	blaumark Partnerschaft Rauscher & Coll.
RA-in		Brazdil	Susann	Crimmitschau	08451	
RA	Dr.	Brune	Tim	Dresden	01097	Kübler GbR Köln
RA	Dr.	Degen	Stephan	Leipzig	04109	Scholz & van Suntum
RA		Denk	Robert	Dresden	01099	
RA		Dittrich	Alexander	Chemnitz	09112	Müller & Kollegen
RA		Francke	Stefan	Leipzig	04275	Luke & Robel
RA		Friedrich	Andreas	Leipzig	04107	Hager & Braune
RA		Friedrich	Danilo	Leipzig	04105	Voigt & Scheid
RA-in		Fuhrmann	Sabine	Leipzig	04103	Schlawien & Naab
RA-in		Gerlach	Anja	Radebeul	01445	Linnemann GbR
RA-in		Giehler	Katja	Leipzig	04316	
RA		Gorski	Alexander	Dresden	01069	
RA		Graap	Marcus	Döbeln	04720	Anwaltskanzlei Wolf
RA-in		Graupner	Katja	Dresden	01277	
RA-in		Härtig	Silke	Frohburg	04654	Kanzlei Indra Böttcher
RA		Hecht	Mordechai C.	Leipzig	04105	
RA		Hegner	Norbert	Radeberg	01454	
RA		Heinker	Markus	Leipzig	04229	Dr. Fingerle Rechtsanwälte
RA-in		Hennersdorf	Franziska	Dresden	01099	
RA	Dr.	Holtermann	Christian	Radebeul	01445	Holtermann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RA-in		Hösel	Cornelia	Dresden	01097	
RA		Hösel	Holger	Chemnitz	09111	
RA		Hussels	Björn	Dresden	01309	Burtin & Hebestadt
RA		Jurochnik	Daniel	Dresden	01097	Brüggen Rechtsanwälte
RA-in		Kahl	Corina	Chemnitz	09112	Wündisch Rechtsanwälte
RA-in		Katrozan	Susanne	Leipzig	04155	
RA-in		Kaufmann	Martina	Torgau	04860	Wöhlermann, Lorenz & Partner
RA-in		Kling	Nicole	Leipzig	04109	
RA		Köth	Kenneth	Dresden	01277	
RA		Kühne	Boris	Bannewitz	01728	
RA-in		Kühnemann	Annett	Bautzen	02625	Dr. Schöne Pfuhl Michalowski
RA-in		Langanke	Cornelia	Leipzig	04299	
RA-in		Lotze	Heike	Dresden	01097	
RA		Mannes	Heiko	Leipzig	04107	
RA		Meier	Silvio	Schneeberg	08289	
RA-in		Müller	Nicole	Leipzig	04157	
RA	Dr.	Nibbeling	Joachim	Leipzig	04109	
RA		Notfulla	Mirko	Leipzig	04103	
RA		Pahlke	Christian	Leipzig	04319	Rechtsanwaltskanzlei Felgentreff
RA-in		Palme	Jana	Dresden	01097	Kübler GbR Dresden
RA		Papenmeier	Thomas	Eilenburg	04838	Papenmeier & Zöhner

RA-in	Peine	Angelika	Dresden	01097	Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner
RA	Peitz	Elmar	Leipzig	04107	
RA-in	Petrenz	Carola	Dresden	01219	
RA-in	Pfeilschmidt	Jana	Chemnitz	09112	Bayh & Fingerle
RA	Pohling	Henry	Leipzig	04109	Steinhöfel & Kollegen
RA	Pollmann	Burkard	Leipzig	04109	
RA	Pung	Elmar	Leipzig	04103	
RA-in	Rauchbach	Ilka	Leipzig	04207	Steinhöfel & Kollegen
RA-in	Reichert	Ute	Leipzig	04179	
RA	Reitmann	Toralf	Leipzig	04157	Anwaltskanzlei Dr. Reitmann
RA-in	Rockstroh	Katerina	Leipzig	04158	
RA-in	Rothe	Andrea	Leipzig	04275	Jörk Feige Maiwald
RA-in	Runge	Caroline	Torgau	04860	Wöhlermann, Lorenz & Partner
RA	Ruskov	Konstantin	Leipzig	04103	
RA	Russ	Steffen	Dresden	01309	
RA	Schaefer	Heiko	Dresden	01099	Fritzer Rechtsanwälte
RA	Schenk	Fabian	Streumen	01609	
RA	Schmuck	Sebastian	Leipzig	04105	Rottmann Kurz Rechtsanwälte
RA	Schneider	René	Haselbachtal	01920	
RA-in	Schramm	Birgit	Dresden	01237	
RA-in	Dr. Schupp	Antje	Chemnitz	09113	Handschumacher & Merbecks
RA-in	Sensale	Angelika	Dresden	01099	Hofmann Partnerschaft
RA	Simon	Dirk Ernst Dieter	Plauen	08523	
RA-in	Singer	Irina	Glauchau	08371	Vollmer Rechtsanwälte
RA-in	Stedel	Bettina	Leipzig	04105	Rechtsanwaltskanzlei Kratz
RA-in	Suchy-Zieschwauck	Katrin	Bautzen	02625	
RA-in	Teubner	Juliane	Leipzig	04109	Bischoff Gussner & Petersen Schmidkonz
RA-in	Trautewig	Saskia	Dresden	01309	Alfers, Dr. Eysel, von Olhausen
RA	Vankó	Tronje	Dresden	01309	
RA	von Gottberg	Albrecht	Markkleeberg	04416	
RA	Dr. Wallner	Jürgen	Dresden	01097	Wallner Weiß
RA-in	Wecker	Nadine	Markkleeberg	04416	
RA	Ziegenhagen	Markus	Zwickau	08062	
RA	Zimmermann	Arne	Leipzig	04107	
RA-in	Zöhner	Antje	Eilenburg	04838	Papenmeier & Zöhner
RA	Zorn	Alexander	Chemnitz	09111	CMS Hasche Sigle

! Löschungen (Wechsel)

RA		Böhm	Bernhard	Leipzig	04105	Knigge Nourney Böhm
RA		Dawidczak	Jörg	Leipzig	04155	
RA		Graf Grote	Walter	Dresden	01219	HWW Wienberg Wilhelm
RA		Gruno	Jörg	Chemnitz	09125	
RA		Gumprecht	Stephan	Plauen	08523	Alberter & Kollegen
RA	LL.M.	Hey	Volker	Dresden	01219	
RA-in		Lengert	Kerstin	Görlitz	02826	
RA-in		Leucht	Jeannette	Zwickau	08066	
RA		Löhner	Wolfgang	Plauen	08527	Ostheimer
RA-in		Marckhoff	Yvonne	Leipzig	04109	Dr. Rehborn & Partner
RA-in		Nesemann	Susanne	Radeberg	01454	
RA		Niemeyer	Mario	Dresden	01219	
RA		Pusch	Hendrik	Leipzig	04159	

RA		Rogge	Steffen	Stollberg	09366	
RA		Roscher	Bertram	Leipzig	04107	Maas Anwälte
RA-in		Schlüter	Judith	Borna	04552	
RA		Scholz	Sebastian	Döbeln	04720	
RA		Schröder	Thomas	Dresden	01326	
RA-in		Schürhoff	Kerstin	Dresden	01219	Jagenburg Rechtsanwälte
RA		Theilig	Tobias	Plauen	08523	
RA-in		Wetzel	Uta	Dresden	01097	Wallner Weiß

! Löschungen

RA		Achilles	Joachim	Dresden	01067	Achilles & Achilles
RA-in		Beer	Odette	Schönfels	08115	
RA		Fiedler	Ingo	Dresden	01324	
RA	Dr.	Fügemann	Malte	Chemnitz	09111	CMS Hasche Sigle
RA-in		Gentzsch	Christine	Leipzig	04105	Rechtsanwaltskanzlei Kratz
RA		Grünzig	Andreas	Dresden	01108	
RA-in	Dr.	Haustein	Konstanze	Leipzig	04109	Hohnstädter & Thomas
RA		Heinkel	Ronny	Leipzig	04105	Röber & Hess
RA-in		Hemsing	Janet	Dresden	01277	
RA-in		Hoy	Katrin	Dresden	01189	
RA		Kiefer	Günter	Leipzig	04179	
RA		Mai	Olaf	Dresden	01219	HWW Wienberg Wilhelm
RA		Niebel	Klaus-Peter	Chemnitz	09112	Dr. Krieger, Dr. Muffler Lerch, Kittler GbR
RA		Pohl	Paul	Freiberg	09599	
RA		Rudolph	Thilo	Dresden	01277	Sydow & Kollegen
RA-in		Schindler	Michaela	Radebeul	01445	Linnemann GbR
RA-in		Schlau	Nena	Dresden	01307	
RA		Schmidt	Olaf	Dresden	01159	
RA		Schmiedel	Michael	Markranstädt	04420	
RA-in		Schmieder	Anke	Dresden	01069	Leyser, Durst & Reinicke
RA		Schülke	Clemens	Leipzig	04277	
RA-in		Tischer	Edith	Beucha	04824	
RA-in		Türke	Christiane	Chemnitz	09111	CMS Hasche Sigle
RA		Weber	Lars	Zittau	02763	Anwaltskanzlei Jacob
RA	Dr.	Wittig	Andreas	Chemnitz	09112	Rödl & Partner Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
RA-in		Zech	Christine	Dresden	01097	Wallner Weiß
RA-in		Ziem	Claudia	Dresden	01309	

Wir möchten Ihnen die traurige Nachricht zur Kenntnis geben, dass

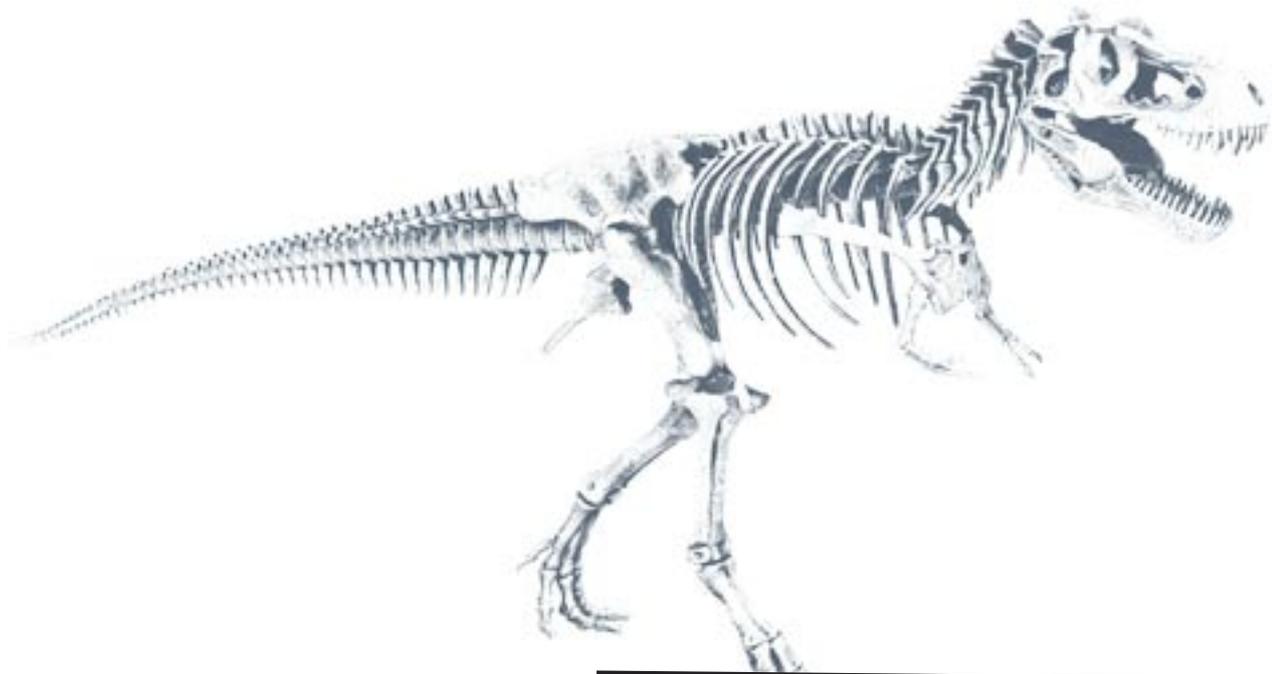
Herr Dr.-Ing. Wilfried Wapenhans
am 25.07.2006
nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Herr Dr.- Ing. Wapenhans war Bausachverständiger sowie langjähriges Vorstands- und Ehrenmitglied und Leiter der Fachgruppe Bau des LVS Sachsen e.V.

Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Christian Knoll
Rechtsanwalt i.R.

verstorben am 28.07.2006



Besser, Sie bleiben auf der Höhe der Zeit

Nur eine hoch qualifizierte Anwaltschaft genießt auch in Zukunft das Vertrauen ihrer Mandanten. Gegenüber der neuen Konkurrenz von Banken, Versicherungen und Unternehmensberatern bleiben Wissen und Kompetenz ein zentrales Gütezeichen der Anwaltschaft. Anwälte, die sich nicht regelmäßig fortbilden, verlieren morgen ihre wertvollsten Mandanten.

So bilden Sie sich fort:

Aktuelle Urteile, Gesetzesvorhaben, Praxistipps und Fachpublikationen sowie Berufsrecht: Mit dem zweiwöchentlich erscheinenden Online-Fortbildungsangebot von BRAK und der Verlagsgruppe Wolters Kluwer bleiben Sie in Ihrem Rechtsgebiet auf dem Laufenden. Praxisnahe Fortbildung für nur 5 Euro pro Rechtsgebiet im Monat. Informationen und Bestellungen unter www.anwaelte-im-markt.de.

Mehr praxisnahe Hilfen:

Die Leitfäden der Initiative bieten Ihnen praxisnahe Anleitungen, wie Sie Ihre Kanzlei im Wettbewerb stärken. Die Themen: „**Kanzleistrategie**“, „**PR & Werbung**“ sowie „**Mandantenbindung & Akquise**“. Mehr Informationen über diese und weitere Angebote der Initiative unter www.anwaelte-im-markt.de. Ihre Zugangsdaten: Login: **Anwalt**, Passwort: **Fitmacher**.
Exklusiv für Anwältinnen und Anwälte.

Sie bereiten sich vor.

Jetzt per Fax bestellen:

Bestellen können Sie auch online über das Internet-Portal www.anwaelte-im-markt.de im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Anzahl	Bezeichnung	Liefertermin	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer	sofort	0,05 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden (Mandanteninformation)	sofort	0,10 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Thesen zu Vergütungsvereinbarungen (BRAK-Information Heft 5)	sofort	0,50 Euro zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Kanzleistrategie“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „PR und Werbung“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	Auslieferung ab Herbst 06	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Langenscheidt Mandantenwörterbuch	sofort	2,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

Meine Daten:

Titel:

Name:

Vorname:

Kanzleistempel

Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: _____

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Wichtig! Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)

Kanzlei & Büro

Sie stehen kurz vor dem wohlverdienten Ruhestand und haben noch keinen Nachfolger für Ihre Kanzlei in Leipzig oder/und Dresden, **Sozietät sucht Kanzlei zur Übernahme.** Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 330/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Einzelanwaltskanzlei in Leipzig, seit 1997 gut eingeführt, mit festem breitgestreutem, erweiterungsfähigem Mandantenstamm mit zahlreichen Mandaten (Schwerpunkte: Miet-, Familien-, Verkehrs-, Ordnungswidrigkeiten- sowie allgemeines Zivilrecht) in bester Lage (Südvorstadt) **zu verkaufen.** Optimale Kostenstruktur durch bestehende Bürogemeinschaft mit Ausbaumöglichkeit. Bestens geeignet für Einzelanwalt/in und Berufsanfänger/in. Überleitende Mitarbeit bzw. Verbleib in der Bürogemeinschaft ist vorgesehen. Laufende Mandate sollen und können übernommen werden. Qualifizierte Mitarbeiter, umfangreiche Fachliteratur und moderne Büroinfrastruktur vorhanden.

Zuschriften unter Angabe der **Chiffre-Nr. 326/2006** bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wegen Umzugs möchte ich meine seit 30 Jahren bestehende Einzelkanzlei in Leipzig-Zentrum/Nord zu günstigen Konditionen zum Ende des Jahres 2006 abgeben. Kontaktaufnahme unter: 0162 1898336 bzw. Fax: 0341 983 11 58

Stadtvilla in Meerane/Sachsen zu verkaufen, Baujahr 1925, grundlegend saniert, 3-geschossig, ca. 450 m² Nutzfläche, komplett unterkellert, ca. 950 m² Grundstück, Terrasse, Balkon, Dachterrasse, Garage, Sauna, Fitnessraum, Kellerbar u.a., verkehrsgünstig gelegen, besonders geeignet in Kombination Büro/Wohnen, Kaufpreis 350.000 € (VB)

Zuschriften bitte unter Angabe der **Chiffre-Nr. 324/2006** an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Zwickau- Nachmieter für langjährig ansässige und etablierte Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei an eingeführtem Anwaltsstandort gesucht!

Gut geschnittene Büroeinheiten mit Empfangs- und Wartezone, 2 Etagen (auch etagenweise) mit insgesamt 16 Zimmern, individuell als Anwalts- oder Sekretariatszimmer zu nutzen, insgesamt ca. 350 qm, Archiv im Keller; Doppelparker für 4 PKWs im Innenhof sowie ein Stellplatz; verkehrsgünstige Lage: Bahnhof, Busbahnhof, Gericht und Finanzamt fußläufig erreichbar; Besichtigung jederzeit möglich; Übernahme der Räume frühestens ab 1.9.06.

KMS Krauß.Mäckler.Schöffel, Bahnhofstraße 14, 08056 Zwickau - Fr. Goldberg, Tel. 0375/ 2748256/ Mail: rae.krauss@kms-kanzlei.de

Kooperation / Bürogemeinschaften

Unsere Kanzlei „Smaliukas ir partneriai“ in Vilnius / Litauen hilft Ihnen gern bei der Betreuung von Mandaten in Litauen oder mit Bezug auf litauisches Recht.

Unsere Anwälte sind bei allen litauischen Gerichten zugelassen. Kanzleisprachen: Deutsch, Englisch, Litauisch, Russisch. RAin Yvonne Goldammer, Konstitucijos pr. 7, LT-09308 Vilnius / Litauen; Tel.: +370 688 18 397; Fax: +370 5 2487338; E-Mail: yvonne@smaliukas.lt; www.smaliukas.lt

Sie sind viel unterwegs und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE** und Sie sind immer erreichbar!

Infos: **www.advopro.de**
oder kostenfrei unter **0800 / 238 6776**
advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

ab
45 € /mtl.
zzgl. MwSt

Für eine **Bürogemeinschaft** in Leipzig suche ich engagierte Kolleginnen und Kollegen. Ich biete ein in guter Lage etabliertes Büro mit ausreichend Raum, guter Büroausstattung und Organisation. Seit 1996 bin ich in Leipzig als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Transport- und Speditionsrecht sowie Bau- und Werkvertragsrecht tätig. Wünschenswert wäre eine über die reine Bürogemeinschaft hinausgehende Zusammenarbeit mit dem Ziel der Sozietätsbildung.

Zuschriften bitte unter **Chiffre-Nr. 319/2006** an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Erfolgr. Bürogemeinschaft in Leipzig bietet Kollegen(in), mögl. mit eigenem Mandantenstamm, repräs. Büroräume in zentraler Lage zwecks Erweiterung des Beratungsangebots. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 322/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwalt, Schwerpunkt Insolvenzrecht, sucht Kollegen/-in und/oder Steuerberater/-in für **Bürogemeinschaft** in Leipzig.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 323/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Bürogemeinschaft in Zwickau:

Wir bieten Kollegen/-in mit eigenem Mandantenstamm im Stadtzentrum von Zwickau gegen Kostenbeteiligung Bürogemeinschaft in etabliertem Büro mit ausreichend Raum, modernster Kommunikationstechnik und Büroausstattung sowie guter Büroorganisation.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 328/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Etablierte Leipziger Kanzlei (2 Anwälte, 1 Fachanwalt) sucht Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin (gern Fachanwalt) für Bürogemeinschaft und ggf. spät. Sozietät zum weiteren Ausbau einer durch Spezialisierung herausragenden Kanzlei.

Zuschriften bitte unter der Chiffre-Nr. 329/2006 an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Biete Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm ab August 2006 oder später Bürogemeinschaft in Leipzig (Zentrum) zu fairen Konditionen. Es steht ein Anwaltszimmer und Mitbenutzung des Sekretariats zur Verfügung.

Rückfragen: Telefon: 01743260206

Etablierte Anwaltskanzlei in Leipzig mit qualifiziertem Personalbestand, zentral gelegenen Räumlichkeiten und vollständiger Büroausstattung bietet Rechtsanwälten/innen Starthilfe bzw. Chance zur Kostenminimierung durch Erweiterung der bereits bestehenden Bürogemeinschaft und Bearbeitung von bestehenden und künftigen Mandaten. Bestehendes Dezeranat kann eigenständig bearbeitet werden.

Rechtsanwalt Rainer Schmidt, Kurt-Eisner-Straße 15, 04275 Leipzig, Tel.: 0341 / 3016247, Fax-Nr.: 0341 / 3016248, e-mail: mail@ra-rschmidt.de

Junge, modern ausgestattete Wirtschaftskanzlei (RA, WP, StB) in der Südvorstadt in Leipzig in zentraler Lage bietet Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, möglichst mit eigenem Mandantenstamm, Bürogemeinschaft zu fairen Konditionen. Auch Start für Berufsanfänger im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit gewünscht. Bevorzugte Rechtsgebiete: Strafrecht, Familienrecht, Erbrecht, Verwaltungsrecht.

Kontakt: RA Stolpe, Telefon: 0341 – 3082828, e-mail: leipzig@stolpe-walter.de

Bürogemeinschaft gesucht

Rechtsanwalt (30 J.), seit 3 Jahren schwerpunktmäßig im Arbeits-, Erb- und Verkehrsrecht tätig, sucht Einstieg in bestehende Bürogemeinschaft bzw. gleichgesinnte Kollegen zum Aufbau einer solchen vorzugsweise im Zentrum von Dresden.

Zuschriften bitte an: gemeinschaftsbuero@freenet.de

Rechtsanwältin sucht Kollegen/ Kolleginnen zur gemeinsamen Berufsausübung.

Rechtsanwältin Barbara von Heereman, Tieckstr.17, 01099 Dresden, Tel.: 0351-3161040, Fax: 0351-3161041, E-mail: RAin@vonheereman.de

Junge überörtlich tätige Kanzlei mit vorwiegend wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung sucht für den Standort Leipzig eine Kooperation mit Steuerberater/-in oder einer Steuerberaterkanzlei.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 320/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Unser Wissen ist Ihr Gewinn! - Mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft -

Wir suchen im Raum Dresden und Umgebung eine Rechtsanwaltskanzlei als Kooperationspartner.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 321/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Steuerberatungsgesellschaft in Leipzig sucht unternehmerisch denkenden Rechtsanwalt zum Aufbau einer Rechtsabteilung mit den Schwerpunkten Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Insolvenzrecht.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 318/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Größere Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Chemnitz mit mehreren Niederlassungen und derzeit 5 Berufsträgern sucht unternehmerisch denkende(n) jüngere(n) RAin/RA zum Aufbau einer Rechtsabteilung mit den Schwerpunkten Gesellschafts-, Arbeits-, Erb-, Insolvenz- und Zivilrecht.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 325/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Join our team! Aufstrebende Kanzlei mit 5 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte Rechtsanwälte als Neueinsteiger(innen) für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten Ihnen professionelles Know how und ein Umfeld, das Sie bei der Umsetzung ihrer eigenen Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“ praktizieren wollen, denen aber die für Großsozietäten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind.

Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter <http://www.fuesser.de>

Dienstleistungen / Sonstiges

NJW-Sammlung! Verkäufe komplette NJW-Sammlung gebunden 1947 - 2005 im Originaleinband von Beck. Preis ist Verhandlungssache.

Angebote bitte schriftlich an RA Klaus F. Delwig, Peterssteinweg 1, 04107 Leipzig (Telefax: 0341/963833, Telefon: 0341/963830)

Dipl-Bibliothekarin pflegt Ihre Bibliothek incl. Katalogisierung. auf Honorarbasis, Raum Leipzig.
Kontakt: bibliothekar-mobil@web.de

Rechtsanwaltsfachangestellte bietet Ihnen
Kanzlei- & Büro-Service
im Raum Pirna – Heidenau – Dresden

mit kurzfristigem flexiblen Einsatz in Ihrer Kanzlei z.B. zur Überbrückung von Spitzenzeiten oder als Vertretung bei Urlaub, Krankheit, Mutterschaft.

Telefondienst, Bearbeiten von Postein-/~ausgang
 Fristenberechnung und Fristenkontrolle Aktenablage und
 Archivierung, Kostennoten

Schreiben nach Diktat und Ausfertigen
 Bearbeitung Mahnwesen/Zwangsvollstreckung

**Eine selbständige, absolut diskrete und zuverlässige
 Arbeitsweise wird zugesichert.**

Sie erreichen mich unter: Kanzlei- & Büro-Service Sylvia
 Forwerk, Struppener Straße 5, 01796 Pirna
 Tel./Fax: 0 35 01-52 95 11, Funk: 01 73-6 30 75 76
 www.kanzleiservice-forwerk.de

■ Stellenangebote

Zum nächstmöglichen Eintrittstermin suchen wir eine **Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt**. Wir freuen uns auf talentierte, engagierte und ehrgeizige Bewerberinnen und Bewerber, deren fundierte Rechtskenntnisse durch deutlich überdurchschnittliche Examensergebnisse belegt sind. Die Bewerber sollten den Beruf des Rechtsanwalts aus Neigung gewählt haben und sich gerne den hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen an eine qualifizierte Berufsausübung stellen wollen. Die zu besetzende Position ist für Berufsanfänger geeignet.

Bewerbungen richten Sie bitte an: SCHULTE RECHTSANWÄLTE, Karl-Rothe-Straße 4, 04105 Leipzig, Telefon 0341/580110, e-mail: info@schulte-law.de

Wir suchen für unsere Kanzlei in Chemnitz eine **Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt** zunächst auf Basis eines freien Mitarbeiters.

Bewerbungen an Tippmann & Otto, Augustusburger Strasse 234, 09127 Chemnitz oder per email an raotto@recht4you.com

Wir suchen dringend zum frühestmögl. Arbeitsbeginn in unserer Kanzlei **engagierte RAin/ RA**. Bei Interesse auch Verkauf der Kanzlei möglich!

Rechtsanwälte Ingrid und Armin Käsche, Jänkendorfer Str. 8a, 02906 Niesky, Tel: 03588/ 200080, Fax: 03588/ 201732

Chemnitzer **Anwaltskanzlei** sucht eine(n) hoch qualifizierte(n) und motivierte(n) **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** mit besonderer Neigung zum Arbeits- und/oder Familienrecht. 2-3 Jahre Berufserfahrung sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend Einstellungsvoraussetzung. Neben der durch gute Examina nachgewiesenen Qualifikation erwarten wir sicheres Auftreten und Teamfähigkeit.

Bewerbungen richten Sie bitte an **Anwaltskanzlei Förster & Saage**, Rechtsanwältin Annette Neuerburg, Reichsstraße 42, 09112 Chemnitz Telefon: 0371 38355-0, Fax: 0371 38355-27

Renommierte Rechtsanwaltskanzlei in Sachsen-Anhalt sucht freiberuflichen Rechtsanwaltskollegen/in mit fachübergreifenden Kenntnissen und Berufserfahrung. Sie sollten nicht älter als 40 Jahre sein und über vertiefte forensische Kenntnisse im Zivilrecht verfügen. Wir bieten zunächst eine Tätigkeit als freier Mitarbeiter an. Sie sollten erfolgreich in der selbständigen Mandantenakquise sowie in der Betreuung vorhandener Mandate sein. Eine Fremdsprache (englisch) in Wort und Schrift ist erwünscht.

Feigl & Partner, Rechtsanwälte in GbR, Hansering 1, 06108 Halle, Tel. 0345/212220, Fax: 03458/212220, E-mail: kanzlei@feigl.biz

Rechtsanwaltskanzlei in Annaberg-Buchholz sucht eine(n) qualifizierte(n) und motivierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für das zivilrechtliche Referat. Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung. Eine eigenverantwortliche und ergebnisorientierte Tätigkeit wird vorausgesetzt.

Bewerbungen richten Sie bitte an Rechtsanwalt Thomas Schabel, Klosterstraße 1, 09456 Annaberg-Buchholz; Tel. 03733/671130; Fax 03733/671133

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als freie/r Mitarbeiter/in für unsere Kanzlei in Leipzig gesucht. Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Schwerpunkten im privaten Bau-recht. Sollten Sie bereits über erste Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, wäre dies von Vorteil, aber nicht Bedingung. Wir suchen eine/n engagierte/n und flexiblen Mitarbeiter/in mit fundierten Rechtskenntnissen.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an: Rechtsanwälte Osinski, Waldstraße 86, 04105 Leipzig. Weitere Informationen zu unserer Kanzlei erhalten Sie auch unter www.kanzlei-osinski.de

RA sucht: RA-Fachangestellte/n f. alle berufstyp. Tätigkeiten. Guter Berufsschulabschluss, Sicherheit in Word/RA-Micro/RVG erforderl., Vollzeit, zunächst zur Vertretg. Erziehungs-url. ab 01.09.2006 sowie Teilzeit auf 165,00 € Basis ab 01.09.2006.

Aussagekräftige schriftl. Bewerbung unter Angabe der Gehaltsvorstellungen. Bewerb.-unterl., d. d. Anforderungsprofil nicht entsprechen, werden nicht zurückges.

Zuschriften an RA Mark Braeske, Karl-Liebkecht-Straße 14, 04107 Leipzig

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten in Leipzig sucht eine Rechtsanwaltsfachangestellte zunächst auf Teilzeitbasis. Mögliche Erweiterungen des Einsatzes nicht ausgeschlossen. Kenntnisse im Kosten- und Vollstreckungsrecht und flexible Einsatzfähigkeit wären von Vorteil. Einsatzbereitschaft und systematisches Denken ist uns wichtiger als herausragende

Zeugnisse.

Ihre aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an: Bürogemeinschaft RAe Zrost, Küsel & Braun, Industriestraße 7, 04229 Leipzig, Tel. 0341-47 94 235, e-mail: ra-zrost@gmx.de

Wir sind eine junge Kanzlei mit Spezialisierung auf Verwaltungsrecht sowie Bau- und Architektenrecht. Zu unseren Mandanten zählen Kommunen, Zweckverbände, Architekten- und Ingenieurbüros. **Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir zum 01.09.2006 eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.** Wir erwarten einen guten bis sehr guten Berufschulabschluss, hohe Motivation, Einfühlungsvermögen und Kontaktfreudigkeit.

Wenn Sie Ihren Beruf in einem motivierten Team ausüben möchten, senden Sie Ihre Bewerbung an SCHENDERLEIN Rechtsanwälte, Käthe-Kollwitz-Str. 5, 04109 Leipzig oder an info@kanzlei-schenderlein.de.

Wir suchen zur befristeten Einstellung (Schwangerschafts-/Elternzeitvertretung) ab 01.01.2007 eine engagierte, flexible und fachlich qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m) mit besonderen Kenntnissen der Kanzleisoftware RA-Micro. Wir wünschen uns vom Bewerber/in nach Möglichkeit einige Jahre Berufserfahrung, ein selbstständiges Arbeiten und den üblichen Gepflogenheiten einer Anwaltskanzlei entsprechendes Auftreten. Interesse und Umgang mit moderner Computertechnik setzen wir voraus; dies gilt auch für sehr gute Deutsch- und Schreibkenntnisse.

Bewerbungen richten Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen an: Rechtsanwälte Schubert & Czerwenka, Thomas-Mann-Platz 2, 09130 Chemnitz.

Stellengesuche

Rechtsanwältin (31 Jahre) ungekündigt, ca. 3 ½ Jahre Berufserfahrung, sucht neue berufliche Herausforderung in Rechtsanwaltskanzlei im Raum Sachsen. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht sowie Allg. Zivilrecht. Gern auch Übernahme anderer Rechtsgebiete.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 327/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

RA mit Liebe und Begeisterung aus HY, Volljurist (befriedigende Examina), FA ArbR, OLG, 10 Jahre Berufserfahrung sucht Tätigkeit als freier Mitarbeiter im Umfang von 1-3 Wochentagen (Gestaltung flexibel), Wahrnehmung der Gerichtstermine jederzeit, auch für von Anfang an befristete Zeiträume (Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, Urlaub u. Ä.) 0172 3541805, 03571 910691, Frank.Kossow@gmx.de, www.kossow-nasdala-rae.de

Rechtsanwältin, Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth), 30 J., zwei befried. bayr. Examina, 15-monatige Berufserfahrung - davon drei Monate als Insolvenz Sachbearbeiterin und ein Jahr als Rechtsanwältin in zivilrechtl. Kanzlei mit eigenverantwortlicher Mandatsbetreuung und zeitweiliger alleiniger Kanzleiführung (allg. ZivilR, InsR- u. ZVollR, GesellschR-, Gewerbl. Rechtsschutz, priv. BauR, ArbR, FamR u. ErbR), zuvor 1,5-jährige Nebentätigkeit als Referendarin, ausgeprägtes wirtschaftswiss. Verständnis (v. a. Einkommens- u. Unternehmensbesteuerung, Bilanzierung), sehr gute Englisch- und Französischkenntnisse, Grundkenntnisse Spanisch, sucht neue Herausforderung im Bereich Zivilrecht, bevorzugt Wirtschaftsrecht, in Kanzlei, Unternehmen oder Verband im Raum Dresden/Chemnitz/ Leipzig.

Sie erreichen mich unter speyerbach@web.de od. Tel. 0177/4802593.

Engagierte Rechtsanwältin, 10 Jahre Berufserfahrung, OLG-Zulassung, 2 bayerische Examina, möchte gerne ca. 30 Std./Wo in Anwaltskanzlei, Verband oder Unternehmen im Raum Dresden/Radebeul/Meißen tätig sein.

Die bisherigen Schwerpunkte meiner Arbeit lagen im arbeits- und zivilrechtlichen Bereich. Gerne übernehme ich auch Referate anderer Rechtsgebiete. Selbständige und eigenverantwortliche Mandatsbetreuung sowie unternehmerisches Denken sind selbstverständlich.

Kontaktaufnahme bitte unter: 0179/6994941 oder e-mail: u-re-ra@web.de

Rechtsanwältin, 2 Sächs. Examina (1.: 8,48 P., 2.: 8,37 P.) sucht Herausforderung in RA-Kanzlei in Chemnitz. Erste Berufserfahrung in mittelständischer Kanzlei: VerkersR, OwiG, StraffR, Allg. ZivilR. Interesse an VerwR, EuropaR, SozialR
Kontakt: 0177/7826772 e-mail: janalippmann01@hotmail.com

Rechtsanwältin, 29 J., 2. Staatsexamen befriedigend, sucht neue Herausforderung in einer Kanzlei, einem Verband oder Unternehmen, erste Berufserfahrung in mittelständischer Kanzlei (MietR, WEG, VerkehrsunfallR, allg. ZivilR), offen für neue Rechtsgebiete,
Kontakt: Tel.: 0172/3512443

FAin f. ArbR (34 J., 6 J. Berufserfahrung) würde Sie gerne, auch in Teilzeit, bei d. Betreuung od. d. Aufbau Ihres arbeitsrechtlichen Referates in Leipzig und Umgebung unterstützen. Weitere Tätigkeitsschwerpkt. sind ImmobilienR u. allg. ZivilR.
Zuschriften bitte unter RAinGimmler@web.de.

Rechtsanwältin, 34 J., OLG-Zulassung, Absolventin FA-Lehrgang FamR 01-07/04 sucht Tätigkeit, auch Teilzeit, in Chemnitzer Kanzlei. Bevorzugte Rechtsgebiete sind FamR und SozR.
Kontakt bitte über RAinGRITBECKERT@aol.com bzw. 0172/5961835

Rechtsanwältin und Dipl.-Kauffrau, 31 J., selbständig, 4 Jahre Berufserfahrung auf den Gebieten Arbeits-, Vertrags- und Gesellschafts- und Familienrecht, Beratung und Betreuung von Unternehmen, sucht freie Mitarbeit in Kanzlei, Verband, Unternehmen im Raum Leipzig.
Kontakt bitte unter Tel.: 0341/9625111

Sie suchen einen fachlich und sozial kompetenten sowie Ruhe und Vertrauen offerierenden, beherzten Mitstreiter zur Anstellung oder ggf. freien Mitarbeit?
Ich bin 33 mit 5 Jahren Berufserfahrung, überwiegend im allgemeinen Zivilrecht, Familien, Arbeits-, Erb- und Verkehrsrecht und suche aus ungekündigter Stellung ein neues Arbeitsfeld und -team.
Kontakt über: buber06@hotmail.de

Angest. RAin, 34 J. sucht Mglk. zur Bearbeitung arbr. Mandate zur Erlangung d. FA, als Nebentätigkeit in Lpz.; rain.arbr@yahoo.de

Volljurist (28 J.) mit Prädikatsexamen sucht Berufseinstieg in Kanzlei in Dresden oder Leipzig mit zivil- und/oder verw.-rechtl. Schwerpunkt, promotionsbegleitend für drei Tage pro Woche. Zweites Staatsexamen vollbefriedigend, Schwerpunkte: allgemeines Zivilrecht, Verwaltungsrecht. Stationen u.a. Speyer, Verwaltungsgericht. Wohnhaft derzeit NRW, aber örtlich ungebunden.
Kontakt: Daniel Vogel, Dibergstr. 27, 44789 Bochum; 0177-8356781; daniel.vogel@directbox.com.

Volljurist, Bayer. Ex., verw., 55 J., 17-jähr. selbst. Tätigk. als RA, n. Tod v. Ehefrau Verk. d. gutgeh. Kanzlei, BMJ-Ruf z. d. AROV i. d. NBL, zivil- u. wirtschaftsrechtl. versiert, sucht Mitarbeit (Aktenbearb., Mdt. Bespr. etc) keine Forensik i. RA-Kanzlei sofort i. R. Dresden/Chemnitz.

Wolfgang Fanselau, Bahnhofstr. 24, 32825 Blomberg, Tel. 05235/503934, Fax: 05235/ 503934 nach Anmeldung!, E-mail: Transactumwinwin@freenet.de

24-jährige gelernte Sekretärin sowie Rechtsanwaltsfachangestellte sucht eine feste Anstellung in den erlernten Berufen. Umfassende Kenntnisse im Führen der Korrespondenz, Friste- u. Terminüberwachung, Postbearbeitung, Mahn- u. Klagewesen, Kosten- u. Gebührenrecht sind anwendungsbereit. Ich verfüge über fundierte Kenntnisse im Umgang mit PC (Word, Excel, Internet, RA-Micro). Außerdem beherrsche ich das 10-Finger-Blindschreibsystem, Stenografie sowie das Schreiben nach Fonodiktat. Ich bin zuverlässig u. verantwortungsbewusst. Hohe Belastbarkeit, Flexibilität u. Teamfähigkeit gehören zu meinen Stärken. Mein Ziel ist eine dauerhafte Beschäftigung in VZ im Raum PIR/HEI/DD. FS u. PKW vorhanden. Keine FD L/Vers.
Andrea Böhme, Cotta A Nr. 2, 01796 Dohma, Tel. 035032 70297

Justizsekretärin Nicole Preußner, 19 Jahre, sucht ab November 2006 auf Voll-, Teilzeit oder auf Pauschalbasis eine Anstellung in einer Anwaltskanzlei im Raum Dresden. Ich bin aufgeschlossen, teamfähig und gut belastbar. Erfahrungen konnte ich in allen Bereichen der ordentlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie an den Staatsanwaltschaften sammeln. Ich erlangte Kenntnisse auf dem Gebiet der Protokoll- und Aktenführung, Fristenüberwachung und des allgemeinen Schriftverkehrs. Über die Anforderung meiner Bewerbungsunterlagen würde ich mich sehr freuen.
Meine Adresse: Elsasser Str. 17, 01307 Dresden, Tel.: 0351-4415640, E-Mail: nicolepreussner@gmx.de

Werte Anzeigenkunden,

bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.).
Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Das KAMMERaktuell – Team



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift: Atrium am Rosengarten
 01099 Dresden
 Glacisstraße 6

Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag: 9.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 15.00 Uhr

DURCHWAHL - VERZEICHNIS

Frau Koker	Geschäftsführerin	0351 318 59	-28
Frau Lange	stellv. Geschäftsführerin		-24
	Eingaben/Beschwerden		
	Zulassungen H - Q		
Frau RAin Frommhold	Ausbildungsbeauftragte		-26
	Zulassungen A - G und R - Z		
Herr RA Grund	Ausbildungsplatzentwickler		-31
Herr Stumm	Referendarausbildung		
	Eingaben/Beschwerden		-24
Frau Chlubek	Sekretariat		-21
	Fachanwaltschaften		
Frau Hielscher	Buchhaltung		-23
Frau Jäger	Zulassungen A - G		-25
	Anwaltsgericht I. Kammer		
Frau Keil	Zulassungen H - Q		-30
Frau Treichel	Zulassungen R - Z		-29
	Anwaltsgericht 2. Kammer		
Frau Müller	Sekretariat Ausbildung		-27
Frau Seifert	Empfang		-20

IMPRESSUM

KAMMER aktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen
 Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Tel.: 0351 318 590, Fax.: 0351 336 08 99
 E-Mail: info@rak-sachsen.de
 Internet www.rak-sachsen.de

Gestaltung: JURADVERT GbR
www.juradvert.de

Druck: Belzing Druck GmbH
www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMER aktuell“ im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft.

Hier wäre noch Platz für IHRE Anzeige!

Einfacher können Sie Sachsens Anwälte wirklich nicht erreichen!

So wenig kostet der Erfolg:

Anzeigenpreisliste 2006 KAMMERaktuell

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €

unter Chiffre	
für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



DATEV-Anwalt Forum: die Veranstaltung für Rechtsanwälte
Informationen und Termine unter www.datev.de/anwaltforum

Telefon 0800 328 38 72



Berufsunfähigkeitsvorsorge für Rechtsanwälte

Die Statistik zeugt: Jeder vierte Deutsche muss damit rechnen, berufsunfähig zu werden. Die Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung, Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, bietet Ihnen als Anwalt eine Berufsunfähigkeitsvorsorge in Verbindung mit einer privaten Kapital-Lebens-, Risiko-Lebens- oder Rentenversicherung. Lassen Sie sich

doch einmal darüber informieren, welche Vorteile wir Ihnen bieten können. Und: Überzeugen Sie sich doch einmal davon, wie günstig unser Angebot für Sie ist!



Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG
für rechts-, steuer-, unternehmensberatende und
wirtschaftsprüfende Berufe

Ja, Ich interessiere mich für Ihre Berufsunfähigkeitsvorsorge für Anwälte. Bitte rufen Sie mich wegen eines Termins an.

Einfach den Coupon ausfüllen und einsenden oder faxen an:

Deutsche Anwalt- und
Notar-Versicherung
Filialdirektion Leipzig
Corinna Bierschenk
Torgauer Platz 3
04315 Leipzig
Telefon 0341 | 22 47 90
Telefax 0341 | 22 47 937

.....
Name

.....
Straße

.....
PLZ/Ort

.....
Beruf

.....
Ruf Büro

.....
Ruf privat

.....
Datum, Unterschrift